

Studien zur ältesten Geschichte Münchens.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Zollrechts.

Unsere Überlieferung des Münchens weist einen ungünstigen Stand auf: zu mittelmäßig, um den Forscher ruhen zu lassen, zu sehr doch zu schweigsam und spricht zu oft in Rätseln, als daß nicht viele auftauchende Fragen ungelöst blieben. Überblicken wir aber, was auf diesem Gebiete erreicht wurde, seit P. P. Finauer 1769 in unserer Akademie seinen „Versuch einer Abhandlung von dem Ursprunge und vormaligen Umständen der bayerischen Haupt- und Residenzstadt München“ vortrug, so mag uns der große Fortschritt zu weiterer Arbeit ermutigen. Unter den vielen Streitfragen des Gegenstandes ist eine, die aus diesem Kreise ausscheiden sollte: die Frage nach welchen Mönchen der Ort benannt und von welchem Kloster aus er begründet wurde, läßt sich mit Sicherheit beantworten. In meiner Geschichte des Baierns (I. 670) und in meinem „Münchener Legende“ (Oberbayer. Archiv XLIV, 69) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß das einzig berechtigte Zeugnis dafür die Urkunde König Friedrichs I. von 1163 für Kloster Tegernsee, Mon. Boic. VI. 176, bietet. Der Kaiser bestätigt hier Tegernsee den Besitz einer Reihe von Kirchen, welche dieses Kloster „ex dotibus“ gegründet habe, darunter die in München. Wenn Tegernsee dort eine Kirche gegründet wird, wohl niemand behaupten, daß der Ort von einem andern Kloster aus begründet und nach anderen Mönchen benannt worden sei. Die Frage kann sich nur darum drehen, ob dieses München in der späteren Welt zu suchen ist.

Diese Frage zu bejahen gestattet uns die genaue geographische Anordnung der in der Urkunde aufgeführten Orte. Ich stelle die in Betracht kommenden Sätze der Urkunde nach dem Original im Reichsarchiv voran, da die Edition in den Mon. Boic. einige Fehler aufweist: „... ecclesiam quocumque et basilicas

In der Bestätigungsurkunde König Heinrichs VI. von 1183, Mon. Boic. VI. 194, sind die Namen aus der Urkunde König Friedrichs herübergenommen, in der Bulle Papst Urban's III. von 1196, I. c. 194, sind sie, wie in bayerischen Urkunden gewöhnlich, mehr oder minder verändert. In der Bestätigungsurkunde Friedrichs II. von 1238, Mon. Boic. VI. 302, ist die Heinrichs VI. inseriert.

Studien zur ältesten Geschichte Münchens.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des
deutschen Zollrechts.

Von

Stefan Riezler.

I.

Unsere Überlieferung über die älteste Geschichte Münchens weist einen ungünstigen Stand auf: zu mittheilsam, um den Forscher ruhen zu lassen, ist sie doch zu schweigsam und spricht zu oft in Rätseln, als daß nicht viele auftauchende Fragen ungelöst blieben. Überblicken wir aber, was auf diesem Gebiete erreicht wurde, seit P. P. Finauer 1769 in unserer Akademie seinen „Versuch einer Abhandlung von dem Ursprunge und vormaligen Umständen der bayerischen Haupt- und Residenzstadt München“ vortrug, so mag uns der große Fortschritt zu weiterer Arbeit ermutigen. Unter den vielen Streitfragen des Gegenstandes ist eine, die aus diesem Kreise ausscheiden sollte: die Frage, nach welchen Mönchen der Ort benannt und von welchem Kloster aus er begründet wurde, läßt sich mit Sicherheit beantworten. In meiner Geschichte Baierns (I, 670) und in meinen „Ortsnamen der Münchener Gegend“ (Oberbayer. Archiv XLIV, 68) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß das entscheidende Zeugnis dafür die Urkunde König Friedrichs I. von 1163 für Kloster Tegernsee, Mon. Boic. VI, 176, bietet. Der Kaiser bestätigt hier Tegernsee den Besitz einer Reihe von Kirchen, welche dieses Kloster „suis dotibus“ gegründet habe, darunter die in München. Wenn Tegernsee dort eine Kirche gründete, wird wohl niemand behaupten, daß der Ort von einem andern Kloster aus begründet und nach anderen Mönchen benannt worden sei. Die Frage kann sich nur darum drehen, ob dieses München in der späteren Hauptstadt zu suchen ist.

Diese Frage zu bejahen gestattet uns die genaue geographische Anordnung der in der Urkunde aufgeführten Orte. Ich stelle die in Betracht kommenden Sätze der Urkunde nach dem Original im Reichsarchiv voran, da die Edition in den Mon. Boic. einige Fehler aufweist¹⁾: „ecclesiam quoque et basilicas

¹⁾ In der Bestätigungsurkunde König Heinrichs VI. von 1193, Mon. Boic. VI, 196, sind die Namen aus der Urkunde König Friedrichs herübergenommen, in der Bulle Papst Urbans III. von 1186, l. c. 190, sind sie, wie in italienischen Urkunden gewöhnlich, mehr oder minder vorderbt. In der Bestätigungsurkunde Friedrichs II. von 1230, Mon. Boic. VI, 205, ist die Heinrichs VI. inseriert.

suis dotibus erectas singulariter exprimentes: Cellam siquidem sancti Martyni, que Dietramni dicitur Cella, quam de prefato cenobio fundatam et ditatam esse cognovimus, ecclesias Gemunden, Egerden, Waccherigen (sic), Richerspuren, Weringö, Walde, Holzkirchen, Püsencham, Saehssincham, Piburch, Hadelaichen, Harde, Isinpach, Chemenathin, Munichen, Cnhunowe (sic), Phrumpach, Vaterstetin, Walhstat, Icchingen, Uneholzingen, Celle, Strenepere; basilicas in Ahelite, in Funesingen ad sanctum Leonhardum cum fundis et prediis adiacentibus et plebe. Confirmamus etiam huic monasterio imperiali auctoritate hec predia: in Liuben, in Wachowe, in Creuspach, in Australi Monaco, in Waeringö, in Otolffingen, in Haecingen, in Piburch, in Isenpach, in Funsingen, in Uneholzingen, in Alrains“.

Als das einzige Kloster wird Dietramszell ¹⁾ an die Spitze gestellt. Die erste Gruppe, die sich anschließt, umfaßt die am Ufer des Tegernsees selbst liegenden Orte: Gmund und Egern. Die zweite Gruppe begreift das im Nordwesten und Norden dem Tegernsee unmittelbar vorgelagerte Gebiet: Reichersbeuern, Wakirchen — die urkundliche Form Waecherigen ²⁾ weist darauf hin, daß kein ächtes altes -ing vorliegt, später erscheinen die Formen Wacheringen und die der heutigen näher liegende Wacherichan neben einander ³⁾ — Warngau. Walde ist am wahrscheinlichsten in Wall bei Miesbach zu suchen. ⁴⁾ Sicher und bekannt sind Holzkirchen, ein dem Kloster Tegernsee gehöriger Markt, Piesenkam und Sachsenkam (an der Straße von Holzkirchen nach Tölz).

Die dritte Gruppe von Orten führt uns weiter nördlich, in die Gegend von München. Piburch (im Tegernseer Urbar p. 241: Pipurch) ist Unter-Biberg, jetzt eine Filialkirche von Perlach. Dort machte schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine famula des hl. Quirinus eine Schenkung von 7 Morgen an Tegernsee. ⁵⁾ Hadelaichen ist Harlaching hart bei München, das in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs VI. von 1193 ⁶⁾ schon in der verderbten Form Hadelichingen und im Tegernseer Urbar (p. 241) als Hadlachingen erscheint. ⁷⁾ Harde ist Haar östlich von München. ⁸⁾ Fraglich bleibt die Deutung von Isinpach; im Tegernseer Urbar wird ein Ysenpach neben Orten in der

¹⁾ Hierzu ist zu vergleichen die Urkunde Mon. Boic. VI, 182.

²⁾ Auch im ältesten Tegernseer Urbar (v. Freyberg, Älteste Geschichte von Tegernsee, S. 231): Wecherigen. An Wachering in Austria (Urbar, S. 214) ist nicht zu denken.

³⁾ Mayer-Westermayer, Statist. Beschreibung des Erzbisthums München-Freising III, 335.

⁴⁾ So auch Mayer-Westermayer III, 679, Nachtrag zu II, 67. Finsterwald erscheint schon zwischen 1134 und 1154 mit dem differenzierenden Bestimmungsort: in loco Vinsternwalde dicto, Mon. Boic. VI, 78.

⁵⁾ Mon. Boic. VI, 22. Mayer-Westermayer II, 656.

⁶⁾ Mon. Boic. VI, 196.

⁷⁾ Vgl. meine Ortsnamen der Münchener Gegend, Oberbayer. Archiv XLIV, 65 f.

⁸⁾ Über den häufigen Verlust des auslautenden t oder d vgl. a. a. O. S. 73.

Dachauer Gegend genannt.¹⁾ Chemenathin ist bekanntlich der alte Name für Nymphenburg. In der Freisinger Matrikel von 1315 wird die capella Chemnaten unter dem Decanatus Monacensis im Anschlusse an Talkirchen, Solln, Pullach, Neuhausen, Schwabing und Sendling genannt,²⁾ so daß die Beziehung auf das jetzige Nymphenburg nicht zu verkennen ist. Die Deutung auf Kematen, Filialkirche der Pfarrei Irschenberg, früher Pfarrkirche,³⁾ würde uns zu weit von den vor- und nachgenannten Orten entfernen.

Nun folgt München und es ist klar, daß wir nur bei der Deutung auf die jetzige Hauptstadt in dem durch die mitgenannten Orte bezeichneten Umkreise bleiben. Wollte man dieses München in Ostermünchen bei Rosenheim, in Ober- oder Niedermünchen bei Sießbach⁴⁾ oder in Wenigmünchen westlich von Dachau suchen, so würde man von der Erklärung abweichen, welche die geographische Anordnung der Orte nahelegt. Ostermünchen kann auch deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil es, wie ich schon früher hervorhob, in derselben Urkunde König Friedrichs weiter unten schon als Australe Monachum unterschieden wird, wie es auch im Tegernseer Urbar immer als Ostrinmünchen erscheint. Am ehesten ließe sich noch an Wenigmünchen denken, doch würden wir uns auch mit dieser Deutung schon etwas aus dem Gebiete entfernen, auf welchen die mitgenannten Orte weisen, und während sich in München an der Isar mannigfache Beziehungen zum Kloster Tegernsee feststellen lassen, ist ein solcher Nachweis für Wenigmünchen nicht zu erbringen.

Der folgende Ort, in der Urkunde Chnūnowe, verschrieben für Chnūnowe, also Knonau, läßt sich nicht nachweisen. Er muß abgegangen sein oder seinen Namen geändert haben, denn das bekannte Knonau im Kanton Zug, Stammsitz der Meyer von Knonau, bleibt natürlich außer Betracht. Die Deutung auf Kornau bei Ostermünchen, woran Fastlinger⁵⁾ zweifelnd (mit ?) denkt, halte ich für sehr unwahrscheinlich, da sie zugleich eine spätere Namensverderbnis ganz ungewöhnlicher Art und eine Abirrung von der geographischen Anordnung voraussetzen würde. Denn die folgenden Orte führen uns wieder in die Nachbarschaft Münchens: etwas entfernter Phrumpach, d. i. Pfronbach bei Erding,⁶⁾

¹⁾ P. 221, 223. Vgl. 228.

²⁾ Deutinger, Die älteren Matrikeln des Bisthums Freising III, 217.

³⁾ Vgl. Mayer-Westermayer II, 23.

⁴⁾ So geteilt erscheint dieses München bei Ober-Sießbach (Hollédau, A.-G. Mainburg) im Urbar, p. 255, 256. Außer in der Stadt München hatte Tegernsee nachweisbar in Ostermünchen und in Ober- oder Untermünchen bei Sießbach Besitz und alle diese Orte sind wahrscheinlich von Tegernsee aus gegründet und nach seinen Mönchen benannt.

⁵⁾ Münchens kirchliche Anfänge (Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising, von Deutinger, fortgesetzt von Specht, VII, 286.

⁶⁾ Mayer-Westermayer I, 385.

näher Vaterstetin = Väterstetten östlich von München, dann wieder etwas entfernter im Süden: Walchstadt (westlich von Icking) und Icking, zwischen Ebenhausen und Wolfratshausen. Um 1180 bildeten Icking und Walchstadt einen eigenen Seelsorgesprenkel, den der Abt von Tegernsee zu besetzen hatte.¹⁾ Von zehn Orten, die vor und nach München genannt werden, bleiben also nur zwei unbestimmt, während 8 Namen auf die Münchener Gegend weisen — nicht alle mit gleicher Sicherheit, aber durch die sicheren wird auch die Deutung jener gestützt, die an sich Raum zu Zweifeln geben würden.

Erst mit Unholzing (in der Nähe von Landshut) verläßt unsere Aufzeichnung die Münchener Gegend und eröffnet eine kleine vierte Gruppe von ganz zerstreut liegenden Orten. Celle ist bei der Häufigkeit der Ortsnamen Zell nicht sicher zu deuten. Strenepere (wo Tegernsee laut des Urbars einen Markt besaß, jetzt Strengberg) und Ahelite liegen, wie das Tegernseer Urbar, p. 253, zeigt, in Österreich. Funesingen ist Finsing nordöstlich von Schwaben.²⁾ Die Pfarrkirche in Finsing ist dem hl. Georg, nicht dem hl. Leonhard geweiht, also ist ad st. Leonhardum als ein anderer Ort aufzufassen. In welcher der vielen Leonhardskirchen diese zu suchen, bleibt zweifelhaft, keinesfalls in Kreuth, südlich von Tegernsee (früher „im Winkel“ genannt), denn die dortige (erst 1491 zur Pfarrei erhobene) Filialkirche ad st. Leonhardum wurde erst 1184 vom Abte Rupert, Grafen von Neuburg und Falkenstein, gegründet.³⁾

Daß Tegernsee das Präsentationsrecht auf eine Reihe der in der Urkunde von 1163 genannten Kirchen übte, ist durch Fastlinger (S. 287) aus den Freisinger Matrikeln nachgewiesen. Bei anderen dieser Kirchen aber läßt sich ein Präsentationsrecht des Klosters nicht nachweisen. Auf Grund dieses Mangels kann daher die Deutung von München auf München an der Isar nicht angefochten werden.

Die Güter, welche dem Kloster vom Kaiser ferner bestätigt werden, liegen zu weit zerstreut, als daß hier auf die geographische Anordnung großes Gewicht gelegt werden könnte. Immerhin folgt die Aufzeichnung, die mit Gütern in Österreich beginnt (vgl. Urbar p. 254: vinitores in Liuben et in Wachau) im großen und ganzen der Richtung von Ost nach West. Den Schluß bildet Alrains, jetzt Aldrans bei Amras in Tirol (vgl. Urbar 209, 250). Zu beachten ist, daß in diesem Verzeichnisse von predia vier Orte erscheinen,

¹⁾ Meichelbeck, Hist. Frising. I b. Nr. 1358, 1360 (vgl. Mayer-Westermayer III, 618). Daß 806 in Walchstadt ein Gut an Kloster Schäftlarn geschenkt wurde (Mon. Boic. VIII, 370; Mayer-Westermayer a. a. O.) bietet selbstverständlich kein Hindernis dieser Deutung. Auch im Tegernseer Urbar (pag. 239, 240) erscheinen neben einander: Walchstadt und Yechingen (so wohl zu lesen statt Yechingen).

²⁾ Über die Tegernseer Beziehungen, Quirinuskapelle u. s. w. an diesem Ort vgl. Mayer-Westermayer III, 102 f. ³⁾ Oefele, Script. II, 72; Mayer-Westermayer III, 303.

deren Kirchen schon vorher genannt sind: Warngau, Isenpach, Funsingen, Uneholzingen. Das könnte den Schluß nahelegen, daß das Kloster Tegernsee an den zuerst genannten Orten außer den Kirchen und den dazu gehörigen Grundstücken und Widumgütern (*fundis et prediis adjacentibus*) weitere Güter nicht besaß, da jene Orte, in denen weiterer Besitz bestätigt wird, besonders aufgeführt werden. Erwägt man aber, daß die hier bestätigten Güter nur einen ganz kleinen Teil des wirklichen Güterbestands des Klosters bilden und daß die Heraushebung dieses Teils in der kaiserlichen Urkunde auf einem besonderen Grunde beruhen muß, der wahrscheinlich darin zu suchen ist, daß der Besitz dieser Güter von irgend einer Seite angefochten wurde, so wird man diesen Schluß als unberechtigt ablehnen. In der Tat werden im ältesten Tegernseer Urbar, dessen Inhalt zum Teil in das 12. Jahrhundert zurückgeht,¹⁾ an fast allen den Orten, wo die kaiserliche Urkunde dem Kloster Kirchen bestätigt, Zinsgüter aufgeführt — in München die aus der Urkunde von 1273²⁾ bekannte Sihenwiese³⁾ — und es ist höchst unwahrscheinlich, daß diese alle erst in der Zwischenzeit zwischen der Urkunde von 1163 und der Schlußredaktion des Urbars (wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) vom Kloster erworben worden seien.

Die älteste Erwähnung unseres München und zugleich ein Beweis für dessen Zugehörigkeit zu Tegernsee noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, aber auch für die Gefährdung dieses Besitzes würde in einem, soviel ich sehe, noch nicht verwerteten Zeugnisse, in der Briefsammlung Froumunds von Tegernsee vorliegen, wenn der dort genannte Ort „ad Monachos“, der sicher auf ein München zu deuten ist, sich mit derselben Sicherheit auf München an der Isar deuten ließe. König Otto II. schreibt an den Grafen Diemo: Der Abt von Tegernsee habe sich bei ihm wiederholt über seine (des Grafen) Unbilden beschwert. Bei Verlust seiner Gnade befiehlt er dem Grafen, nichts gegen das Eigentum und die Güter des Klosters vorzunehmen und sich insbesondere in München nicht einzumischen (*ut nihil in res aut in praedia monachorum et singulariter de loco, qui dicitur ad Monachos, omnino te intromittas*).⁴⁾ Das Verbot scheint nicht viel geholfen zu haben. Denn in einem späteren Briefe⁵⁾ klagte wiederum Abt Peringer von Tegernsee dem Könige Heinrich (II.), daß Graf Diemo (wohl der Sohn des obengenannten

¹⁾ Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 486.

²⁾ Mon. Boic. XXXV b, p. 5.

³⁾ Diese richtige Deutung, die durch den Editionsfehler *pratum apud civitatem Monacum sic nuncupatum* (v. Freyberg, Urbar, p. 226) erschwert wurde, hat zuerst Fastlinger erkannt.

⁴⁾ Mabillon, *Analecta vetera* IV, p. 345.

⁵⁾ Nr. 17, l. c. p. 356. Auch bei Pez, *Thes.* VI a, 142.

gleichnamigen Grafen¹⁾) die Mönche des Klosters feindselig verfolge, daß er ihnen ihr Schiff und Netze (sicher auf dem Tegernsee),²⁾ Lebensmittel und anderes Notwendige entrissen habe. Die Eingriffe auf dem Tegernsee, welche dieser zweite Brief andeutet, geben uns einen Anhalt, in den Grafen Diemo (= Dietmar) den Gaugrafen des Sundergaus, in dem der Tegernsee lag, zu suchen.³⁾ Ob München an der Isar zum Sundergau oder Huosigau gehörte, bleibt zweifelhaft, Ostermünchen lag zweifellos im Sundergau. Die anderen München, die in Beziehungen zu Tegernsee standen, gehörten anderen Gauen zu, dürften darum bei der Deutung des Ortes ad Monachos ausscheiden. Es läßt sich aber nicht feststellen, ob Ostermünchen gegen Ende des 10. Jahrhunderts schon seinen unterscheidenden Zusatz führte. Das Gegenteil ist sogar wahrscheinlicher, da es zwischen 1018 und 1035 noch als Munihha erscheint. Daher können wir nicht sicher entscheiden, welcher der beiden Orte gemeint ist, wenn auch die Deutung auf München an der Isar etwas wahrscheinlicher ist — besonders mit Rücksicht darauf, daß Ostermünchen⁴⁾ zwischen 1018 und 1035 im Besitze des Grafen Otto I. von Diessen, des Sohnes Friedrichs (Muffat in Städtechroniken XV, 413), also nicht im Besitz der Diemonen erscheint, die vorher versucht hatten, München an sich zu reißen.

Die Anschauung, daß München eine Gründung des Klosters Schäftlarn sei, beruht bei den Älteren⁵⁾ auf Aventin.⁶⁾ Daß Apian⁷⁾ und Vervaux (Adlz-

¹⁾ Unter Abt Ellinger, zwischen 1017 und 1026, erscheint als Zeuge eines Tausches zwischen diesem und Bischof Benno von Passau: Tietmarus filius Dietmari praesidis, wohl identisch mit dem oben genannten Diemo. Mon. Boic. VI, 14.

²⁾ Es scheint sich also um einen Streit darüber zu handeln, ob das Fischrecht auf dem See dem Grundherrn, Kloster Tegernsee, oder dem Inhaber der öffentlichen Gewalt, dem Gaugrafen, zustehe.

³⁾ Nach der Wiederherstellungsurkunde König Ottos II. von 979 für das Kloster lag es in pago Sundargowe et in comitatu Liutpoldi comitis.

⁴⁾ Die Angaben bei Anton Mayer, Statist. Beschreibung I, 69 über die älteste Geschichte Ostermünchens sind nicht zutreffend.

⁵⁾ Von den Neueren vertrat sie u. a. Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, S. 97 f., der die Schenkung Alpolts und seines Sohnes Huasuni zu Schwabing und Sendling an Kloster Schäftlarn von 782 (jetzt bei Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, I, S. 122) auf den Konradhof bezieht und darin den Ursprung Münchens erblickt. Quitzmann fußt hier auf Krenner, Über die Siegel vieler Münchener Bürgergeschlechter aus dem 13. und dem Anfange des 14. Jahrhunderts, S. 82 (Histor. Abhandlungen der Baier. Akad. der Wiss. II. Bd. 1813). Den Anstoß aber zur Heranziehung dieser Urkunde gab schon Meichelbeck Ia, 81, der irrig vermutete, daß der Ausstellungsort Niwihingas mit dem geschenkten Gute identisch und in München zu suchen sei; Niwihingas ist (Ober-)Neuching bei Erding. Gegen Quitzmann s. Muffat in Chroniken der deutschen Städte XV, 415, der zwar ebenfalls an der Begründung Münchens von Schäftlarn aus festhält, aber nachweist, daß der Konradhof in der Gemarkung Schwabing und nie innerhalb des Münchener Burgfriedens lag. Auch Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns I, 151 spricht von der kloster-schäftlarnischen villa Munichen.

⁶⁾ Turmairs Werke, III, 232: Honoricus . . . in ripa Isarae, ubi tum villa mystarum erat, in agro Scaphularensis conlegii novum oppidum condit, Monachium adpellat.

⁷⁾ Topographie (Oberbayer. Archiv XXXIX, 22): Henricus XII. in agro caenobii Schäftlariensis novum oppidum ad Isarae ripam prius condidit ac Monacium dici curavit.

reiter) diese Meinung nur Aventin entlehnten, zeigt der bei den drei Autoren übereinstimmende Ausdruck: in agro Scaphularensis conlegii oder Schäftlariensis caenobii. Daß aber Aventin in dieser Frage nicht etwa über eine Quellenkenntnis verfügte, die uns fehlt, ist zweifellos. Seine Ansicht ist nur eine Konjektur, zu der er wohl dadurch veranlaßt wurde, daß von unseren alten Klöstern Schäftlarn München weitaus am nächsten liegt, vielleicht überdies dadurch, daß ihm Schäftlarn Besitz in München bekannt war. Daß München eine Gründung von Benediktbeuern oder Wessobrunn war, könnte auch auf nichts anderes gestützt werden als auf Besitzungen dieser Klöster in München. Ein wirklicher Beweis, wie er für Tegernsee in der Urkunde Kaiser Friedrichs I. liegt, kann für alle abweichenden Hypothesen nicht ins Feld geführt werden. Unterstützt wird das Gewicht der Urkunde von 1163 durch den Wahrscheinlichkeitsnachweis eines Tegernseer Dienstmannengeschlechtes in München (s. unten) und durch den Tegernseer Besitz an diesem Orte.

Wenn ich es nötig fand, meine Ansicht so eingehend zu begründen, geschieht es, weil sie auf Widerspruch gestoßen ist. In seiner Abhandlung: Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München,¹⁾ sagt Baumann: „Das Kloster, dem München den Namen verdankt, hat man in Schäftlarn, in Wessobrunn, in Benediktbeuern, insbesondere aber in Tegernsee gesucht, jedoch ohne Beweis, wie Muffat (Deutsche Städtechroniken XV, 413—415) gründlich gezeigt hat“. Um zu erweisen, welche Bewandnis es mit dieser Gründlichkeit hat, muß ich Muffats Ausspruch (a. a. O. S. 414, Anm.) wörtlich anführen. Er lautet: „Wenn Riezler wiederholt: unter den Gütern des Klosters Tegernsee wird in einer kaiserlichen Bestätigungsurkunde... (Mon. Boic. VI, 176) die Kirche in Munichen genannt; da zugleich predia in australi Monacho genannt werden, ersieht man, daß unter dem ersten Munichen nicht etwa Ostermünchen zu verstehen sei, hilft dieser Umstand seiner Behauptung ebensowenig, indem von den beiden Tegernsee'schen Munihha weder das eine noch das andere an der Isar gelegen war. Zudem hat Riezler übersehen, daß die im Jahre 1163 im Besitze des Klosters Tegernsee befindliche Kirche Munichen dem Kloster in den Urkunden der Kaiser Heinrich VI. vom 18. Mai 1193 und Friedrich II. vom April 1230 (Mon. Boic. VI, 195. 205) wiederholt bestätigt wird, das Kloster also noch im 13. Jahrhundert im Besitze derselben sich befand. Wäre diese Kirche aber die der Stadt München gewesen, hätte sich ja doch eine Spur hievon in den kirchlichen Verhältnissen Münchens erhalten müssen, was jedoch bekanntlich nicht der Fall ist“.

¹⁾ Archivalische Zeitschrift, N. F. X, S.-A. (der auch im Folgenden zitiert wird), S. 73.
 Abh. d. III. Kl. d. K. Ak. d. Wiss. XXIV. Bd. II. Abt.

Muffats Widerspruch liegt ein logischer Fehler zugrunde. Er hat gegen eine ältere, in meiner Erstlingsschrift (1867) auch von mir vertretene Auffassung nachgewiesen, daß von den beiden Munihha, wo Tegernsee laut der Aufzeichnung von ca. 1060 (Mon. Boic. VI, 162 unter: Otto de Diezun preses habet, und p. 163 unter: Chuno Aulicus preses habet) durch Herzog Arnulf Grundbesitz verlor, keines auf die Stadt München, sondern das eine auf Obermünchen in der Pfarrei Obersießbach, das andere auf Ostermünchen zu beziehen sei. Die Schlußfolgerung aber, daß Tegernsee deßwegen, weil die Erwähnungen von ca. 1060 sich nicht auf München an der Isar beziehen, an diesem Orte überhaupt nichts besessen habe und daß die Erwähnung von 1163 sich nicht auf diesen Ort beziehen könne, ist selbstverständlich unberechtigt. Derselbe Grund, der Muffat bestimmte, das Munihha im Besitze des Grafen Otto von Diessen ca. 1060 in Ostermünchen, und das Munihha im Besitze des Pfalzgrafen Kuno ca. 1060 in Obermünchen in der Holledau zu suchen, zwingt uns, das München in der Urkunde Kaiser Friedrichs von 1163 auf München an der Isar zu deuten: es ist der Grundsatz, daß Orte, die räumlich benachbart liegen, auch in den Aufzeichnungen neben einander genannt werden. Ich bin der irrigen Schlußfolgerung Muffats schon in der Jenaer Literaturzeitung 1879, S. 92 entgegengetreten.

Auch Muffats weiterer Grund: wenn eine Kirche in München noch 1230 Tegernsee gehörte, hätte sich eine Spur davon erhalten müssen, ist haltlos. Denn daß wir bei der ecclesia Munichen gerade an die Haupt- und Pfarrkirche zu denken haben, ist durch nichts erwiesen. Fastlinger¹⁾ hat gezeigt, daß Tegernsee am Anger in München Grund und Boden und ein konsekriertes Quirinskirchlein besaß. Und auch für den, der diese Beziehung nicht annehmen wollte, wäre Muffats Schlußfolgerung nicht zwingend. Denn sie würde ebensowohl gegen seine eigene Deutung des Munichen von 1163 und 1230 auf Ostermünchen angewendet werden können. Es findet sich nämlich keine urkundliche Spur von einem Zusammenhange der dortigen Kirche mit Tegernsee bis 1519. Erst in diesem Jahre wurde die Pfarrkirche Ostermünchen dem Kloster Tegernsee inkorporiert, während vorher ein Kleriker der Mainzer Diözese dort das Patronatsrecht hatte.²⁾

Aus dem ältesten Tegernseer Urbar ergibt sich, wie stark Tegernsee in der ganzen Umgegend Münchens begütert war, auch an solchen Orten, welche die Urkunde von 1163 nicht nennt. So in Ismaning, Perlach, Putzbrunn, Zorneding, Feldkirchen, Maischenfeld, Sighardsbrunn, Deisenhofen, Dachau,

¹⁾ A. a. O. S. 289—292.

²⁾ Mayer-Westermayer I, 69.

Giesing und vielen anderen Orten.¹⁾ Auch unter den dem Kloster durch Herzog Arnulf entrissenen Gütern²⁾ erscheinen, wenn auch Munihha selbst nicht auf unser München zu deuten ist, doch eine Menge von Orten in der näheren und entfernteren Umgegend Münchens: Tanning, Berg, Kempfenhausen, Pullach, Haar, Höhenkirchen, Perlach, Ismaning, Neufarn, Haching. Es ist unverkennbar, daß vom Kloster Tegernsee gerade in der Münchener Gegend eine sehr ausgedehnte Kolonisationstätigkeit entfaltet wurde. Fastlinger³⁾ hat darauf hingewiesen, daß Rosenheim sein Emporblühen als Markt vornehmlich dem Tegernseer Güterverkehr an der Übergangsstelle über den Inn, zuerst bei Langenpfunzen, dann bei Rosenheim, wo besonders der Salztransport aus Reichenhall wichtig war, verdankte, daß wir also dort ähnlichen Verhältnissen begegnen wie in der Entwicklung des Dorfes München zu Markt und Stadt. Wie ausgedehnt der Besitz des Klosters schon wenige Jahrzehnte nach seiner Gründung war, zeigt die lange Reihe von Taufkirchen, deren Besitz Tegernsee 804 durch Bischof Atto von Freising bestritten wurde.⁴⁾ Von dieser außerordentlichen Machtstellung stürzte das Kloster erst die Säkularisation Herzog Arnulfs. Nur 114 Bauernhöfe soll Tegernsee aus dieser Katastrophe in das 11. Jahrhundert hinüber gerettet haben. Die Behauptung, daß es vorher mehr als 11000 besessen habe, ist sicher stark übertrieben, zeigt aber, daß man sich im Kloster einer früheren ungeheuren Ausdehnung des Besitzes bewußt war.

Das Verzeichnis von Gütern, welche Tegernsee durch Herzog Arnulf entrissen wurden, nebst den Namen jener, welche diese Güter vom Herzoge zu Lehen trugen (ca. 1060), darf nicht entfernt als ein vollständiges Verzeichnis der Verluste, die das Kloster durch Arnulfs Säkularisation erfuhr, aufgefaßt werden. Wahrscheinlich bietet es nur ein kleines Bruchstück dieser Verluste. Es beschränkt sich nicht nur auf solche Güter, welche vom Herzogtum in einem bestimmten Zeitpunkte als Lehen weiter vergeben waren, sondern wahrscheinlich noch enger: auf solche, deren gegenwärtige Lehensträger im Kloster bekannt waren. Die Möglichkeit, daß auch München an der Isar zu den Tegernsee durch Herzog Arnulf entrissenen Gütern und infolge dessen zur Dotation des Herzogsamtes gehörte, wird also dadurch noch nicht ausgeschlossen, daß die beiden in dem Verzeichnis von ca. 1060 aufgeführten Munihha auf andere Orte des Namens München zu beziehen sind. Nur die Erwähnung in Frou-

¹⁾ Vgl. besonders S. 223, 225, 226.

²⁾ Mon. Boic. VI, 162 f.

³⁾ Die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster, S. 161; und derselbe, Die geschichtlichen Anfänge der Stadt Rosenheim (Rosenheim, Okt. 1903), S. 53 f.

⁴⁾ Meichelbeck I b, p. 92; Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising I, Nr. 197.

munds Briefsammlung schließt, wenn sie auf München an der Isar zu deuten ist, die Zugehörigkeit des Ortes zu Arnulfs Säkularisationen aus.

Die erhaltenen Tegernseer Traditionen beginnen erst unter dem Abte Beringer (1008—1017). Daß die älteren Traditionen nicht erhalten sind, bezeichnet unter unseren Verlusten historischer Denkmäler einen der beklagenswertesten. Wahrscheinlich sind die ältesten Erwerbstitel, wenn sie das Kloster nicht schon an Herzog Arnulf aushändigen mußte und dieser sie vernichtete, bei dem Ungarneinfall von 955 zugrunde gegangen, wo der barbarische Feind, mit Feuer und Schwert zerstörend, bis zu dem bei Kreut beginnenden baye-rischen „Schwarzwald“¹⁾ vordrang.

Erst die Erkenntnis Münchens als Tegernseer Gründung gewährt uns einen sicheren Standpunkt für ein Urteil in der Frage „Altham“, die hier nicht übergangen werden darf. Durch Söttl, Fastlinger und Hager ist nachgewiesen,²⁾ daß dieser noch heute im Althamereck fortlebende Name im 14. Jahrhundert an einem größeren Bezirke Münchens, im Hackenviertel (dessen Name im Hackergäßchen und Hackerbräu erhalten ist) haftete. Ich halte nun die Auffassung für die wahrscheinlichste, daß die Siedelung Heinrichs des Löwen sich nicht oder doch nicht völlig mit dem alten Dorfe München deckte, daß dieses erst bei späterer Erweiterung des Mauerringes (wohl 1255) in diesen einbezogen wurde (daher Altham „in der äußeren Stadt“) und daß man erst seitdem dieses ältere München als das „alte Heim“, dialektisch Altham bezeichnete.

Eine andere Anschauung³⁾ geht dahin, daß München ursprünglich Altham geheißen habe und daß die im Jahre 790 an das Hochstift Freising geschenkte basilica in Altham mit den dazugehörigen Gütern⁴⁾ in München zu suchen sei. Sie scheint mir aus folgenden Gründen nicht haltbar. Als eine Gründung des Klosters Tegernsee, das selbst wahrscheinlich erst 756,

¹⁾ Apians Topographie 77. Vgl. Ernst im Neuen Archiv XXXI (1905), S. 249 f.

²⁾ Söttl, München mit seinen Umgebungen (1844), S. 10; Fastlinger und Hager in Monatsschrift des histor. Vereins von Oberbayern VI, Nr. 1 und Fastlinger, Münchens kirchliche Anfänge 288. Söttl, S. 12 will die in Schäftlarn Traditionen (Mon. Boic. VIII, 496, 508) auftretenden Counradus Monaci decanus und Chounradus plebanus de Altham identifizieren, was schon aus chronologischen Gründen unmöglich ist. Der letztere erscheint 1265, während die erstere Tradition nach der Erwähnung, daß Bischof Gerold von Freising damals zum Reichstage nach Cremona reisen wollte, nicht, wie Söttl angibt, um 1239, sondern 1226 anzusetzen ist.

³⁾ Bei einigen verbunden mit der Annahme, die Kirche in Altham sei identisch mit der Münchener Wieskapelle. Dieses auf dem Petersbergl gelegene Gotteshaus gehörte aber sicher zum Bereiche des leoninischen München, während Altham „in der äußeren Stadt“ lag; vgl. Mon. Boic. XIX, 90: 1408 zw München in der äusseren Stadt zw Althaim genant in dem Hagka; ebenso l. c. p. 92.

⁴⁾ Von Meichelbeck I b, Nr. 100, in das Jahr 788 gesetzt, von Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising I, Nr. 127 richtig zu 790, April 28.

757,¹⁾ jedenfalls nicht vor der Mitte des 8. Jahrhundert gegründet wurde, kann München nicht vor den letzten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts entstanden sein. Im Verhältnis zu den umliegenden Sippenniederlassungen aus der ersten Zeit der Ansiedelung, deren Gemarkungen zum Teil unmittelbar angrenzten: Sendling, Schwabing, Pasing, Feldmoching, Giesing war also München keine alte, sondern eine junge Gründung. Es ist nicht einzusehen, wie sie als solche schon 790 den Namen Altheim geführt haben soll.²⁾ Zweitens ist der Name München für unsern Ort, wie die folgende Studie dartun wird, schon vor dem Eingreifen Heinrichs des Löwen urkundlich erwiesen. Will man also das Altheim von 790 auf das Dorf München beziehen, so muß man annehmen, daß der Ort nicht erst aus Anlaß der neuen Marktgründung, sondern schon vorher umgenannt worden sei und daß man sich damals, Menschenalter oder gar Jahrhunderte nach der Gründung der Niederlassung, an die begründenden Mönche erinnert habe. Das ist höchst unwahrscheinlich — der Name „zu den Mönchen“ ist sicher nicht auf Grund historischer Erinnerung, sondern unter dem Eindruck lebendiger Tatsachen geschöpft worden. Diese Gründe, die gegen die Identifizierung des Dorfes München mit dem Altheim von 790 sprechen, scheinen mir gewichtiger als die von Fastlinger dafür geltend gemachten. Daß die Domkirche in München das Patrozinium (Assumptio b. Mariae V.) mit der Freisinger Domkirche gemein hat, kann nur unter der Voraussetzung in die Wagschale fallen, daß der Ursprung der Domkirche zu Unserer Lieben Frau auf die Altheimer Kirche zurückgeht — wofür jeder Beweis fehlt.³⁾

Ich kann die Erörterung der ganzen Frage nicht schließen, ohne eine Beobachtung hervorzuheben, die mir nicht ohne Interesse scheint. Es ist merkwürdig, daß unter den Tegernseer Kirchen in der Münchener Gegend, welche die Urkunde von 1163 aufzählt, abgesehen von dem einzigen Icking, das ganz an der Peripherie dieses Umkreises liegt, kein alter Ortsname auf -ing vorkommt. Denn Harlaching ist, wie gerade unsere Urkunde zeigt, kein echtes,

¹⁾ Vgl. Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, S. 157.

²⁾ Vielleicht steht es nicht außer Zusammenhang mit dem Namen des Ortes, daß in dem durch die Synode von 916 bekannten Altheim, Hohenaltheim im Rieß, ein Hügelgrab aus der älteren Hallstattperiode ausgegraben wurde (Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns XIV, 37 f.).

³⁾ Mit Mayer-Westermayer u. a. bezieht auch Bitterauf das Altheim von 790 auf Altham bei Langengeisling bei Erding. Im übrigen sei auf Fastlingers gründliche Untersuchungen über die 790, 816 und 817 genannten Altheim in der zitierten Monatsschrift, S. 4—6 verwiesen. Die in den Urkunden von St. Nikolaus in Passau, Benediktbeuern und Weihenstephan genannten Altheim (s. Mon. Boic. Index general. vol. 1—14, p. 4) scheinen drei verschiedene Orte zu sein, von denen keiner mit München identifiziert werden kann.

altes -ing, sondern erst dahin verdorben. In demselben Umkreise aber, der diese Tegernseer Kirchen einschließt, liegen zahlreiche alte Niederlassungen auf -ing, von denen der weitaus größte Teil durch die Größe des Dorfes, frühe urkundliche Zeugnisse und das Alter ihrer Pfarrei deutlich als alte Sipponansiedelungen gekennzeichnet sind. Ich nenne: Aubing, Pasing — die Pasinger haben nicht Unrecht, wenn sie für ihren Ort ein höheres Alter als München in Anspruch nehmen¹⁾ —, Pipping, Menzing, Sendling, Schwabing, Feldmoching, Garching, Ismaning, Giesing, Haching, Engelschalking, Trudering, Elgfin, Zorneding, Eglharting,²⁾ — wenn wir ein wenig weiter ausgreifen, noch: Gauting, Gräffing, Gilching, Germering, Olching, Esting, Emmering, Alling, Inning, Weßling.

Macht man sich dieses Verhältnis durch einen Blick auf die Karte klar, so wird man sich der Überzeugung nicht verschließen, daß hierin unmöglich ein Spiel des Zufalls walten kann. Ein Grund drängt sich ja sofort auf: die alten -ing wurden sogleich bei der Einwanderung des Stammes, etwa im Beginne des 6. Jahrhunderts, das Kloster Tegernsee aber wurde erst dritthalb Jahrhunderte später gegründet. An den Stätten dieser alten Sippenniederlassungen mag nach dieser Zeit kein Bedürfnis mehr bestanden haben, Kirchen zu gründen, da sie schon mit solchen ausgestattet waren; daher gründete das Kloster seine Kirchen und Kapellen in den zwischen den alten Sippenniederlassungen im Laufe der nächsten Jahrhunderte entstandenen jüngeren Ansiedelungen.

Soweit ist die Sache ziemlich sicher. Es fragt sich, ob man in der Schlußfolgerung nicht noch einen Schritt weiter gehen darf. Wenn ich dies in dem folgenden Erklärungsversuch wage, möchte ich jedoch dessen rein hypothetischen Charakter nachdrücklich von dem gesicherten Ergebnis meiner Untersuchung über das München von 1163 unterscheiden. Es ließe sich denken, daß diese ausgedehnten Tegernseer Kirchengründungen überall, nicht nur in den nach den Mönchen benannten Orten, mit Kolonisationen Hand in Hand gingen und daß beiden der bewußte einheitliche Plan eines agilolfingischen Herzogs — chronologisch könnte nur der eifrige Klosterfreund Tassilo III. in Betracht

¹⁾ Güter in Pasing, Pasingas, gehörten schon zur Dotation des Klosters Scharnitz 763; Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising I, S. 47. — Die Ausgrabungen, welche innerhalb des jetzigen Münchener Burgfriedens eine prähistorische Bronzegußstätte (an der Widenmayerstraße, längs der Isar), ein Grab aus der Frühbronzezeit (Wolfratshauserstraße) und bajuwarische Gräber (6.—8. Jahrhundert, bei der Giesingerkirche und an der Wolfratshauserstraße) zutage gefördert haben, liegen nicht auf dem Boden des mittelalterlichen Münchens.

²⁾ Die Fergenansiedelung Föhring nenne ich absichtlich nicht, da sie ausnahmsweise keine Sippenniederlassung sein dürfte.

kommen — zugrunde lag. Wie es scheint, war der Herzog der Eigentümer alles herrenlosen Landes. Ohne diese Voraussetzung lassen sich die außerordentlich reichen Landschenkungen der Agilolfinger an Domstifter und Klöster (vgl. besonders das Congestum Arnonis) nicht erklären. Dritthalb Jahrhunderte nach der ersten Niederlassung mag sich die Bevölkerung so vermehrt haben, daß es geboten erschien, auch alles nicht angebaute, auch nicht als Almende benützte Land, das zwischen den alten Sippenniederlassungen lag, dem Anbau zuzuführen. Diese Ländereien mag der Herzog dem Kloster überwiesen haben mit der Aufgabe, dort neue Niederlassungen und Kirchen zu gründen. Daran mag sich die weitere Vermutung — ich betone wiederum, daß es nicht mehr sein soll — knüpfen, daß die große Säkularisation Herzog Arnulfs, die sicher nicht nur von dem politischen Motive die Verteidigungsmittel gegen die Ungarn zu verstärken, sondern auch von der Erinnerung getragen war, daß die Klöster einen großen Teil ihres Besitzes herzoglicher Vergebung dankten, sich ausschließlich oder vorzugsweise auf solche Güter erstreckte, von denen dieses Verhältnis damals noch bekannt war.

II.

Gab es ein ritterliches Geschlecht von München an der Isar? Die Frage ist zuerst von J. N. G. von Krenner in seiner inhaltsreichen, häufiger benutzten als zitierten Abhandlung über „die Siegel vieler Münchner Bürger-Geschlechter bereits in dem 13. und in dem Anfange des 14. Jahrhunderts“¹⁾ aufgeworfen und — mit einer Klausel — bejaht worden. Sie läßt aber, wie mir scheint, eine bestimmtere und genauer formulierte Antwort zu. Krenner hat bereits erkannt, daß sich das städtische Patriziat in München zum großen Teil aus Familien ritterlichen Ursprungs zusammensetzte, den Ablegern von Geschlechtern, die ursprünglich anderswo, auf dem Lande hausten. Von einigen dieser Familien behielt auch nach der Übersiedelung eines Zweiges in den Markt oder die Stadt München ein anderer seinen Wohnsitz auf dem Lande. So sind die Schluder und Diener eines Stammes mit den Sachsenhäusern, ein Zweig der Romung saß zu Hugelfing u. s. w.²⁾ Ob man in allen nach Landorten benannten Geschlechtern Münchens, in den Sendlinger, Schongauer, Memminger, Kaufringer u. s. w. ursprünglich adelige Familien aus diesen Ortschaften suchen darf,³⁾ soll hier nicht untersucht werden. Uns beschäftigt nur das ritterliche Geschlecht, das sich nach München selbst nannte. Fassen wir die spätere Zeit

¹⁾ Historische Abhandlungen der k. baier. Ak. d. Wiss. II. Bd. 1813.

²⁾ Vgl. Krenner a. a. O. S. 5.

³⁾ Vgl. Krenner S. 16 f.

zuerst ins Auge, so dürfte der bekannte oder besser: fast unbekannte Dichter Heinrich von München, der nicht vor der Zeit Kaiser Ludwigs des Baiern lebte, wie ich im zweiten Bande meiner Geschichte Baierns (S. 555)¹⁾ bemerkte, einem Patriziergeschlechte entstammt sein, dessen Ahnen schon vor Anlage der Stadt im Dorfe München einst das ritterliche Element vertraten. Daß er nicht einem von Haus aus bürgerlichen Geschlechte angehörte, ist aus der Tatsache zu folgern, daß beim Bürgerstande von Anfang an andere als vom Wohnort entlehnte Familiennamen oder Bezeichnungen nach dem Gewerbe, die allmählich zu Familiennamen werden konnten, allgemein üblich waren und der Natur der Sache nach üblich sein mußten. Denn Namen sollen unterscheiden. Bei der großen Menge der Bürger und Einwohner einer Stadt hätten Namen nach dem Wohnort ihren Zweck verfehlt. Wo sich gleichwohl solche finden, müssen sie daher aus den älteren Zeiten der Ansiedelung rühren. Geistliche bilden nur eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel;²⁾ bei ihnen bezeichnet der Ortsname nur die Heimat, wird nicht zum Familiennamen.

Der Gedanke drängt sich auf, ob nicht Heinrich von München eine und dieselbe Person ist mit Heinz dem Sendlinger (Münchener Patriziergeschlecht), dem Burgpfaffen und Schreiber des Niklas Vintler, Burgherrn auf Runkelstein bei Bozen. Auf meine Frage, ob diese Identifizierung sprachlich und literarisch als zulässig erscheint, hatte Herr Kollege Dr. Friedrich Wilhelm, der sich mit den unter dem Namen Heinrichs von München überlieferten Weltchroniken beschäftigt, die Freundlichkeit, mir unter eingehender Begründung mitzuteilen, daß sprachlich kaum etwas einzuwenden wäre, daß er es aber vom literargeschichtlichen und textkritischen Standpunkte aus nicht für gut angängig halte.

Die Bezeichnung Heinrichs von München als „Heinrich von Beierlant, der sich niht anders hât genant, von München in der werden stat“³⁾ läßt ja die Möglichkeit offen, daß München nur die Heimat des Dichters bezeichne, nicht als Familienname aufzufassen sei. Für das letztere spricht jedoch, daß am Ende des 14. Jahrhunderts unter den Bürgern in München selbst ein Namensgenosse des Dichters auftritt, dessen Familie aus dem oben angegebenen Grunde als eine ursprünglich ritterliche zu beanspruchen ist. „Heinrich von

¹⁾ Vgl. die dort aufgeführten Literaturbelege. Die bei Goedeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung², I, 227, unter Heinrich von München aufgeführte Dichtung Hester ist, wie mir Herr Kollege Dr. Wilhelm mitteilt, nur ein Abschnitt seiner Weltchronik.

²⁾ Siehe z. B. die Einträge in den Nikrologien von Fürstenfeld und Tegernsee; M. G. Nekrolog. III, 98. 142.

³⁾ Eingang zur niuwen ê, V. 65 f. bei Maßmann, Kaiserchronik III, S. 190.

München“ wird in der Chronik Jörg Kazmairs unter den „ersten Bösen“, d. h. unter den Rädelsführern der städtischen Unruhen von 1397 genannt.¹⁾ Muffat, der Herausgeber der Kazmair'schen Denkschrift, hat dazu die archivalischen Notizen beigebracht, daß dieser Heinrich von München ein Haus in der Kaufingergasse besaß und daß er 1398 den gerichtlichen Auftrag erhielt, an Sighart Hudler eine Zahlung von 40 fl. Dukaten und 1 Pfund Berner Pfennigen zu leisten. Muffats Angabe aber (sie fußt auf Krenner), daß die von München die Nachkommen „jener Landfreien der ehemaligen Grafschaft Andechs seien, welche sich von ihrem Ansitz in der alten villa München schrieben“, kann man nur mit Einschränkungen zustimmen. Sowohl daß die von München dem Stande der Freien angehörten als daß München in der Grafschaft Andechs lag, ist, wie in der Folge gezeigt werden wird, nicht nur unerweislich, sondern unwahrscheinlich.

Läßt sich nun im 12. Jahrhundert ein ritterliches Geschlecht von München nachweisen, so liegt es nahe, in diesem die Ahnen der Münchener Patrizier des 14. Jahrhunderts zu suchen. Auffällig bleibt freilich die große Lücke im 13. Jahrhundert, zu deren Ausfüllung die gedruckten Quellen, auch Krenner mit seinem reichen Wissen, keinen Stoff bieten.

Unter den älteren urkundlichen Zeugnissen sind drei mit Sicherheit auf ein ritterliches Geschlecht von München an der Isar zu beziehen. 1189 wird in einer Tegernseer Tradition Oudalricus de Munichen unter den Zeugen genannt, als Gotpold von Lochhausen (ca. 3 Stunden westlich von München), im Begriff nach Jerusalem zu ziehen (also mit dem Kreuzheere Kaiser Friedrichs I.), in München vor dem Herzoge Berthold von Meranien dem Kloster Tegernsee Zinspflichtige übergibt, die er sich widerrechtlich als Leibeigene angemacht hatte. Neben Udalrich von München erscheinen in der Zeugenreihe: Conradus monetarius (also der Münzer von München), Heinrich Pittrich (aus dem bekannten Münchener Bürgergeschlecht), Sigihardus Faber de Veringen (von dem benachbarten Föhring). Sowohl der Aussteller als der Ausstellungsort und die Zeugenreihe weisen auf München an der Isar. Und an einen Münchener Bürger läßt sich bei Udalrich nicht denken wegen des oben für die Namensschöpfung betonten Grundsatzes, der gerade in dieser Tradition durch den Namen des Bürgers Pittrich bestätigt wird. Das nämliche gilt von den wahrscheinlich etwas früher anzusetzenden Oudalschalchus de Munichen et filius eius Fridericus,

¹⁾ Chroniken der deutschen Städte XV, 463; vgl. dazu S. 508.

²⁾ Mon. Boic. VI, 147. Vgl. dazu v. Oefele, Grafen von Andechs, S. 166 f., Nr. 379; Baumann a. a. O. S. 77.

die in einer Schäftlarnner Tradition als Zeugen auftreten, inmitten einer Reihe von Zeugen, die alle von München sind (*omnes isti de Munichen*), darunter der Münzmeister Wernhart, Wernher der Mamminger, Wernher der Gouman (also schon Familiennamen) und sein Sohn, Heinrich der Schongauer, Ortolf von Sendling, Hermann, Sohn des Pillung, Wereher der Zöllner u. s. w.¹⁾ Endlich Friderich de Munichen²⁾ wiederum als Zeuge einer Schäftlarnner Tradition, welche die Erwähnung der Kreuznahme des Herzogs Konrad von Dachau sicher zu 1147 reiht, neben Zeugen von Ismaning, Steinkirchen, Wolfratshausen, welche wieder zeigen, daß an München an der Isar zu denken ist. Dieser Friedrich dürfte nicht der obengenannte Sohn, eher Vater oder Bruder des Udalschalk von München sein.

Dieses Geschlecht des niederen Adels ist also von 1147 bis 1189 beglaubigt; es muß in München gehaust haben und nach ihm benannt worden sein, noch ehe dort der Markt und die größere Menschenansammlung entstand. Vielleicht saß es auf der Burg im Greimoltswinkel, welche unter Kaiser Ludwig dem Baiern nur mehr als Burgstall erwähnt wird und an deren Stelle ein bebauter Hof stand. 1339, Freitag vor Michaelis (Sept. 24)³⁾ stiftet Kaiser Ludwig ein ewiges Licht vor dem Altar zur Begräbnis seiner Gemahlin Beatrix sel. in Unser Frauen Chor zu München und schenkt dafür als eigen einen Hof, „der genant ist Purgstal und ligt bi dem Grymoltzwinchel“; wer den Hof baut, soll zu dem Licht jährlich 17 Schillinge und allen Kleindienst geben. Das Grundstück dieses Burgstalls nimmt nach Muffat die heutige Residenz und der Max-Josephsplatz bis zum Hofgraben ein. Hypothesen auf die Fragen, wie es kam, daß diese wohl älteste Münchener Burg so früh verfallen und daß sie in den Besitz des landesfürstlichen Hauses übergegangen war, ließen sich leicht aufstellen, sind aber wertlos, solange es an festen Anhaltspunkten mangelt. Daß „der Burgstall“ von einer früheren Herzogsburg rührte, halte ich für sehr unwahrscheinlich. Denn die alte Burg der Wittelsbacher, von Ludwig II. erbaut, ist der jetzige „Alte Hof“. Die Burg Heinrichs des Löwen aber wird man an Stelle des Onuphriushauses, neben dem alten Rathause, auf dem Hauptplatze der Stadt zu suchen haben.⁴⁾

Weniger sicher als bei Udalschalk und Friedrich und bei dem Udalrich von 1189, immerhin aber wahrscheinlich ist die Benennung nach München an der Isar bei Sunpertus de Mounichin, der in einer von dem Herausgeber

1) Mon. Boic. VIII, 410, vom Herausgeber zwischen 1164 und 1200 angesetzt, wahrscheinlich spätestens von 1170.

2) Mon. Boic. VIII, 394.

3) Mon. Boic. XIX, 474 (nicht 517, wie Muffat, 417, angibt).

4) Vgl. darüber unten in Studie III.

zwischen 1138 und 1168 angesetzten Benediktbeurer Tradition auftritt.¹⁾ Im Index der Monumenta Boica ist er als Simpert unter die Bürger von München eingereiht. Gegen diesen Stand spricht, was oben über die von einem Orte entlehnten Familiennamen bemerkt wurde. Ist aber dieses Mounichin München an der Isar? Muffat S. 415, verneint es, sucht es vielmehr in Wenigmünchen im Gericht Dachau. Ebenso Ant. Mayer-Westermayer, Stat. Beschreibung in den Nachträgen III, 673. Wenig-München, d. i. Klein-München, wird den unterscheidenden Zusatz erst erhalten haben, nachdem das mehrere Stunden weiter östlich gelegene München an der Isar zum großen München, zum Markt oder gar zur Stadt geworden war. Die Schwierigkeit der Entscheidung wird dadurch erhöht, daß auch das Schwabhausen, wo Sunpert ein Gut an Benediktbeuern schenkt, zweifache Deutung zuläßt. Ein Ort dieses Namens liegt im Bezirksamt Dachau; dies würde also auf Wenigmünchen weisen. Ein anderes Schwabhausen aber liegt im Bezirksamt Landsberg, in welfischem Gebiete, was eher auf München an der Isar deuten würde. Nun hat Krenner (S. 93) aus einer von ihm zuerst veröffentlichten Tradition des Klosters St. Ulrich und Afra von ca. 1150 die Existenz eines ritterlichen Geschlechtes von Wenigmünchen sehr wahrscheinlich gemacht, da die neben Altmann de Mounichin hier auftretenden Zeugen meist der Dachauer Gegend angehören. Ant. Mayer a. a. O. I, 334 erwähnt auch, daß hinter der Kirche des Dorfes Wenigmünchen Mauerüberreste ausgegraben wurden, die darauf hinweisen, daß sich dort einst ein größeres Gebäude befunden habe — für die Annahme einer Burg kein ausreichender Beweis, aber beachtenswert im Zusammenhange mit dem erwähnten urkundlichen Zeugnisse. Was aber die Deutung des Sunpertus de Mounichin auf München an der Isar wahrscheinlicher macht, ist, daß er „tale predium, quale Swabhusin in hereditario iure possederat et quod a fratre et sorore iure fori in proprietatem perceperat, b. Benedicto . . . tradidit“. Rietschel (Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, S. 175) hat auf diese Stelle hingewiesen als Beleg dafür, daß „ius fori“ zuweilen mit dem Marktverkehr oder der Marktpolizei in keiner Beziehung steht, sondern das Recht einer Marktansiedelung bezeichnet. Diese Übergabe eines Gutes nach Marktrecht ist schwer zu erklären, wenn das Geschlecht, innerhalb dessen sie spielte, nicht einen mit ius fori ausgestatteten Ort bewohnte. Denn da von den beiden Schwabhausen keines je Marktrecht hatte, kann sich das ius fori nur auf den Wohnort des Schenkers beziehen. Daran ist die weitere Schlußfolgerung zu knüpfen, daß diese Tradition nicht vor 1158 erfolgt sein wird.

¹⁾ Monumenta Boica VII, 57.

Endlich ein Zeugnis, das dadurch besonders wertvoll ist, daß es uns die Ritter von München als Tegernseer Ministerialen kennen lehrt: der famulus des hl. Quirinus (des Klosters Tegernsee) Dietrich de Munichen, der zwischen 1134 und 1154 seinen Knecht Dietrich als Zinspflichtigen an dieses Kloster übergibt.¹⁾ Famulus bedeutet sowohl den Hörigen und Leibeigenen (servus) als den Vasallen und Dienstmann, Ministerialen, wie auch familia sowohl die Ministerialität als die Gesamtheit der Hörigen eines Herrn bezeichnen kann. Bei Ducange und Waitz²⁾ findet man Belege dafür, daß das Wort gerade in Deutschland und im 12. Jahrhundert im Sinne von Dienstmann gebraucht wurde. Hier kann über die Deutung kein Zweifel bestehen: wer einen Knecht als Zinspflichtigen übergibt, kann nicht selbst ein Höriger gewesen sein. Untersuchen wir den Sprachgebrauch des Schreibers dieser Tegernseer Traditionen, so ergibt sich, daß er für den Dienstmann mit den Ausdrücken: famulus³⁾ und minister⁴⁾ wechselt. Auch die Zeugen der Tradition des Dietrich von München werden als Tegernseer Ministerialen von Reichersbeuern, Gmund, Ostin u. s. w. zu betrachten sein.

Nicht mit derselben Sicherheit wie die Standesbezeichnung läßt sich der Ort erklären. Da nicht nur unser München, sondern auch Ostermünchen, das seinen unterscheidenden Zusatz nicht von Anfang an führte, und Ober-München in der Pfarrei Obersiesbach⁵⁾ in Beziehung zu Tegernsee standen, ist eine völlig

¹⁾ Mon. Boic. VI, 105.

²⁾ Verfassungsgeschichte V, 431.

³⁾ So p. 106 bei Otloch de Fletmaringen und Otlieb de Perchaim.

⁴⁾ So p. 105 Siboto und p. 107 Sigihart de Rutehaim.

⁵⁾ Außer diesen beiden Orten, Niedermünchen und Wenigmünchen kommt bei den urkundlichen Zeugnissen über München in Baiern südlich der Donau noch in Betracht die Schwaige München im Amte Landshut; Mon. Boic. XXXVI^a, 38. 40. Im allgemeinen vgl. für die Unterscheidung der Zeugnisse über München Krenners zitierte Abhandlung und Muffat 413–415. Dazu sind nachzutragen einige oben und im folgenden zitierte Zeugnisse. Zweifelhaft scheint mir zu bleiben, die Beziehung des Gisolt de Mounichen und Pilgrimus de Muonichen in Weihenstephaner Tradition 1177–1180 (nicht 1182, da noch Otto, Palat. comes maior); Mon. Boic. IX, 461; des Heinrichs de Munichen, Bruders des Oulriens der Wenige de Wolfrathusen, in Schäftlarn Tradition zwischen 1164 und 1200, und des Marquart de Munichen in Schäftlarn Tradition zwischen 1164 und 1200, Mon. Boic. VIII, 467. 474; besonders der letztere könnte nach den mitgenannten Zeugen auch von Wenigmünchen bei Dachau sein. Die im Falkensteiner Kodex genannten von Monche gehören nach Mank am Zettelbach in Niederösterreich; s. Drei bayer. Traditionsbücher, S. 195. Sicher nicht in München an der Isar, sondern in Ober- oder Niedermünchen nördlich von Moosburg saß Folqolt (sic) de Munechen, der (zwischen 1133 und 1146) in einer Tradition an das Kollegiatstift St. Castulus in Moosburg als Zeuge auftritt (Oberbayer. Archiv II, 13). Diese Deutung wird durch die mitgenannten Orte: Pheterac = Pfetrach bei Nandlstadt, Wangen = Wang n. v. Moosburg, Toelbac = Thulbach n. v. Moosburg u. s. w. über jeden Zweifel erhoben. Dagegen sind sehr wahrscheinlich von München an der Isar und aus ritterlichem Geschlecht einige nach München benannte Personen, welche das Nekrolog von Fürstenfeld verzeichnet, deren Zeit sich jedoch nicht feststellen läßt: unter 5. Februar Walpurg, 22. Februar Gutta (die nach ihrer reichen Stiftung einem vermöglichen Hause angehört haben muß), 31. März Leutwin, „familiaris noster“, 4. Mai Heinrich. M. Germ. Necrol. III ed. Baumann, p. 98. 99.

sichere Deutung verwehrt. Die größere Wahrscheinlichkeit aber spricht für München an der Isar, da von den anderen München, die mit Tegernsee in enger Verbindung stehen, ein ritterliches Geschlecht nur in Ober- oder Niedermünchen wahrscheinlich gemacht werden kann (s. unten), als dessen Vertreter in der fraglichen Zeit nicht ein Dietrich, sondern Folkwalt auftritt.

Krenner (S. 86) geht zu weit, wenn er diese Familie de Munichen „die Haupteigentümer des alten München“ nennt. Wenigstens in den ältesten Zeiten ist der Haupteigentümer in dem gründenden Kloster zu suchen. Wie lange Tegernsee diesen Besitz behauptete, wissen wir nicht; jedenfalls hatte es ihn bis auf kleine Reste bereits eingebüßt, als unter Heinrichs dem Löwen Münchens Aufschwung begann.

III.

Der Frage nach dem Aufkommen des Marktes und der Stadt München darf man eine über das örtliche Interesse hinausgehende Bedeutung zuschreiben, da hier wichtige Probleme der Rechts- und Verfassungsgeschichte hereinspielen. Das Aufsteigen des Dorfes München zum Markt und dann zur Stadt war beeinflusst, wenn nicht bedingt durch den dort erhobenen Isarbrückenzoll, den besonders das von Reichenhall nach dem westlichen Bayern und nach Schwaben ausgeführte Salz zu einer ergiebigen Einnahmsquelle gestaltete. Noch 1599 entfielen in Bayern von dem gesamten Zollertrag von 110 909 fl. auf die Salzmaut allein 70 460 fl.¹⁾ Vier Jahrhunderte vorher dürften die anderen transportierten Güter noch mehr hinter dem Salz zurückgestanden sein. In welchem Maße aber bei den in Frage stehenden Münchener Vorgängen dem Zoll die wichtigste Rolle zuzuweisen ist, mag man daraus ersehen, daß in dem landesherrlichen Urbar des Vitztumantes München aus dem 14. Jahrhundert²⁾ als Einnahmen in München angesetzt sind: de theloneo magno 5000! ℥, de theloneo Ezol (d. h. von dem althergebrachten Zoll, dessen Verhältnis zum großen Zoll sich nicht feststellen läßt) 300 ℥, de theloneo sicco (d. h. von Lebensmitteln ohne Getränke) 120 ℥, de theloneo fori (worunter ich keinen eigentlichen Zoll, sondern die Gebühr für die Marktstände verstehe) et libra (d. h. die Wägegebühren, die „Frohnwag“) nur 12 ℥. Finanziell betrachtet, warf also der Münchener Markt dem Landesherrn gegenüber den Münchener Zöllen verschwindend geringe Erträgnisse ab. Und ganz verfehlt ist es, diese einträglichen Münchener Zölle, welche überwiegend Brücken- und Durchgangszölle

¹⁾ Schmelzle, Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, S. 268.

²⁾ Monumenta Boica XXXVI b, 558.

waren, als Marktzölle aufzufassen. Ohne Kenntniss der Zollverhältnisse in der kritischen Periode etwa von 1150 bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist es nicht möglich, den Ursprung des Marktes und der Stadt München historisch zu verstehen. Die richtige Beurteilung der Zollfrage aber lehrt uns, daß die Geschichte vom Ursprunge des Marktes und der Stadt München in jenes Kapitel unserer vaterländischen Geschichte gehört, dessen Überschrift lauten muß: Kampf um die Ausgestaltung und Abgränzung der Landeshoheit. In dem Streit zwischen dem Bayernherzog und dem Freisinger Bischof, ob Brücke, Zoll, Markt und Münze zu München oder zu Föhring bestehen sollten, war keine Frage wichtiger als die, welchem der beiden Fürsten die einträgliche Verkehrsabgabe vom Salzübergang über die Isar zufallen sollte.

Etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vollzog sich im Zollwesen eine einschneidende Wandlung. Weltliche und geistliche Fürsten, auch mächtigere Grafen¹⁾ nahmen sich seitdem weit öfter als vordem heraus, Zölle auch ohne königliche Vergabung und an neuen, ungewohnten Plätzen zu erheben; sie begannen das Zollrecht als einen Ausfluß ihrer obrigkeitlichen Gewalt, ihrer Landeshoheit zu betrachten.

Der im Mittelalter so häufige Widerspruch zwischen gesetzlichem Recht und tatsächlichen Zuständen, die allmählich ein neues Gewohnheitsrecht herbeiführen, tritt wohl nirgend schroffer hervor als auf diesem Gebiete. Das ganze Mittelalter hindurch war das Zollrecht gesetzlich ein königliches Regal. Dieses Regal war als Erbe der römischen Kaiser auf die fränkischen Könige übergegangen.²⁾ Rechtlich konnte einen Zoll nur erheben, wer auf Grund königlicher Verleihung dazu berechtigt war, und nur an dem bestimmten Orte, auf den das königliche Privileg lautete. Reichsgesetze, Landfriedensbündnisse, Urkunden der Kaiser und Könige, auch die Rechtsbücher, der Sachsen- und Schwabenspiegel halten diesen Standpunkt fest. Die Belege dafür sind in der

¹⁾ In Bayern unter andern die von Andechs, Wasserburg, Bogen, Ortenburg, Lechsgemünd. Belege s. Mon. Boic. III, 118; IV, 421, 424; VIII, 521; Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, S. 68 und unten. Nicht wenige Zölle waren mit der Grafschaft verbunden, sagt Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 305. — Braunholtz, Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums (Berliner Diss. 1890), hat versucht, die Reichszollstationen in dem Zeitraum von 1138—1273 zusammenzustellen. Unter 31, die er zu nennen weiß, sind nur zwei bayerische: Kalmünz und Neumarkt, beide im Nordgau (S. 33. 34).

²⁾ Eine abweichende Anschauung vertritt Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter (S. 22). Er meint: erst etwa von der Mitte des 11. Jahrhunderts ab erhebe die königliche Gewalt Anspruch auf das Oberzollregal; was vorher auf ein solches gedeutet werde, seien teils Verwaltungsmaßregeln für private Zollherren, durch welche gerade eine selbständige Zollerhebung rechtlich sanktioniert werde, teils (in den Reichsorten) nur Ausübung eines jedem Grundherrn zustehenden Rechtes. Vgl. dagegen u. a. Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige, S. 5 f.

Literatur schon so oft gesammelt worden, daß ich davon absehen darf, sie neuerdings anzuführen.¹⁾ Als besonders deutliches Zeugnis sei nur das eine erwähnt, daß noch Otto IV. am 13. Januar 1209 in Augsburg auf die Frage des Bischofs Friedrich von Trient, ob jemand ohne königliche Erlaubnis und Autorität einen neuen Zoll aufrichten könne, den Bescheid erteilte, das könne und dürfe durchaus nicht geschehen; und wenn es gleichwohl geschehen sei, sei es irritum et inane.²⁾ Auf dem ursprünglichen Charakter des Zolles als königliches Regal beruht es, daß die Kaufleute der Reichsstädte allgemein zollfrei sind.³⁾

Daß schon in der Karolingerzeit dieses Prinzip durch die Praxis stark durchlöchert wurde, zeigen die wiederholten Verbote neuer Zölle in den karolingischen Kapitularien, u. a. Karls des Großen von 806,⁴⁾ zeigen auch die sogenannten *leges portorii* von Raffelstätten,⁵⁾ die uns gegen Ende der karolingischen Periode (ca. 906), kurz vor der Ungarnkatastrophe, zuerst einigen Einblick in das Zollwesen in Bayern gewähren, freilich nur für das beschränkte Gebiet der Ostmark und ihres Grenzsaumes.⁶⁾ Nachdem Klagen aller Bayern, welche in die östlichen Gegenden (die Ostmark) reisten, Klagen von Bischöfen, Äbten, Grafen, vor König Ludwig kamen, daß sie in diesen Gegenden durch ungerechte Zölle und unbillige Maut (dies der speziell bayerische Ausdruck für Zoll) bedrückt wurden, befahl der König dem Markgrafen Aribon (der Ostmark), die Sache zu untersuchen und nachdem dieser eidlich eine Reihe von aufgeführten Zeugen vernommen hatte, werden neue Bestimmungen über Handel und Zölle in diesen Gegenden getroffen. Wenn man nicht annehmen will, daß die klagenden Bischöfe, Äbte, Grafen nur im Namen ihrer (hörigen) Kaufleute klagten, muß man folgern, daß die Zölle damals nicht von den Kaufleuten allein erhoben wurden, wiewohl das sonst ein Grundsatz der karolingischen

¹⁾ Was die Quellen, speziell die Reichsgesetze betrifft, genüge es, auf das treffliche Register Schwalm's unter *teloneum* in *Mon. Germ., Constitutiones II* zu verweisen. Von der Literatur seien erwähnt: Vitriarius illustratus ed. Pfeffinger³, III, 484 f.; Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens (1869) S. 1 f.; Zöllner, Das Zollregal der deutschen Könige bis zum Jahre 1235 mit besonderer Berücksichtigung der auf die Mark Meißen bezüglichen Verhältnisse (Jahresbericht des Realgymnasiums zu Chemnitz 1888, S. 4 f., 30 f.); Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte³, besonders S. 188, Anm. 19; 522 f., 586; Brauholtz, Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums. Berliner Dissertation 1890; Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke, Heft 43, 1893).

²⁾ *Mon. Germ. Leg. Sectio IV, Constitutiones II*, p. 35.

³⁾ So Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte II, 279 f.

⁴⁾ *Mon. Germ. Leg. Sectio II, Tom. I*, p. 132, § 10.

⁵⁾ *Mon. Germ. Leg. III*, 480 f.

⁶⁾ Denn die vermutete Deutung der *Rotalarii* vel *Reodarii* auf den Rottgau und Reutern bei Griesbach (so Gengler, Beiträge I, 98) scheint mir doch sehr problematisch.

Gesetzgebung war. Die Wichtigkeit des Salztransportes und Salzhandels tritt auch hier deutlich hervor. Entsprechend der noch fast ungebrochenen Nationalwirtschaft wird der Zoll vom Salz noch in Schöffeln der Ware entrichtet. Salztransport eines Bayern auf der Donau für den eigenen Hausbedarf ist zollfrei (§ 2). Auf der Enns, wo die ad Urulam die Brücke überschreitenden Salzwagen Zoll zu zahlen haben, sind die Schiffe aus dem Traungau zollfrei (§ 5). Auf die wichtigste Frage, an wen die Zölle bezahlt wurden, erhalten wir keine Antwort. Sicher nicht an den Markgrafen, da dieser mit der Untersuchung betraut wurde. Der König, in dessen Hand damals auch das Herzogtum lag, wird dadurch, daß die Klagen vor ihn selbst gebracht wurden, noch nicht ausgeschlossen, wohl aber, wie uns scheint, durch die Betonung der Ungerechtigkeit des bisherigen Verfahrens. Und die letzten Worte (§ 9): *sicut semper in prioribus temporibus regum fuit*, beweisen nicht, daß die Könige selbst die Zölle erhoben. So bleibt nur übrig, an Grafen (es ist von drei Grafschaften, wie es scheint, der Ostmark die Rede) oder Grundherren zu denken. Die Zölle werden auf die Klagen hin neu geregelt, aber denen, die sie bisher erhoben, nicht entzogen.

Die Freigebigkeit, mit der die Könige Zollrechte vergaben,¹⁾ mußte dazu beitragen, in der Praxis die Eigenschaft des königlichen Regals in den Zöllen zu verwischen. Unter den ersten staufischen Königen zeigt sich die Ausübung dieses königlichen Regals schon als beschränkt; den zahlreichen königlichen Befreiungen von Zöllen stehen in dieser Periode nur wenige Schenkungen bisher königlicher Zollstätten oder Verleihungen neuer Zollrechte gegenüber.²⁾ Die entscheidende Wendung trat etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ein, als zuerst in den mächtigsten, dann in allen Reichsfürsten das Streben nach voller Ausbildung der Landeshoheit begann. Für Bayern ist es üblich, den Zeitraum, innerhalb dessen sich diese Ausbildung vollzog, durch die Regierungen der drei ersten wittelsbachischen Herzoge zu begränzen. Wichtige Züge dieser Entwicklung gehören jedoch schon älteren Zeiten an, ja ich zweifle nicht, daß unter der vierundzwanzigjährigen Herrschaft des energischen und rücksichtslos auf Befestigung seiner Machtstellung ausgehenden letzten Welfenherzogs bedeutsamere Schritte dieses Entwicklungsganges zurückgelegt wurden als unter der nur dreijährigen Regierung des ersten Wittelsbachers, dem tiefe Ergebenheit und Dank gegen den Kaiser verwehren mußte, die

¹⁾ Vgl. u. a. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 304.

²⁾ Richard Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (1896), S. 94 f., 99. Vgl. Zöllner S. 14 f.

Befugnisse seines neuen Herzogsamtes auf Kosten des kaiserlichen Lehensherrn auszudehnen — denn darauf lief am Ende, wenn nicht das meiste, so doch das wichtigste von dem hinaus, was sich unter Landeshoheit¹⁾ zusammenfassen läßt.

Soweit die neuen Bestandteile der Landeshoheit eine gesetzliche Grundlage hatten, beruhte diese meist auf den bekannten Gesetzen Friedrichs II. und seines Sohnes, Königs Heinrich, von 1220, 1231 und 1234. Auch diese enthalten keine Anerkennung eines landesherrlichen Zollrechtes. In dem Privileg zugunsten der Kirchenfürsten von 1220 erklärt Friedrich II.: Da infolge der langen Verwirrung im Reiche zu ihrem Schaden einige Gewohnheiten oder besser gesagt: Mißbräuche großgewachsen seien in neuen Zöllen und Münzen; Kriegen der Vögte u. a., werde er durch Gesetze diese Mißbräuche bekämpfen. Neue Zölle und neue Münzen werde er in ihren Territorien und Jurisdiktionsbezirken ohne ihren Ratschlag und gegen ihren Willen in der Folge nicht einführen, sondern die alten Zölle und Münzrechte, die ihren Kirchen gewährt sind, unangetastet und fest bewahren und schirmen, auch von anderen nicht schädigen lassen.²⁾ Das ist ein Verzicht auf künftige Ausübung des königlichen Zollregals in den geistlichen Territorien ohne Zustimmung der Landesfürsten, aber noch keine Anerkennung eines landesherrlichen Zollregals. Auf dem Frankfurter Hoftage erließ derselbe Herrscher am 30. April 1220, zu Gericht sitzend, die von den Fürsten gebilligte Sentenz: „quod nullam auctoritatem sive warandiam thelonei vel monete in dampnum sive preiudicium alicuius prestare possimus.“³⁾ Dies wird dann auf Zölle und Münze, welche der Graf von Geldern von ihm zu haben behauptet und über welche Klagen laut geworden sind, angewendet. Also wieder nur ein Verzicht auf das königliche Zollregal, soweit dessen Ausübung jemanden zum Schaden gereiche. Am weitesten kömmt den Zollansprüchen der Fürsten wohl entgegen die Constitutio generalis des Frankfurter Reichstages unter König Heinrich vom 11. Februar 1234, worin die ungerechten, seit der Zeit König Friedrichs II. ohne Zustimmung der Fürsten aufgerichteten Zölle durch Urteil

¹⁾ Um über meine Auffassung dieses Begriffs keinen Zweifel zu lassen, sei die Definition v. Amira's (Grundriß des germanischen Rechts², S. 102) zitiert, der ich mich vollständig anschließe: „Landeshoheit (dominium terrae seit dem 13. Jahrhundert) ist der Inbegriff aller obrigkeitlichen Rechte über einen Teil des Reichs (lant, territorium), wenn dieselben in der Hand eines Fürsten vereinigt sind. Ihren Grund haben sie teils in erblichen Besitzrechten an Reichämtern, teils in erblichen Besitzrechten an Bestandteilen der königlichen Finanzhoheit (Regalien), teils in der Immunität, teils in der Grund- und Dienstherrschaft, teils in der Vogtei des Fürsten, welche wiederum Immunitäts- oder Mark- oder Fronhofvogtei sein kann, teils in Pfandrechten an Reichsstädten und Reichsvogteien.“

²⁾ Mon. Germ. Constitut. II, p. 89.

³⁾ A. a. O. p. 92.

kassiert und ihre Abschaffung befohlen wird, während der König als der erste seine jüngst aufgerichteten Zölle aufgibt (et nos thelonia nostra noviter instituta primitus amovemus)¹⁾ — aber ein prinzipieller Verzicht auf das königliche Oberzollregal²⁾ scheint mir auch darin nicht zu liegen. Das Urteil Friedrichs II. vom November 1238 de regalibus non infeodandis³⁾ besagte: Zölle, Münze, Schuldheißenamts, weltliches Gericht und dergleichen, was geistliche Fürsten aus den Händen des Kaisers empfangen und innehaben, sollen ohne seine Zustimmung nicht zu Lehen gegeben werden. Der Kirche von Worms wird daher zurückgestellt, was von diesen Rechten ihr durch die Vorgänger des jetzigen Bischofs ohne Zustimmung des Kaisers entzogen wurde. Nur lokale Bedeutung hat der von König Richard 1269 an die Bürger von Straßburg ergangene Befehl, die ungewohnten und ungerechten Zölle gänzlich aufzuheben.⁴⁾ Daß die Könige auch nach dem Interregnum das alte Oberzollrecht in Anspruch nahmen, ist durch eine Reihe von unzweideutigen Zeugnissen erwiesen.⁵⁾

Im 13. Jahrhundert finden wir über das Reich schon ein dichtes Netz von Zollstätten ausgebreitet, von denen die wenigsten auf ein königliches Privileg zurückgeführt werden können, die meisten als Usurpationen der Landesherren zu betrachten sind. Für Bayern bestimmte der Landfriede von 1244, daß die Bauern des Landes von Reichenhall nicht mehr Salz fortführen dürfen als ein solches Quantum, von dem sie die geforderten Zölle zu entrichten im Stande seien.⁶⁾ Man hielt sich also damals — nebenbei bemerkt — nicht mehr an den noch unter König Konrad III. ausdrücklich als geltendes Recht anerkannten Grundsatz karolingischer Gesetze, daß nur der Kaufmann Zoll zu entrichten habe.⁷⁾ Im Rechnungsbuche des oberen Vitztumantes Herzog Ludwigs II. (1291—94)⁸⁾ erscheinen unter jenen Einnahmen, die als *conquisiones* zusammengefaßt, den Steuern gegenüberstehen, Zölle in Wasserburg, Friedberg, Rattenberg. Dies ist aber augenscheinlich nur ein kleiner Teil der Zölle, welche der Herzog im Lande erhob. Daß in diesem Rechnungsbuche nicht mehr Zolleinnahmen aufgeführt werden, wird darauf beruhen, daß diese Einnahmen, weil sie zu den selteneren in Bargeld gehörten, ein besonders beliebtes

¹⁾ Mon. Germ. Leg. II, 301.

²⁾ Zöllner, S. 34 (damit begab sich der König dieses seit Alters mit der deutschen Königskrone verbundenen Hoheitsrechtes) scheint dies anzunehmen.

³⁾ Mon. Germ. Const. II, 285.

⁴⁾ A. a. O. p. 489.

⁵⁾ Vgl. Wetzel a. a. O. S. 81 f.

⁶⁾ Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte V, 88, § 68; Mon. Germ. Constitutiones II, p. 577 — ein neuer Beweis dafür, daß der Zoll in Geld, nicht in natura, hier in Salz scheiben als einem Teile der Ladung bezahlt wurde.

⁷⁾ Waitz VIII, 287.

⁸⁾ Ed. v. Oefele im Oberbayer. Archiv XXVI, s. S. 281. 282.

Objekt der Verpfändung waren. In Cham wurde von den Herzogen ein Zoll erhoben, der nach dem ältesten Urbar von 1224 (S. 110) 190 ff trug.¹⁾ Dem Kloster Raitenhaslach gewährte Herzog Ludwig I. ca. 1210 die Gunst, daß die Klosterleute, die bei Ettenau²⁾ Waren überführen, „sine thelonei redditione iure hominum nostrorum ibidem libere pertranseant“³⁾ — was beweist, daß dort eine herzogliche Zollstätte war. Ca. 1270 werden herzogliche Zölle in Aichach, in Landsberg, in Wolfratshausen (hier ein Flußzoll) erwähnt.⁴⁾ Bis 1290 erhoben die Herzoge auch Zölle zu Neustadt an der Donau und Kelheim.⁵⁾ Der Salzübergang über die Innbrücke bei Rosenheim, der 1276 erwähnt wird,⁶⁾ war jedenfalls mit einem herzoglichen Zolle belastet.

Nun ist wohl zu beachten, daß für die Herzoge von Bayern keine einzige königliche Zollverleihung vorliegt.⁷⁾ Da es gänzlich ausgeschlossen ist, daß gerade alle königlichen Zollprivilegien für die Herzoge verloren gegangen seien, bleibt kein anderer Ausweg als die Annahme, daß die Herzoge alle diese Zölle (soweit sie sie nicht wie den in Wasserburg mit einer Grafschaft ererbten) eigenmächtig kraft ihrer landesherrlichen Gewalt erhoben. Daß die Zölle teilweise schon auf die älteren Herzoge zurückgehen,⁸⁾

¹⁾ Für die Abfassungszeit vgl. Baumann, Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München; Archivalische Zeitschrift N. F. X, 35.

²⁾ Unbekannter Ort, der in der Nähe des Klosters an der Salzach zu suchen sein wird.

³⁾ Mon. Boic. III, 124.

⁴⁾ Mon. Boic. XXXVIa 177. 201. 207. Über die Abfassungszeit dieses oberbayerischen Urbars Herzog Ludwigs II. (c. 1270, nicht 1280) vgl. Baumann a. a. O. 25.

⁵⁾ Quellen und Erörterungen V, 440.

⁶⁾ A. a. O. 301.

⁷⁾ In den Jahren 1770, 1771 knüpfte sich an ein Reichsgutachten vom 17. August 1770 wegen der durch die kurbayerischen Mautordnungen eingeführten Neuerungen, besonders des neuen Tarifs von 1765, eine Reihe von Streitschriften über Ursprung und Berechtigung der bayerischen Mauten. Schon damals ist der oben hervorgehobene Mangel nicht unbemerkt geblieben. „Es ist seltsam“, sagt der Verfasser der Patriotischen Bemerkungen gegen die an das Licht getretene Chur-Bayerische Schrift . . . Rechtmäßigkeit u. s. w. (Frankfurt und Leipzig 1770, S. 23), „daß dem Hrn. Verfasser nicht gefällig gewesen, diejenigen Privilegien, welche Chur-Bayern über das Mauthrecht wirklich besitzt, seiner Schrift hier einzuschalten, da doch eine solche öffentliche Vorzeigung richtiger Freyheitsbriefe den einzigen und stärksten Beweis seiner Sätze vertreten haben würde.“

⁸⁾ Einen Beweis dafür, daß schon die agilolfingischen Herzoge Zölle erhoben, haben wir nicht. Das älteste Zeugnis für ein herzogliches Markt- und Zollrecht in Bayern konnte man früher (so u. a. Hüllmann, Ursprung der Regalien, S. 42; Zöllner, S. 8) in der Urkunde König Arnulfs vom 9. Sept. 898 für die Kirche von Passau finden. Darin heißt es, der Bischof von Passau habe chartulas traditionum der Bayernherzoge Odilo und seines Sohnes Tassilo vorgelegt, in quibus legebatur, quod iidem praedicti duces ad eandem sedem (Patav.) areas et mercatum cum integro thelonio suo traderunt. Die Urkunde ist jedoch jetzt als Fälschung aus der Zeit König Ottos II. und des Bischofs Pilgrim erkannt. S. Böhmer-Mühlbacher, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern Nr. 1891. Von den beiden Urkunden, auf Grund deren sie abgefaßt wurde: Karl des Dicken von 887 für Passau, a. a. O. Nr. 1691, und König Ottos II. von 976, Juli 22. für Passau, Mon. Germ. Dipl. II, Nr. 135, enthält keine etwas von einer Zollvergebung durch agilolfingische Herzoge.

ist nicht ausgeschlossen. Aber auch in diesem Falle wurden sie zweifellos stets auf Grund der herzoglichen Amtsgewalt, nicht auf Grund allodialen Besitzes erhoben. Bei den Rheinzöllen hat man beobachtet, daß das 13. Jahrhundert ihre größte Vermehrung aufweise. Am Ende des 12. Jahrhunderts bestanden 19, hundert Jahre später 44 Rheinzollstätten.¹⁾ Da diese Mehrung vornehmlich auf einem allgemeinen Grunde, auf dem mächtigen Fortschritt der Geldwirtschaft in dieser Periode, beruhen wird, ist es wohl nicht zu kühn, anzunehmen, daß auch in Bayern die größte Vermehrung der Zollstätten in das 13. Jahrhundert fallen wird.²⁾

Reine Willkür und eine aller innerer Berechtigung entbehrende Anmaßung darf man jedoch in dem Umsichgreifen der territorialen Gewalten auf diesem Gebiete nicht erblicken. Wenn der Grundsatz Geltung erlangte, daß den Fürsten mit der Amtsgewalt auch die sämtlichen Gefälle überwiesen seien, welche in Ausübung jener namens des Königs zu erheben waren,³⁾ so hatte dies für die Zölle seinen besonderen und guten Grund in dem damals noch sehr deutlichen Bewußtsein, daß der Zoll, wenn er auch in erster Reihe immer eine fiskalische Einrichtung war, doch auch eine Entschädigung für die Herstellung und Unterhaltung von Strassen und Brücken bilde.⁴⁾ Denn daß für Wege- und Brückenbau eine besondere, von der Maut unterschiedene Gebühr erhoben wurde,⁵⁾ scheint doch erst in spätere Zeiten zu fallen. Schon ein Kapitulare Karls des Großen von 805 besagt: *De teloneis placet nobis, ut antiqua et iusta telonea a negotiatoribus exigantur tam de pontibus quam de navigiis seu mercatis; nova vero seu iniusta ubi vel funes tenduntur (um die Schiffe aufzuhalten) vel cum navibus sub pontibus transitur seu et his similia, in quibus nullum adiutorium iterantibus praestatur, ut non exigantur.*⁶⁾ Hier wird also ausgesprochen, daß das Recht der Zollerhebung eine

¹⁾ Sommerlad, Die Rheinzölle, S. 49. 55.

²⁾ Doch dürfte auch damals noch viel gefehlt haben bis zu den 93 Mautstationen (74 in Altbayern, 19 in der Oberpfalz), welche in Bayern 1745 bestanden. S. ihr Verzeichnis in der Schrift: An die Röm. Kais. Maj. alleruntertänigste Exceptiones sub- et obreptionis . . . in Sachen der churbaierischen Mauth- und Zoll-Erhöhung (1771), S. 39.

³⁾ So v. Amira a. a. O.

⁴⁾ Darum verfügte König Ludwig 820, daß, wer für die Erbauung einer Brücke selbst tätig gewesen, nicht zur Entrichtung von Brückengeld auf derselben angehalten werden dürfe. Waitz, Verfassungsgeschichte IV², 65. Und noch 1434 bestätigt Herzog Heinrich von Bayern-Landshut auf die Erinnerung seiner Zöllner 14 Bauern aus der Wagenau die Freiheit, die sie und ihre Vordern lange Zeit gehabt haben: daß jeder eine Fahrt im Jahr über die Brücke zu Siegsdorf zollfrei führen und treiben darf; dafür aber sollen sie die Brücken über die Rott und Traun und den Weg in der Wagenau machen. Mon. Boic. II, 242.

⁵⁾ Daß dies häufig geschah, betont Bastian, Die Bedeutung mittelalterlicher Zolltarife als Geschichtsquellen (Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII, 296).

⁶⁾ Mon. Germ. Leg. Sectio II, T. I, p. 124. Vgl. auch Sommerlad, Die Rheinzölle, S. 8.

Gegenleistung in Gestalt irgend eines adiutorium (vor allem einer Straße oder Brücke) für die Reisenden erfordere; wo ein solches nicht vorliege, dürfe kein Zoll erhoben werden. Ähnliche Bestimmungen kehren in den karolingischen Kapitularien mehrmals wieder, so in den Capitula legibus addenda von 818, 819,¹⁾ in dem Capitulare missorum von 819,²⁾ in dem Capitulare de functionibus publicis 820 oder wenig später³⁾ (wo der Brückenzoll vom Marktzoll geschieden und nur da zugelassen wird, wo er von Alters her erhoben wurde) und in Ansegisi Capitularium.⁴⁾

In den Raffelstätter Zollgesetzen entspricht diesem Grundsatz die Bestimmung (§ 5), daß auf der Enns die Schiffe aus dem Traungau ohne Zoll passieren sollen. Aber viel später noch läßt sich als deutliches Zeugnis für diese Auffassung der Koblenzer Zolltarif von 1209 geltend machen, wonach bei der Rheinschiffahrt der Zoll lediglich bei Bergfahrt zu entrichten war — offenbar als Entgelt für die Unterhaltung des Leinpfades, den die mit dem Strom fahrenden Schiffe nicht zu benützen brauchten.⁵⁾ Auch der Mainzer Landfriede von 1235 — ich komme darauf zurück — bringt die Zölle in Verbindung mit der Unterhaltung von Strassen und Brücken. Für die Unterscheidung zwischen gerechten und ungerechten Zöllen wird es außer der Höhe der Abgabe nicht nur darauf angekommen sein, ob ein königliches Zollprivileg, sondern auch darauf, ob von Seite dessen, der den Zoll erhob, irgend eine den Verkehr fördernde Leistung vorlag.

Wer aber sorgte für Bau und Unterhaltung der Verkehrswege? Nicht der Inhaber des Zollregals, der König, sondern die Landesherren. Darin lag die innere Berechtigung und die unwiderstehliche Kraft einer Entwicklung begründet, welche das königliche Oberzollrecht mehr und mehr zu einem Anspruch herabsinken ließ.⁶⁾ Was zuerst Unrecht war, wurde durch Wiederholung, Festwurzelung, Verjährung zum Gewohnheitsrecht. Es gehört zu den mittelalterlichen Eigentümlichkeiten: wenn in Bezug auf gewisse Erscheinungen

¹⁾ L. c. p. 284, § 17.

²⁾ L. c. p. 289: De iniustis occasionibus et consuetudinibus noviter institutis, sicut sunt tributa et telonei in media via, ubi nec aqua nec palus nec pons nec aliquid tale fuerit, unde iuste census exigi possit, vel ubi naves subtus pontes transire solent, sive in medio flumine, ubi nullum est obstaculum, ut auferantur; antiquae autem ad nostram notitiam deferantur.

³⁾ L. c. p. 294.

⁴⁾ L. c. 441, § 29.

⁵⁾ Sommerlad (Die Rheinzölle, S. 37), der richtig urteilt, daß sich hierin ein Vorwalten des Gebührenprinzips zeige. Seine Behauptung (S. 43), daß der Gebührencharakter (Zoll als Äquivalent für Beseitigung der Verkehrshemmnisse) eigentlich nur bis zum 11. Jahrhundert vollauf in Geltung war, kann daneben nur bestehen, wenn man „vollauf“ stark betont.

⁶⁾ Waitz VIII, 301 meint sogar: es scheint, daß der Bau einer Brücke ohne weiteres das Recht zur Erhebung eines Brückenzolles gab.

des Rechtslebens die Ausdrücke „neu, ungewohnt“ in Urkunden und Gesetzen stehend werden, liegt darin ein ziemlich sicherer Fingerzeig, daß sich durch die Anerkennung dieser Neuerungen bereits ein von dem geschriebenen Rechte der Gesetze abweichendes Gewohnheitsrecht vorbereitet.¹⁾ Dies gilt auch von den nicht auf königlicher Verleihung beruhenden Zöllen in dem Zeitraume von ca. 1150 bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Das österreichische Landrecht von 1237²⁾ spricht es schon geradezu aus, daß der Landesherr, nicht mehr der König, der Inhaber des Zollregals sei. „Ez sol auch nieman weder auf wasser noch auf land dehain maut nemen in aim rechten gesworen landfrid, an da man ze recht mauten sol, ez sey dann, daz ez im des landes herr erlaub.“ Für Bayern liegt kein ähnlich bestimmtes Zeugnis vor — im Gegenteil: noch Herzog Ludwig II. hat, wie wir hören werden, das königliche Zollregal im allgemeinen anerkannt — aber die tatsächliche Entwicklung hat in Bayern zweifellos im wesentlichen keinen andern Gang genommen als in Österreich.

Daß zuweilen auch Brücken und Strassen gebaut wurden, um dort Zoll erheben zu können, ist zweifellos. Deutlich zeigt dies gerade die Münchener Brücke Heinrichs des Löwen und der, man möchte sagen naive Ausdruck, den die Urkunde von 1158 dafür gebraucht: *pons ad teloneum*. Dies kann jedoch den obigen Ausführungen nichts von ihrer Richtigkeit benehmen.

Die Politik der Könige gegenüber der für sie so nachteiligen Entwicklung zeigt überwiegend³⁾ den Zug nachsichtigen Geschehenlassens.⁴⁾ Unter Friedrich I. erkennt man ein Entgegenkommen gegen die Ansprüche der Reichsfürsten auch darin, daß der König bei Ausübung des obersten Zollrechtes nun an ihre Mitwirkung gebunden erscheint.⁵⁾ So fest die Könige in der Theorie an ihrem Zollregal festhielten — denn jeder Herrscher hat die Tendenz, ererbten Rechten seiner Herrschergewalt nicht zu entsagen — so selten haben sie sich durch die Tat den neuen Zöllen der territorialen Gewalten widersetzt. Dies wird nicht allein durch Schwäche der Zentralgewalt gegenüber den Landes-

¹⁾ Wie sich u. a. bei den Nachtselden und dem Järgergeld beobachten läßt; vgl. meine Untersuchung darüber in den Abhandlungen der Akademie, historische Klasse, Bd. 23, 3. Abteil.

²⁾ Diese Datierung nach Huber, Geschichte Oesterreichs I, 483. Über die Sache vgl. auch Berchtold, Landeshoheit Oesterreichs, S. 195.

³⁾ Wenn es auch nicht an einzelnen Fällen energischen Einschreitens (noch unter Heinrich VI.) fehlt. Belege bei Richard Scholz a. a. O., S. 100, bei Wetzel a. a. O. passim.

⁴⁾ Vgl. z. B. König Philipps Abkommen mit der Kirche von Trier, 1202, Okt. 11. (*Constitutiones* II, p. 7). Er stellt der Kirche ihren Zoll, *quod apud Hocheme quasi de novo fuerat institutum*, zurück, ebenso *exactionem indebitam apud Hamerstein*.

⁵⁾ Vgl. Wetzel a. a. O. S. 32.

herren zu erklären sein, sondern auch durch die von uns betonte Auffassung der Zölle als Entgelt für Strassen- und Brückenanlagen und Unterhaltung. Auch die Könige scheinen sich der Berechtigung dieser Anschauung nicht verschlossen zu haben, wenn sie dies auch nie vermochte, ein landesherrliches Zollregal anzuerkennen. In einem Falle energischen Einschreitens, der uns bekannt ist, lagen die Verhältnisse so eigenartig, daß er nicht mit der großen Menge der anderen Fälle zusammengeworfen werden kann und daß sich die Ausnahme erklärt.¹⁾ Ja die Urkunde, die darüber vorliegt, darf geradezu als eine Stütze unserer Auffassung beansprucht werden. Ich meine die bekannte *Sententia contra telonea fluminis Moeni lata*, welche Kaiser Friedrich I. am 6. April 1157 zu Worms erließ²⁾ — genauer: das kurz vorher gefällte Urteil, welches in dieser Urkunde rekapituliert wird. Vor dem aus Italien zurückgekehrten Kaiser waren in Würzburg viele Klagen von Bürgern und Kaufleuten erhoben worden, *quod a Babenberc usque Maguntiam in flumine Mogo nova et inconsueta omnique ratione carentia thelonea per plurima loca a mercatoribus exigenterentur etc.* Alle, welche solche Zölle erheben, sollten nun vor dem Kaiser durch Vorlage ihrer Privilegien beweisen, daß ihnen diese von Kaisern oder Königen gewährt wurden, und jene Zölle, welche solcher Autorität entbehrten, sollten durch Urteil des Kaisers auf ewig abgestellt werden. Auf dem bestimmten Hoftage zu Weihnachten aber erschien niemand vor dem Kaiser, niemand vermochte seinen Zoll durch den geforderten Besitztitel zu rechtfertigen. Deßhalb erklärte damals der Kaiser nach dem Urteil der Fürsten alle Mainzölle von Bamberg bis Mainz als verboten mit Ausnahme von drei zeitlich sehr eingeschränkten zu Neustadt, Aschaffenburg und Frankfurt. Es scheinen aber dann Zweifel über die Ausdehnung dieses Verbotes laut geworden zu sein. Auf dem Tage zu Worms im April 1157 fügte darum der Kaiser hinzu, daß auch die Main aufwärts fahrenden oder den Leinpfad benützenden Kaufleute von Zoll und jeder andern Belästigung frei sein sollen.

Für unseren Zweck sind in dieser Urkunde die Worte *omnique ratione carentia* wichtig.³⁾ Denn damit wird anerkannt, daß es auch Zölle gab, die

¹⁾ In anderen Fällen erklärt sich die Ausnahme durch Rücksichten auf mächtige Reichsfürsten. So Ottos IV. Privileg für die Kölner Kirche 1198: „*ad commodum Coloniens. ecclesiae universum teloneum in Werthen, quod de novo et contra iusticiam ibidem institutum est, penitus auferimus*“. *Constitutiones* II, p. 22.

²⁾ *Mon. Germ. Leg. Sectio IV, Constitutiones* I, p. 225.

³⁾ Wetzels (S. 26) Auslegung dieser Worte als „gleichsam explikativ“: neu und ungewohnt sind alle Zölle, welche keinen Rechtsgrund haben — halte ich nicht für zutreffend. Die Interpretation der ganzen Urkunde ist übrigens mit Schwierigkeiten verknüpft. Wetzels hat richtig betont, daß der Satz: *omnia thelonia—dampnavimus* auf den vorher, zu Weihnachten abgehaltenen Hoftag bezogen werden

zwar neu und ungewohnt waren, denen es aber nicht an jeder ratio gebrach. Warum entbehrten die neuen Mainzölle jeder ratio? Offenbar deßhalb, weil für die Mainschiffahrt Anlage und Instandhaltung von Strassen und Brücken, durch welche sonst Zölle gerechtfertigt wurden, und überhaupt irgend eine Leistung dessen, der den Zoll forderte, nicht in Betracht kam.¹⁾ Daher das strenge Urteil in diesem vereinzelt Falle! Dieselbe Auffassung, die uns schon in der karolingischen Gesetzgebung begegnete.

Auf der anderen Seite aber finden wir in dem Widerstreit der Rechtsauffassung über die Zölle, daß auch die Landesherren sich zuweilen noch zu der Auffassung bekennen, daß die Zölle königliches Regal seien, doch geschah dies, soviel ich sehe, immer nur unter einem gewissen Drucke, sei es, daß der betreffende Fürst sich am königlichen Hoflager befand, sei es, daß sein Gewissen ihn drängte, sei es, daß ihm nach einem kriegerischen Zusammenstoße Zugeständnisse aufgezwungen wurden. So hat Herzog Ludwig II. 1276, im Begriffe, gegen König Ottokar zu Feld zu ziehen, — „in expeditione, quam pro recuperandis sacri imperii iuribus facimus“ — in einer letztwilligen Verfügung zugunsten des Klosters Fürstenfeld erklärt, daß er alle neuen und ungerechten Zölle, welche er nicht vom Reich habe, fortan einfach abstelle, auch seinen Erben verbiete.²⁾ Sollte er im Kriege seinen Tod finden, so sollen alle Zolleinkünfte in Wasserburg und München, sobald sie von den gegenwärtigen, in der Urkunde benannten Inhabern (denen sie verpfändet waren) heimfallen, unter die Kirchen seines Landes und andere, die er geschädigt habe, zur Entschädigung verteilt werden. Wenigstens Ludwig II. — dies ist für unsere weitere Ausführung wichtig — scheint also überzeugt gewesen zu sein, daß der Münchener Zoll nicht Allod, sondern von einem seiner Vorgänger usurpiert war. 1290 erklärt

muß (über dessen Urteil keine besondere Urkunde erhalten ist) und daß die Dispositio der Urkunde vom 6. April 1157 erst mit den Worten: *Ad tollendam itaque* beginnt. Seiner Auffassung aber, die Zollbefreiung beziehe sich nur auf die Bergfahrt, also sei auch das Vorkommen von Zollbedrückungen nur bei dieser anzunehmen, kann ich wegen ihrer inneren Unwahrscheinlichkeit und im Hinblick auf den Satz: *nos ex iudicio principum omnia thelonea a Babenbere usque Maguntiam perpetualiter dampnavimus* nicht zustimmen. Bei dieser Deutung ließe sich schwer erklären, warum in Worms nochmal auf diesen Rechtshandel eingegangen wurde. Die Sache wird vielmehr so zu erklären sein, wie oben im Texte geschehen. Der auf die Bergfahrt bezügliche Satz (*Ad tollendam—inquietare praesumat*) ist nur als eine Ergänzung, eine nachträgliche Erläuterung des früher gefällten Urteils (*omnia thelonea dampnavimus*) aufzufassen. Die Stilisierung dieses Satzes ist insofern mangelhaft, als etiam vor oder nach *mercatores* zu ergänzen ist.

¹⁾ Denn für die Benützung des Leinpfades wurden wohl andere, nicht unter die Zölle gerechnete Vergütungen entrichtet.

²⁾ Quellen und Erörterungen V, 308. *Demum protestamur, quod omnia nova et iniusta thelonea, que ab imperio non tenemus, exnunc inantea pure et simpliciter remittimus et ne ab aliquibus nostris heredibus tollantur vel recipiantur in posterum, in nostre ac salutis eorum preiudicium firmiter inhibemus.*

Bischof Heinrich von Augsburg in seinem Schiedspruche zwischen den Herzogen Ludwig II. und Heinrich: da er wohl erfahren habe, daß die von den Herzogen aufgerichteten Zölle zu der Neuen Stadt (Neustadt a. Donau) und Kelheim wider ihr Gewissen und wider das Recht seien, sollen sie abgeschafft sein.¹⁾

Die oben gezeichnete Entwicklung vollzog sich im Widerstreit mit der Reichsgesetzgebung. Sie führte aber seltener zu Konflikten zwischen der Reichsgewalt und einzelnen Landesherren als zu solchen zwischen den Landesherren selbst,²⁾ die eigennützig Zölle erhoben, ohne die Interessen ihrer Nachbarn zu beachten, und zu Klagen der Untertanen, die aber meist wirkungslos verhallten. Sie richtete ihre Spitze auch gegen solche minder mächtige Untertanen, die auf Grund königlicher Verleihung selbst rechtmäßige Besitzer von Zöllen waren. Diese Seite der Frage ist meines Wissens noch nicht erforscht und soll hier nur kurz angedeutet werden. Soweit die Zollinhaber nicht Träger öffentlicher Gewalt waren, waren sie gegenüber der stetig anwachsenden Macht ihrer Landesherren nicht im Stande, ihre Zollrechte auf die Dauer zu behaupten. Denn die Zölle werden nun als Hoheitsrechte aufgefaßt und wer sonst nicht im Besitze von solchen ist, gilt im allgemeinen³⁾ nicht mehr als berechtigt einen Zoll zu erheben. Besonders die Klöster erlangen zwar häufig von den Landesherren Zollbefreiung für gewisse Zollstätten, vermögen dagegen, soweit sie der Landeshoheit eines Herrn unterworfen sind, ihre zuweilen von den Königen im 10. und 11. Jahrhundert erlangten Zollrechte nicht zu behaupten.

¹⁾ A. a. O. 440. Mit einer anderen Begründung werden in dem Vertrag zwischen Bayern und Salzburg 1286 die Zölle zu Land und zu Wasser abgeschafft: „da sie von Haß gesetzt sind“. A. a. O. 394. — 1292 erklärt Herzog Ludwig II., die seit König Rudolfs Zeit zum Schaden der Stadt Augsburg neu gesetzten Zölle sollen ab sein. A. a. O. 465. In demselben Jahre werden in dem Ausgleich zwischen Herzog Ludwig II. und Bischof Wolfhart von Augsburg alle von beiden Seiten seit des Königs Tode neu gesetzten Zölle aufgehoben. A. a. O. 473.

²⁾ Vgl. u. a. den Zollkrieg zwischen den Bischöfen von Passau und Regensburg vor 1201, Klage Wolfers von Passau beim Kaiser über einen vom Regensburger Bischof erhobenen Salzzoll, Repressalien durch einen den Regensburgern sehr unbequemen Donauzoll auf Tierfelle. Kalkoff, Wolfger von Passau, S. 19.

³⁾ Daß es Ausnahmen gab, soll nicht bestritten werden. Sie müssen in jedem einzelnen Falle aus den besonderen Verhältnissen erklärt werden. Auch haben die Landesherren selbst zuweilen Zölle vergeben. So Herzog Stephan III. 1412 der Stadt Wasserburg das Recht, während ihres ständigen Michaelismarktes von jedem Pfund Kaufmannswaren 4 Pfennige Zoll zu erheben. Reg. Boic. XII, 124. 1501 forderte die Stadt Deggendorf außer dem Brückenzoll noch Zoll oder Maut. Ein Münchner Metzgermeister bezeugt im Namen seiner Zunft, daß vor 30, 40 Jahren dort stets nur der Brückenzoll gegeben wurde, außer wenn sie in der Stadt Burgding etwas gekauft haben; dann haben die Deggendorfer den Stadtzoll und Brückenzoll an jedem andern Gewinn. Mon. Boic. XXXV b, 438. — Schwierigkeit macht die Erklärung der im ältesten herzoglichen Urbar (Mon. Boic. XXXVI a, 55) erwähnten Einnahmen: von dem Zoll zu Tollingen (vor- und nachher: Tullingen; = Tulling zwischen Ebersberg und Wasserburg) eine große Kufe Salz und 4 1/2 Lamp. Wohl Abgaben eines herzoglichen Zöllners von einem Lehensgute, die nur ungenau Abgaben „vom Zoll“ genannt werden. Ebenso wird zu verstehen sein: de theloneo Aicha 2 librae dimidia; a. a. O. 177.

So verlieh König Heinrich II. 1009 dem Kloster Niederaltaich *mercatum et thelonium tam vianitum quam navigantium exigendi ius perpetuum in villa Hengersberg*.¹⁾ In Form einer neuen Erteilung bestätigte dies König Heinrich III. 1039 mit der Androhung: *quod si qua persona eidem loco abstulerit, in futuro iudicio examinanda erit*.²⁾ Diese Drohung konnte nicht verhindern, daß das Kloster zuerst von den Grafen von Bogen im Besitze dieses Zolls angefochten wurde, später den Zoll, wenn nicht schon an diese, so sicher an die Herzoge von Bayern verlor. 1233 erklärt Graf Albrecht von Bogen, im Begriffe das hl. Grab zu besuchen, er wolle abstehe „ab indebita lesione ville ipsorum (des Klosters Niederaltaich) in Werde et theloneo sive muta, quam ipsi fratres ex regali donatione debent possidere, sicut privilegia eorum publice ac sollemniter adtestantur“.³⁾ 1430 aber finden wir den Zoll zu Hengersberg in Händen des Landesfürsten: Herzog Heinrich von Niederbayern gewährte in diesem Jahre Niederaltaich die Gnade, daß es jährlich in seinem Markte Hengersberg zwei Jahrmärkte halten dürfe, mit allen den Ehren, löblichen Gewohnheiten, auch den Bannfrieden, wie man die in anderen Städten und Märkten seines Landes in Niederbayern halte; und alle, die dorthin mit ihrer Kaufmannschaft kommen, sollen an zwei Tagen maut- und zollfrei hin und wieder fahren, am Tage vor dem Jahrmarkt und am Markttage selbst.⁴⁾

Daß diese Bewegung sehr früh einsetzte, kann daraus gefolgert werden, daß König Heinrich IV., als er 1051⁵⁾ dem Kloster Metten einen Markt mit Zoll und Bann für drei Tage am Pfingst- und drei Tage am Michaelsfeste verlieh, den weltlichen Großen, Herzogen, Grafen u. s. w. verbot, diesen Markt zu unterdrücken oder zu verlegen. Aber auch von einem Mettener Markt verlautet im späteren Mittelalter nichts mehr und der Zoll des Klosters war gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf einen dreitägigen Bezug in den Pfingstfeiertagen zusammengeschrumpft. 1290 bestätigt Herzog Otto von Niederbayern dem Kloster Metten, nachdem er den Inhalt der Privilegien des Klosters durch seine „sapientes“ sorgfältig prüfen ließ, „obventiones thelonei, que per tres dies Penthecostes consueverunt annis singulis provenire, ad ius et proprietatem abbatis et conventus eiusdem loci irrefragabiliter pertinere.“⁶⁾ Zu

¹⁾ Mon. Boic. XI, 136.

²⁾ A. a. O. 154.

³⁾ A. a. O. 200. Einige Zeit später, ca. 1236 besagt eine Urkunde, daß die Kirche Niederaltaich *desolata iacet bellis, incendiis, depopulationibus et comitum de Pogen indefessis predationibus*.

⁴⁾ A. a. O. 315. — Zollbefreiungen für Niederaltaich, seitens der Bayernherzoge und benachbarter geistlicher und weltlicher Fürsten erteilt, sind im 13. Jahrhundert häufig. Vgl. a. a. O. 222 f. 226 f. 248. 257. 264–266.

⁵⁾ Nicht 1055, wie bei Baumann, Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München (Archivische Zeitschrift, N. F. X, 70) zu lesen. S. Mon. Boic. XI, 440.

⁶⁾ Mon. Boic. XI, 467.

der sorgfältigen Prüfung der Privilegien (*diligenter examinari fecimus*) stimmt schlecht, daß gegenüber dem königlichen Gunstbriefe von 1051 statt eines Zollbezuges von sechs Tagen nur mehr ein solcher von drei Tagen bestätigt wird. Auch auf den Zoll, den das Kloster Tegernsee laut seines ältesten Urbars in Holzkirchen erhob, kann verwiesen werden. Es scheint nicht, daß er in späteren Jahrhunderten fortbestand.

Gesetzliches Recht und Gewohnheitsrecht standen sich also in der Frage des Zollwesens schroff gegenüber. Trotz der widersprechenden tatsächlichen Entwicklung, trotz der Ausbildung eines gewohnheitsrechtlichen landesherrlichen Zollregals hat das Königtum während des Mittelalters in der Theorie nie auf sein ausschließliches Zollregal verzichtet. Dies muß man in Anschlag bringen, um zu verstehen, wie unter Karl V. im Schoße des Reichsregiments auf dem Nürnberger Reichstage 1522/23 der Plan eines einheitlichen Reichszolles auftauchen konnte, ein Projekt, das bekanntlich vornehmlich am Widerstand der Städte scheiterte.¹⁾ Dieses Wiederaufleben des Gedankens eines königlichen Oberzollregals aber ist hinwiederum die Vorbedingung zum Verständnis einer Tatsache, die ohne diese Voraussetzung unseren Ausführungen widersprechen würde: daß nämlich die bayerischen Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig sich wegen der Erlaubnis eines neuen Eingangszolles in ihren Landen bei Kaiser Karl V. bemühten und daß sie dieses Zugeständnis erst nach langwierigen Unterhandlungen 1530 (zunächst auf drei Jahre) erwirkten.²⁾

Nur im Lichte dieser allgemeinen Entwicklung werden wir den vielbesprochenen³⁾ Föhring-Münchener Zollstreit richtig würdigen. Ein geistlicher und weltlicher Landesherr gerieten hier als Nachbarn in Konflikt, weil jeder auf Grund seiner Landeshoheit dieselben Rechte beanspruchte, die Rechte, den Übergang von Waren, unter denen das Salz weitaus die einträglichste war, über eine Isarbrücke finanziell für sich auszunützen, einen Markt und eine Münzstätte zu gründen.

Die Kirche von Freising besaß Markt, Münze und Zoll zu Freising kraft königlicher Verleihung. Die Urkunde darüber ist erhalten, sie ist von König Otto III. vom 22. Mai 996. Markt- und Münzrecht gehörten hiernach dem Bishofe, der Zoll dem Domkapitel (*gremium st. Mariae sanctique Corbiniani*). Für gleiche Rechte zu Föhring⁴⁾ besaßen die Bischöfe

¹⁾ Vgl. u. a. Sommerlad im Handwörterbuch der Staatswissenschaften² VII, 989; Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, III, Nr. 265.

²⁾ Vgl. meine Geschichte Baierns IV, 223.

³⁾ In Falke's Geschichte des deutschen Zollwesens (1869) ist er jedoch nicht beachtet.

⁴⁾ Dieser Ort (*curtis cum pertinentibus suis*) gehörte dem Hochstifte Freising nicht, wie jüngst

keine königliche Bewilligung. Die Annahme, daß eine königliche Urkunde dieses Inhaltes ausgestellt, aber verloren gegangen sei,¹⁾ scheint mir unhaltbar. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß unter dem im allgemeinen so gut erhaltenen Freisinger Urkundenbestande gerade ein so wichtiges Privileg verloren gegangen sei und daß, wenn dies geschehen wäre, die Bischöfe nicht dafür gesorgt hätten, sich das königliche Privileg erneuern zu lassen. Auch im Falle des Verlustes wäre der Spruch von 1158, wenn Markt und Zoll zu Föhring auf königlicher Verleihung beruhten, wohl nicht zu Ungunsten der Freisinger Kirche ausgefallen. Man besaß in Freising eine alte Zusammenstellung der Privilegia ab episcopis Frising. impetrata,²⁾ die bis 1074 reicht, also bald nachher abgefaßt sein dürfte. In dieser Aufzeichnung lesen wir: Walto episcopus Veringam acquisivit a Ludowico rege anno 903, dagegen wird von Markt, Zoll, Münze in Föhring nichts erwähnt. Endlich — und dies bietet die festeste Stütze meiner Auffassung — zeigt der Urteilspruch von 1180, daß sich der Bischof auch damals nicht auf eine königliche Verleihung, sondern nur darauf berufen hat, daß er den Markt „a longe retroactis temporibus“ besessen habe. Also nicht einmal seit unvordenklichen Zeiten, eine Behauptung, mit der man im Mittelalter doch rasch zur Hand war. Ein Menschenalter ist ein genügend langer Zeitraum, um nach seinem Ablauf den Beginn als weit zurückliegend zu bezeichnen. „A longe retroactis temporibus“ heißt wohl nichts anderes als: schon einige, wir brauchen nicht einmal anzunehmen, sehr viele Jahre³⁾ vor der Zerstörung durch den Herzog 1158. Zeit und Urheber dieser Neuerung in Föhring sind uns nicht bekannt. Ich möchte vermuten, daß derselbe Kirchenfürst, der kurz vor seinem Tode 1158 in Konflikt mit dem Welfenherzoge geriet, daß erst Bischof Otto von Babenberg die Föhringer Einrichtungen gründete, im Vertrauen darauf, daß der damalige Inhaber des bayerischen Herzogamtes ihm darin keinen Widerstand leisten werde, da er sein eigener Bruder war (zuerst, 1138—1141 Leopold, dann 1143—1156 Heinrich Jasomirgott). Die Tatsache, daß Föhringer Markt und Brücke nach der Zerstörung von 1158 nicht wieder aufgekommen sind, läßt sich leichter erklären, wenn diese Anstalten noch sehr jung waren und noch nicht Zeit gehabt hatten festzuwurzeln. Daß der Föhringer Markt, Münze und Zoll 1140

behauptet wurde, schon seit dem 8. Jahrhundert, sondern seit dem Jahre 903 durch Schenkung König Ludwigs. S. die Urkunde bei Meichelbeck I a, 151, durch die wir auch erfahren, daß Föhring vorher dem Kaiser Arnulf, dann als dessen Geschenk der Kaiserin Ota, Ludwigs Mutter, gehört hatte.

¹⁾ So Baumann a. a. O. 70.

²⁾ Mon. Germ. Script. XXIV, 316.

³⁾ Immerhin wird aus den Worten der Urkunde von 1158: mercatus, qui esse solebat, zu folgern sein, daß die Einrichtungen nicht erst unmittelbar vor der Zerstörung durch den Herzog ins Leben gerufen worden waren.

noch nicht bestanden, scheint mir ziemlich deutlich die Urkunde König Konrads III. für die Freisinger Kirche vom 3. Mai dieses Jahres¹⁾ zu beweisen. Muffat²⁾ hat freilich aus diesem Dokument das Gegenteil herausgelesen. Er sagt: „Um sich für jeden Fall wegen des Marktes und der Münze zu Fering sicher zu stellen, hatte Bischof Otto I. von Freising bei seinem Halbbruder König Konrad III. es dahin zu bringen gewußt, daß dieser, als er am 3. Mai 1140 die Privilegien des Hochstiftes Freising bestätigte, noch die Klausel beifügte, daß in dem genannten Bistum niemand eine Münze habe als der Bischof und daß kein neuer Markt errichtet werden dürfe! Der damalige Herzog von Bayern, Leopold I., des Bischofs Bruder, ließ sich diese die herzogliche Macht beschränkenden Bestimmungen gefallen — nicht so Heinrich der Löwe“. Nun ist aber von Föhring in der königlichen Urkunde mit keinem Wort die Rede. Konrad erneuert und bestätigt die Privilegien der Freisinger Kirche, namentlich die Grafschaft im Cadobertal; er bestimmt, daß die Ministerialen der Freisinger Kirche in derselben Freiheit verbleiben sollen wie die des Reichs und der übrigen Kirchen. Weiter heißt es: „Et in praedicto episcopatu nemo monetam habeat praeter ipsum (episcopum). Praeterea firmiter interdicimus omne novum forum in eodem episcopatu, nisi quod antiquitus roboratum est auctoritate praedecessorum nostrorum. In ipsa vero Frisingensi civitate annale forum concedimus.“ Man wird einwenden, daß dieses ausdrückliche ernste Verbot neuer Marktgründungen im Bistum unsere Annahme, daß der Markt in Föhring erst zwischen 1140 und 1157 vom Bischofe eigenmächtig errichtet worden sei, wenig wahrscheinlich mache. Ich gebe zu, daß das Vorgehen des

¹⁾ Meichelbeck I a, 319. — Aus dem Plural: cum mercatis, theloneis in der Bestätigungsurkunde König Konrads II. von 1029 für das Bistum Freising (Mon. Boic. XXIX a, 26) kann bei dem formelhaften Charakter der Fassung keine Folgerung gezogen werden.

²⁾ Chroniken der deutschen Städte XV, 417. Die Angaben von dem hohen Alter der Föhringer Brücke und des Salzweges über Föhring pflanzen sich von einem Autor zum andern fort (zuletzt bei Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I, 36), entbehren aber jedes Beweises und fußen in letzter Reihe wahrscheinlich nur auf den falsch gedeuteten Worten der Urkunde von 1180: a longe retroactis temporibus. Ob der älteste Salzweg nach Westen die Isar bei Föhring oder München oder Grünwald überschritt, wissen wir nicht. Der Straßenbefund spricht für München. In den Tatsachen, daß Föhring ursprünglich ein königlicher Hof war und daß die Freisinger Bischöfe öfter in Föhring urkundeten, kann ein Beweis für langen Bestand eines Marktes und einer Brücke daselbst nicht gefunden werden. Döberl bemerkt a. a. O.: „Die Transportetappen des Reichenhaller Salzes waren genau bestimmt.“ Das waren sie allerdings: durch die natürlichen und künstlichen Verkehrswege. Soll aber damit gemeint sein, daß nur auf gewissen Straßen oder gar nur auf den von Döberl genannten zwei Landstraßen und der Salzach Salz transportiert werden durfte, so schiene mir diese Auffassung unhaltbar, da sie in sich schlösse, daß ausgedehnten Landstrichen der Salzbezug verwehrt oder durch ungeheuerer Umwege aufs höchste erschwert worden wäre. Wenn sich der Name Hallstraße u. a. zwischen Ebersberg und Kirchseon, Scheiblerstraße (von den Salzscheiben) an der von Rosenheim über Irschenberg nach Tegernsee führenden Straße (Fastlinger, Kloster Tegernsee) erhalten hat, rührt dies nur daher, daß unter allen Frachten, die dort verkehrten, die des Salzes die wichtigste war.

Bischofs gegenüber dem Inhalt dieses königlichen Freibriefes befremden kann — der Bischof hat wohl das Verbot dahin ausgelegt, daß es, da ja der ganze Freibrief zu seinen Gunsten erlassen sei, für jedermann gelte mit Ausnahme des Bischofs — ich sehe aber darin keinen Grund, von der logisch geforderten Interpretation der Urkunde abzuweichen. Der Freisinger Markt als ein täglicher (*mercatus omni die legitimus*)¹⁾ war schon seit 996 vom Könige bewilligt. Da ein täglicher Markt einen Jahrmarkt, d. h. einen nur an bestimmten Tagen alljährlich sich wiederholenden Markt in sich schließt, wird man in der namentlichen Hervorhebung des Freisinger Marktes in der Urkunde von 1140 trotz des gebrauchten Ausdrucks *concedimus* wohl nur eine Bestätigung erblicken können — wie denn bekanntlich Bestätigungen im Mittelalter häufig in der Form von neuen Gewährungen ausgesprochen wurden. Hätten die Bischöfe 1140 auch in Föhring schon einen Markt besessen, so müßte auch dieser in der Bestätigung König Konrads namentlich hervorgehoben sein. Der Auffassung, daß der Freisinger Jahrmarkt nur deshalb erwähnt werde, weil er gegenüber dem täglichen Markte von 996 ein neues Recht bedeute, könnte ich mich nicht anschließen. Übrigens hat die Frage, seit wann die Freisinger Bischöfe die nutzbaren Hoheitsrechte in Föhring übten, für uns nebensächliche Bedeutung; von größerem Gewicht ist die Feststellung, daß diese Rechte nicht auf königlicher Bewilligung beruhten.

Der Bischof von Freising hat sich also als Landesherr herausgenommen, auch ohne königliche Ermächtigung einen neuen Markt und Zoll in Föhring zu errichten, um auch aus jenen Warentransporten über die Isar, welche nach Oberschwaben und dem südwestlichen Bayern gingen und denen der Übergang bei Freising zu weit nördlich lag, für sich Gewinn zu ziehen.

Ein Blick auf die Karte genügt, um zu zeigen, daß darin eine Benachteiligung des Baiernherzogs lag. Der energische Heinrich der Löwe hatte denn auch kaum (1156) die Regierung des Herzogtumes Bayern angetreten, als er (wahrscheinlich in den ersten Monaten des Jahres 1158)²⁾ Markt und Brücke von Föhring zerstören ließ, an ihrer Stelle die gleichen Anlagen eine Stunde isaraufwärts, auf seinem herzoglichen Territorium, bei dem Dorfe München errichtete und dort den einträglichen Brückenzoll zu erheben begann.

Warum hat nun Heinrich der Löwe als Ort seiner Marktgründung und Isarüberbrückung gerade München gewählt? Ein Grund dafür war wohl,

¹⁾ Meichelbeck I a, 192.

²⁾ Eine späte Aufzeichnung, deren Glaubwürdigkeit zweifelhaft bleibt, *Farrago historica rerum Ratisbonens.* bei Oefele, *Script.* II, 503 berichtet zu 1157: *Hoc anno urbs Monacensis aedificari coepta est.* Dagegen spricht für 1158, daß die Schäftlarnner Annalen das Jahr 1157 ein friedliches nennen.

daß der Isarübergang an dieser Stelle ungefähr die kürzeste Linie zwischen den Reichenhaller Salzschatzen, dem Innübergang bei Rosenheim und dem welfischen Gebiete am Lech bezeichnete. Baumann (S. 71) bemerkt richtig, daß eine weiter südliche Führung der Straße über die Isar die Salzstraße Reichenhall: Landsberg etwas abgekürzt hätte. Die Kürzung ist jedoch so gering, daß man zweifeln kann, ob dies im 12. Jahrhundert erkannt wurde, auch hätte sie mehr durch unebenes, eingeschnittenes Gelände geführt als der nördlichere Straßenzug. Daß zwischen der Salzstätte München und dem gleichzeitigen Bau der Feste Landsberg am Lech durch denselben Fürsten ein Zusammenhang bestehe,¹⁾ ist wohl möglich. Ob mit der Gründung der Anlagen in München durch den Welfen irgend eine Veränderung in dem Straßenzuge Reichenhall-München-Osten verknüpft war, müssen wir dahingestellt sein lassen. Wenn die Anschauung richtig ist, daß Pasing den sogenannten Straßendörfern beizuzählen ist,²⁾ d. h. Dörfern, deren ursprünglich ausnahmsweise geradlinige Anlage zu beiden Seiten einer Straße dadurch zu erklären ist, daß sie sich einem schon bestehenden älteren Straßenzuge anschmiegte, dann haben wir die Straße, an der Pasing liegt, wahrscheinlich als eine alte Römerstraße, jedenfalls als eine längst vor Heinrich dem Löwen bestehende Straße zu betrachten. Nach Pasing teilt sich die Straße, die nördliche Fortsetzung führt über Bruck nach Augsburg, die südliche am Nordende des Ammersees vorbei nach Landsberg. Unter den Dörfern an der letzteren Straße ist keines, wo man aus der Dorfanlage auf eine römische Straße schließen könnte.³⁾ So wird man sich begnügen müssen, an das Straßendorf Pasing die Folgerung zu knüpfen, daß es den uralten Bestand einer Fähre bei München wahrscheinlich macht.

Man wird das Verkehrsinteresse weder als das einzige noch als das wichtigste Motiv für das Vorgehen des Herzogs betrachten dürfen und so war es wohl auch nicht allein ausschlaggebend für die Wahl des Ortes. Da der Herzog Interesse daran hatte, gerade München zu heben, dürfte er eine weitere als die landesherrliche Gewalt über diesen Ort besessen haben. Auf diese Erwägung allein stützt sich die Annahme, daß München nicht mehr zur Grafschaft des Hauses Andechs-Wolfratshausen gehörte, daß die Grenze dieser Grafschaft nicht erst seit der Immunität des städtischen Münchener Burg-

¹⁾ So Baumann, S. 18—20.

²⁾ Vgl. Ohlenschläger, Zur Kenntnis alter Straßen; Allgemeine Zeitung 1885, Beilage, Nr. 158, und derselbe, Römische Überreste in Bayern, Heft I, 13.

³⁾ In Inning läßt sich eher eine von Nord nach Süd laufende Häuserzeile feststellen, entsprechend der die Straße Pasing-Landsberg kreuzenden Straße von Grafrath nach dem Ammersee.

Boden der Gemarkung München dem Herzoge, ein Jahrhundert später aber seinen Erben nur mehr so spärliche Reste gehörten. Baumann (S. 75, Anm. 1) nimmt, um seine Voraussetzung zu stützen, an, daß die Hofstätten in München den Ansiedlern grundzinsfrei zu eigen abgelassen wurden, kann aber keinen andern Beweis dafür bringen, als daß in München nie Grundzinse von den Landesfürsten bezogen wurden, und bemerkt selbst, daß das Gegenteil die Regel war und z. B. gleich in Landshut begegnet.

Als das wahrscheinlichste möchte ich annehmen, daß Heinrich der Löwe, als er den Markt in München gründete, dort die Grafengewalt und auch Grundbesitz hatte und daß auch diese Rechte ebenso wie die neu beanspruchten: Markt, Zoll, Münze nicht Allodialbesitz der Welfen waren, sondern zur Ausstattung des Herzogtums gehörten. Daß es herzogliche Kammergüter in Bayern gab, beweisen am deutlichsten die Privilegien Königs Friedrichs I. für Benediktbeuern 1155 und für Tegernsee 1163.¹⁾ Und gerade in Münchens nächster Umgebung lassen sich herzogliche Kammergüter in Forstenried und Garching nachweisen.²⁾ Die Annahme, daß in München und dessen Nachbarorten welfischer Allodialbesitz vorhanden gewesen sei, weil in dieser Gegend nur wenige Orte in altwittelsbachischem und keiner in andechsischem Besitze erscheine,³⁾ beruht auf einer offenbar allzu kühnen Folgerung.

Ein so bestimmtes Urteil aber wie über die Hauptfrage, auf die wir nun eingehen: über den nicht allodialen Charakter von Markt, Münze und Zoll läßt sich — das sei ausdrücklich betont — in der Frage des Grundeigentums und der Grafschaftsrechte nicht gewinnen.

Eine Übertragung von Markt, Brücke und Zoll nach München mag man des Welfen Eingreifen nennen — die kaiserliche Urkunde von 1180 selbst gebraucht die Worte: *violenter transtulit und translatio praedicti fori*⁴⁾ — nur darf man diesem Ausdrucke nicht einen streng juristischen Sinn unterlegen. Davor sollte schon die notorische Gewaltsamkeit der Maßregel warnen. Baumann (S. 71) meint: „All die Rechte, welche mit dem Markte zu Föhring verbunden waren, gingen mit seiner Übertragung nach München vom Bischofe von Freising auf Herzog Heinrich über: der Löwe besitzt den Münchener Markt genau so, wie der Bischof denselben zu Föhring besessen hatte. Daraus folgt, daß auch der Münchener Markt zur grundherrlichen Klasse und deshalb seinem Marktherrn, dem Herzoge Heinrich, mit Münze, Zoll und Gericht zu eigen gehörte, also in der Tat mit dem Reichsfahnenlehen Bayern nicht zu-

¹⁾ Vgl. mein Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Otto's I., S. 167.

²⁾ A. a. O. 169 f.

³⁾ So Baumann, S. 72.

⁴⁾ Meichelbeck Ia., 366.

sammenhing.“ Zur Widerlegung dieser Ansicht genügt es an den alten Rechtssatz zu erinnern: *Nemo plus iuris transferre potest, quam habet*. Heinrich der Löwe besaß in Föhring keine Rechte, konnte also keine nach München übertragen. Selbst wenn die vom Bischofe in Föhring geübten Rechte der Freisinger Kirche von einem Könige zu eigen gegeben worden wären (was ich bestreite), könnte daraus nichts für deren allodialen Besitz durch Heinrich den Löwen in München gefolgert werden. Der Welfe ist vielmehr bei der Begründung des Marktes, der Münze, der Brücke und des Zolls zu München ebenso auf Grund seiner Auffassung der landesherrlichen Gewalt und ohne königliche Bewilligung vorgegangen wie vorher der Freisinger Bischof in Föhring. Genauer gefaßt: beim Welfen ist diese Art des Vorgehens ganz sicher, beim Bischofe sehr wahrscheinlich. Ob der Herzog den geistlichen Fürsten (mit denen er auch in Sachsen viele feindliche Berührungen hatte) die Berechtigung nutzbare Hoheitsrechte an sich zu ziehen überhaupt bestritt¹⁾ oder ob er sich die Föhringer Anlagen nur deshalb nicht gefallen ließ, weil sie seine eigenen Interessen und Absichten durchkreuzten, erfahren wir nicht. Ich halte das letztere für wahrscheinlicher.

Gleichwohl dürfte das Vorgehen des Bayernfürsten nicht als reiner Gewaltakt aufzufassen sein. Wenigstens ein triftiger Billigkeitsgrund konnte für sein Vorgehen geltend gemacht werden. Das bischöfliche Gebiet längs der Isar in der Föhringer Gegend war nur ein ganz schmaler Streifen Landes. Die Salzstraße von Reichenhall bis an die Isar durchzog in ihrer ganzen Länge das herzogliche Gebiet, nicht das des Bischofs. Der Herzog unterhielt diese Straße und beschirmte als Landesherr die Wanderer und Waren, die auf ihr dahinzogen. Dieser Punkt, den wir bisher noch nicht berührten, ist, wie mir scheint, zur Erklärung des Abkommens von 1158 und auch für die richtige Auffassung des landesherrlichen Zollrechtes zu berücksichtigen. In der *Constitutio pacis*, welche Kaiser Friedrich II. 1235 auf dem Tage zu Mainz erließ,²⁾ wird es deutlich ausgesprochen, daß die Zölle in Zusammenhang gedacht wurden nicht nur mit der Unterhaltung von Straßen und Brücken, sondern auch mit Geleit und Friedensschutz. Die Empfänger der Land- und Wasserzölle, heißt es hier, wollen wir in gebührender Weise angehalten sehen zur Ausbesserung der Brücken und Straßen; und den Wanderern und Schiffahrern,

¹⁾ Für diese Auffassung könnte man geltend machen, daß der Spruch von 1158 auch die Münze zu Freising, die doch durch die Privilegien Otto's III. von 996 und Konrads III. von 1140 gestützt war, hereinzog und dem Herzoge auch von deren Einkünften ein Drittel als Lehen zusprach. Ein schlagender Beweis aber kann darin wohl nicht gefunden werden.

²⁾ Mon. Germ. Const. II, p. 243.

von denen sie Zoll erheben, haben sie Frieden, Sicherheit und Geleit, soweit ihr Distrikt reicht, also, daß diese keinen Verlust erleiden, nach bestem Vermögen getreulich zu verschaffen. Ein weiterer Beweis für die Auffassung, daß der Zoll auch als Entschädigung für den Schutz der Reisenden und Kaufleute auf den Landstraßen betrachtet wurde, liegt in dem Zusammenhange, in den diese Dinge in dem Ausgleich zwischen den herzoglichen Brüdern Ludwig II. und Heinrich von 1276 gebracht sind.¹⁾ Schon Waitz hat betont, daß das Geleitsrecht eine gewisse Verwandtschaft mit dem Zollrecht habe.²⁾

Auf die Klage des Bischofs vor dem Kaiser kam es am 14. Juni 1158 auf dem Reichstage in Augsburg zu einem gütlichen Vergleiche, dessen Beurkundung³⁾ neben dem Rechtsspruche von 1180 unsere einzige Quelle für den ganzen Handel bildet. Der Markt, der in Föhring abgehalten wurde (esse solebat) und die Zollbrücke — dieser Ausdruck: *pons ad theloneum* verrät wieder, daß der Zoll das Wichtigste war, daß die Brücke wegen des Zolls gebaut wurde — sollen künftig nicht mehr bestehen, ebenso nicht die Münze. Zur Entschädigung hat Herzog Heinrich der Kirche Freising den dritten Teil des ganzen Nutzens übermacht, der aus dem Zoll seines Marktes in München anfällt, sei es vom Salz (*de tributo salis*), sei es von anderen großen und kleinen Waren, die dort hin- und zurückgehen. Jede der beiden Parteien wird (in München) nach ihrem Belieben einen Zöllner haben oder, wenn es ihnen so gut dünkt, beide einen (gemeinschaftlichen), der jedem von beiden verpflichtet wird. Mit der Münze soll es ebenso gehalten werden, daß den dritten Teil *eius pensionis* der Bischof erhält, zwei dem Herzoge zufallen. Von Seite des Herzogs wurde getreulich zugesagt (*laudatum*), daß alles dies der Freisinger Kirche in Zukunft ohne Hinterlist und bösen Willen und ohne Widerrede entrichtet werde. Die Münze aber soll nach dem Gutdünken des Herzogs verpachtet werden (*locari debebit*). Die Freisinger Münze endlich wird der Bischof nach seinem Willen verpachten und nur den dritten Teil ihrer Einkünfte wird der Herzog als Lehen innehaben, *concessurus, sicut et modo concessit cuilibet hoc ipsum, sive multum sive parum, ad petitionem*

¹⁾ Quellen und Erörterungen V, 300 f.: „Item strate in terris et aquis current et patebunt, sicut tempore patris nostri currere consueverunt. Et si qua nova thelonea sunt imposita ab alterutro nostrum post mortem patris nostri, eadem sicut hactenus super discretionem et conscientiam nostram current, exceptis in Saeligenstat et in Chelheim theloneis, que cessabunt. Si vero dampnum aliquod transeuntibus in alterius nostrum dominio acciderit, is nostrum, in cuius districtu dampnum est illatum, solvet dampnum et suum ius contra malefactorem . . . prosequatur“ etc.

²⁾ Verfassungsgeschichte VIII, 315.

³⁾ Meichelbeck, Hist. Frising. I, 337; Mon. Boic. XXIX a, 347.

episcopi (d. h. wohl: wenn der Bischof es begehrt, wird der Herzog dieses lehenbare Drittel weiter verleihen).

Dem Föhring-Münchener Handel gehen schon viele Fälle voraus, in denen sich eigenmächtiges Zugreifen von Reichsfürsten inbezug auf Markt und Zoll erkennen läßt. Aber er gehört zu jenen, in denen die Nachsicht des Königs gegenüber derartigen Übergriffen am deutlichsten und am frühesten zutage tritt. Nach strengem Recht hätte Kaiser Friedrich 1158 nicht nur Markt, Münze und Zoll zu Föhring, sondern auch zu München verbieten müssen.¹⁾ Daß dies nicht geschah, wird nicht nur aus der Rücksicht des Kaisers auf einen mächtigen ihm verwandten und ergebenen Reichsfürsten zu erklären sein, sondern auch aus stillschweigender Anerkennung der oben genannten sachlichen Gründe, durch die sich die Ansprüche der Landesherren rechtfertigen ließen. Dadurch erklärt sich, wie schon angedeutet, insbesondere die auffällige Bevorzugung des Herzogs gegenüber dem Bischof.

In den zwei- oder dreiundzwanzig Jahren von seiner Gründung als Markt bis zum Sturze seines fürstlichen Gründers hat dann München unverkennbar schon bedeutenden Aufschwung genommen. Urkunden aus dieser Periode nennen uns einen Richter, einen Dechant, einen Stadt- und Festungskommandanten (Ortolf,²⁾ qui praeest muro, spätestens 1170), einen Münzer, Zöllner, Kürschner (ein nicht alltägliches, schon auf höhere Lebenshaltung weisendes Gewerbe). Besonders aus welfischen Gebieten, aus Kaufering, Memmingen, Schongau sind Ansiedler, wohl nicht ohne Zutun des Herzogs, nach dem neuen Markte gezogen.³⁾ Um 1180 wird im bayerischen Alpenlande nach Regensburger und Münchener Münze gerechnet.⁴⁾

Ich halte für wahrscheinlich, daß Heinrich der Löwe, ebenso wie in seiner Gründung Landsberg a. Lech,⁵⁾ auch in München sich eine Burg baute und daß diese, die auch eine Burgkapelle umschlossen haben wird, am Eiermarkte an der Stelle des Onuphriushauses, zunächst dem alten Rathause zu suchen ist. Onuphrius war ein als Seliger verehrter ägyptischer Einsiedler, der im 4. oder 5. Jahrhundert lebte⁶⁾ und dessen Reliquien Heinrich der

¹⁾ Wenn in König Heinrichs Constitutio in favorem principum von 1231 (Mon. Germ. Const. II, p. 419) ausdrücklich angeordnet wird: antique strate non declinentur nisi de transeuntium voluntate, darf man daraus nicht folgern, daß dies damals ein ganz neuer Grundsatz war.

²⁾ Nicht Otto, wie bei Baumann, S. 24. S. Mon. Boic. VIII, 410.

³⁾ Alles dies ist schon öfter geschildert worden. S. u. a. Muffat, S. 419.

⁴⁾ Cod. Falkenstein. ed. Petz (Drei bayerische Traditionsbücher, S. 31).

⁵⁾ Dort erbaute er eine Burg auf der Höhe über dem Orte zwischen 1153 und 1161; s. Baumann, S. 18 f.

⁶⁾ Seine vita s. Acta Sanctor. Boll. 12. II, p. 527—533.

Löwe als Geschenk des griechischen Kaisers Manuel von seiner Pilgerfahrt nach Palästina nach München gebracht zu haben scheint. Daß das genannte Haus das überlebensgroße, bis auf die Gegenwart immer wieder erneuerte gemalte Bildnis dieses Einsiedlers aufweist, läßt sich am ungezwungensten dadurch erklären, daß es an Stelle der alten Welfenburg steht, welche seine Reliquien barg. Ist diese Anschauung richtig, so stoßen an das alte Rathaus die ältesten architektonischen Wahrzeichen Münchens: das Onuphrius-Haus, eine Erinnerung an den welfischen Begründer des Marktes, und das Tegernseer-Haus mit den drei Kronen, dem Wappen des Klosters, eine Erinnerung an die klösterlichen Gründer des Dorfes München.

Unter dem Titel: *Lipsanographia sive Thesaurus reliquiarum electoralis Brunsvico-Luneburgensis*¹⁾ hat Gerhardus Molanus (vgl. Scheid, Orig. Guelf. III, p. 80) in 143 Nummern, von denen viele ganze Serien von Heiltümern umschließen, den welfischen Reliquienschatz,²⁾ der in der Hauptsache von der Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen 1172 rührt, beschrieben. Reliquien von Onuphrius werden aber hier nicht aufgeführt.

Soviel ich sehe, hat die Ansicht über den Ursprung des Onuphriusbildes zuerst Alois von Hofmann in einem fast verschollenen Büchlein: *Legende des hl. Onuphrius* (München 1821) ausgesprochen. Bei der Seltenheit dieser Schrift dürfte es sich empfehlen, die merkwürdige Aufzeichnung, die der Verfasser angeblich „aus den Sammlungen der Mönchs-Handschriften in der Bibliothek zu Braunschweig“ dort (S. 95) mitteilte, wieder abzu drucken.³⁾ Man wird sich nicht verhehlen, daß sie schwere Bedenken gegen ihre Echtheit weckt, so durch das Prädikat *serenissimus* für Herzog Heinrich, durch seine Bezeichnung als Leo, durch den *elemosinarius*⁴⁾ u. a. So lange die Handschrift nicht nachgewiesen ist — eine Anfrage, die ich vor Jahren in Braunschweig stellte, blieb ergebnislos — und sich als gleichzeitig herausgestellt hat, wird man

¹⁾ Ich benützte die Editio latina priori Germanica longe auctior et emendatior. Hannoverae 1713.

²⁾ Nach Zeitungsnachrichten (Okt. 1906) soll er sich die letzte Zeit her in Wien befunden haben, nunmehr aber nach Gmunden überführt werden.

³⁾ *Vespere Pentecostes anno millesimo centesimo octogesimo immigravi incolumis Brunsvigae et tradidi in manus serenissimi Henrici arculam, amplexentem reliquias sanctorum apostolorum et martyrum unacum cranio st. Onuphrii, quas in Palaestina et Roma aquisitas ipsemet feliciter ex oriente rediens Monachii in sacello arcis suae deposuit. Pietate plenus multis lacrymis in superfluentia laetitiae et devotionis effusus deosculatus est Leo pius et magnanimus hunc thesaurum, quem ego fidelis atque constans infelici domino meo perichitatus capite abstuli, dum Monachio aufugi. Iustitia divina ultrix resupinabit collum iniustitiae humanae et Leo, nunc profugus, mox recuperans patrimonium, revisitabit etiam sanctorum suorum icones, quas derelinquendas coactus fuit. Fr. Martinus, indignus monachus ex monasterio Schefflarn, p. t. elemosinarius et confessarius serenissimi Henrici Leonis.*

⁴⁾ Solche erscheinen nach den Zeugnissen bei Ducange sogar bei den französischen Königen nicht vor dem 13. Jahrhundert.

die Nachricht nicht als Quelle verwerten können. v. Hofmann erklärt (S. XIV), die Braunschweiger Mönchs-Handschrift habe ihm einige Winke gegeben, wie das Bildnis des Onuphrius zu München heimisch geworden. Seine Ansicht über den Zusammenhang des Onuphriusbildes mit der Herzogsburg Heinrichs des Löwen behält jedoch ihre Berechtigung, auch wenn wir diesem angeblichen handschriftlichen Zeugnisse Glauben versagen müssen.

Die Entscheidung von 1158 war kein Rechtsurteil, nur ein vom Kaiser vermittelter gütlicher Ausgleich (*transactio utriusque vestrum assensu et voluntate celebrata*). Das war in den persönlichen Rücksichten begründet, die der Kaiser auf beide Parteien zu nehmen hatte. Daß man sich unter veränderten politischen Verhältnissen in Freising mit dem kaiserlichen Spruche nicht zufrieden gab, hat nichts Überraschendes. Die Absetzung und Ächtung Heinrichs des Löwen gab dem Bischof Adalbert, der noch 1158, bald nach der Schlichtung des München-Föhringer Streites des Babenbergers Otto Nachfolger geworden war, Gelegenheit auf dem von Kaiser Friedrich I. 1180 in Regensburg abgehaltenen Reichstage die Klage zu erheben, daß Herzog Heinrich den Markt zu Föhring samt der Brücke, die die Freisinger Kirche vor langer Zeit ruhig besessen habe, zerstört und gewaltsam auf das Dorf München übertragen habe. Der Kaiser erkannte dies jetzt als richtig an, überdies beschworen sieben fürstliche und gräfliche Zeugen — alles bayerische Große — dem Bischofe die Wahrheit seiner Behauptung. Unter diesen Zeugen befand sich Pfalzgraf Otto der Ältere von Wittelsbach, den der Kaiser am Schlusse des Tages den versammelten Fürsten als den von ihm ausersehenen Nachfolger des Welfen im bayerischen Herzogsamte kundgab. Auf Grund eines im Hofgericht gefällten Urteils der Fürsten erklärte nun der Kaiser am 13. Juli 1180 das Vorgehen Herzog Heinrichs als nichtig und stellte Markt und Brücke zu Föhring dem Bischof von Freising und seinen Nachfolgern zurück. Die Eideshelfer des Bischofs werden auch als Zeugen der kaiserlichen Urteilsbestätigung aufgeführt.¹⁾ Vom Zoll ist in dem Urteil von 1180 keine Rede. Vielleicht absichtlich. Vielleicht beruht dieses Schweigen darauf, daß der Kaiser und die Fürsten nun, da es sich um einen Rechtsspruch, um Geltendmachung des strengen Rechtes handelte, den Föhringer ebensowenig wie den Münchener Zoll als einen rechtmäßigen anerkennen konnten und wollten. Doch läßt sich auch die Ansicht vertreten, daß mit der Brücke auch der Zoll gemeint sei, da es sich ja, wie die Urkunde von 1158 aussprach, um eine Zollbrücke (*pons ad teloneum*) handelte.

¹⁾ Meichelbeck I, 365 f.; Mon. Boic. XXIX a, 438.

Über die nächste Wirkung dieses Spruches haben wir nur eine Nachricht aus dem Kloster Schäftlarn. Zu 1180 berichten die *Annales Scheftlarienses*: *Munichen destruitur, Feringen reedificatur.*¹⁾ Schäftlarn liegt nur fünf Stunden von München entfernt, man darf daher gute Kenntnis des Annalisten über Münchener Vorgänge voraussetzen. Noch mehr spricht für die unbedingte Glaubwürdigkeit der Nachricht ihre innere Wahrscheinlichkeit. Nachdem der Regensburger Spruch die Rückverlegung des Marktes und der Brücke von München nach Föhring bestimmte, ist eben das, was die Schäftlarn Annalen berichten, als die tatsächliche Wirkung des Spruches zu erwarten. Muffats (S. 421) Verwerfung der Nachricht ist also unberechtigt. Nur dürfte diese nicht dahin auszulegen sein, daß der Ort München als solcher, sondern daß jene Anlagen zerstört oder wohl besser: durch den Beginn der Zerstörungsarbeiten bedroht wurden, welche Heinrich der Löwe dort zum Schaden des Freisinger Bischofs gegründet hatte: Brücke, Ummauerung des Marktes, Münze. Vielleicht darf man auf die *Präsentia*: *destruitur, reedificatur* Gewicht legen und diese buchstäblich, nicht als *praesentia historica* auffassen. In dem Augenblick, da der Annalist seine Notiz eintrug, war man wohl eben daran, die Anlagen Münchens zu zerstören, die in Föhring wieder aufzubauen. Es ist zu beachten, daß der Annalist auch sonst im Gebrauche des Präsens und des Perfectum unterscheidet; während er zu 1160 schrieb: *Grimma civitas deleta est ab imperatore Friderico*, meldet er zu 1162: *Mediolanum destruitur*.

Wer der Zerstörer Münchens war, kann nicht bezweifelt werden. Natürlich der Freisinger Bischof Adalbert, der dadurch dem Regensburger Urteil Folge geben und den früheren Zustand wiederherstellen wollte.²⁾

Wie eine boshafte Laune der Überlieferung, die überhaupt in dieser ganzen Frage neckisch ihren Spott mit dem Forscher zu treiben scheint, mutet es uns nun an, wenn zu demselben Jahre 1180, aus dem das München die Existenzberechtigung absprechende Urteil und die Schäftlarn Nachricht von der Zerstörung Münchens vorliegen, aus dem Kloster Indersdorf die Kunde kommt: *inceptio civitatis Monaci.*³⁾ Kloster Schäftlarn liegt 5 Stunden südlich, Kloster Indersdorf etwa 5½ Stunden nordöstlich von München. Unter der Voraussetzung, daß auch die Indersdorfer Nachricht gleichzeitig ist, würde es nicht angehen, die Schäftlarn Nachricht anzunehmen, die Indersdorfer zu verwerfen. Aber die Gleichzeitigkeit der letzteren Quelle wird man nicht aufrecht halten können: der Herausgeber Jaffé hat schon bemerkt, daß nur eine

¹⁾ Mon. Germ. Script. XVII, 337.

²⁾ Dies ist zur Darstellung Baumanns, S. 56 f., mit der ich im übrigen übereinstimme, nachzutragen.

³⁾ Annal. Indersdorfens. Mon. Germ. Script. XVII, 332.

Handschrift des 15. Jahrhunderts vorliegt. Der Name *Annales* erscheint für diese dürftigen Notizen — auf je ein Jahrhundert entfällt meist nur eine Nachricht — nur irreführend und Baumann (S. 59) hat, wie mir scheint, überzeugend nachgewiesen, daß sie nur ein Auszug aus der 1424 geschriebenen Chronik des Münchener Angerklosters von dem Franziskanerguardian Hermann Sack sind, wo es heißt: *anno 1180 incepit civitas Monacensis edificari etc.*

Wollen wir dieser Nachricht aus dem Angerkloster einigen Wert beimessen, so haben wir anzunehmen, daß mindestens der Wiederaufbau der Mauern und der städtischen Anlagen Münchens 1180 erfolgte, nachdem ihre Zerstörung wohl begonnen, aber nicht durchgeführt war. Dies nimmt nun auch Baumann an. Er erklärt sich (S. 58 f.) dafür, daß die Nachricht einen berechtigten Kern enthält, der darin liegen dürfte, daß noch 1180 der Vollzug des über den Handelsplatz München gefällten Todesurteils glücklich abgewendet wurde. „Ist dem so, dann ist in der Tat 1180 das zweite Gründungsjahr Münchens.“

Mit unserer Auffassung der Ereignisse läßt sich diese Annahme, wie wir sogleich sehen werden, wohl zusammenräumen. Dagegen verträgt sie sich schlecht mit der Hypothese Baumanns, daß die Herrschaft über München von Heinrich dem Löwen an seinen Sohn Heinrich oder an seine Söhne übergegangen sei. Die Söhne des Welfenherzogs werden nach dem Sturze ihres Vaters vollauf mit dessen Unterstützung in den Kämpfen in Sachsen zu tun gehabt haben; sie hatten nicht die Muße zu Transaktionen mit dem Freisinger Bischofe und nicht die Macht im Widerspruch mit dem kaiserlichen Urteil irgend etwas vorzunehmen, was Anlaß geben konnte, davon den Ursprung der Stadt München zu datieren. Und ebensowenig war dazu die Münchener Bürgerschaft aus eigener Macht befähigt. Darf man also der Nachricht des Chronisten Sack eine gewisse Glaubwürdigkeit einräumen, so wird man auch von hier aus darauf geführt, den Übergang Münchens an den neuen Landesherrn als das wahrscheinlichste zu betrachten.¹⁾

¹⁾ Hier sei auch der Nachricht der handschriftlichen Chronik der Münchener Peterskirche von Johann Georg Keyser gedacht, daß Herzog Otto I. 1181 den Grundstein zu dieser Kirche gelegt, Bischof Otto II. von Freising sie 1190 in Gegenwart Herzog Ludwigs I. eingeweiht habe. Daß diese 1779–81 von einem „adjungierten Küstner“ abgefaßte Chronik keine Beweiskraft habe, hat Baumann S. 61 bereits richtig geurteilt. Als unbedingt falsch kann man jedoch ihre Angabe nicht bezeichnen und im Zusammenhalt mit der Nachricht aus dem Angerkloster verdient sie Beachtung. Die Möglichkeit, daß wir in Otto I., dem in Sohn, Enkel und Urenkel drei der eifrigsten fürstlichen Städtegründer folgten, geradezu den zweiten Begründer der Stadt München zu suchen haben, ist nicht ausgeschlossen. In Italien, wo er so viel weilte, mag er, wiewohl fast ständig im Kampfe gegen Städte, die Bedeutung des städtischen Lebens doch würdigen gelernt haben.

Darin sind alle, welche über diese Vorgänge handelten, einig, daß das Zerstörungswerk von 1180 keine dauernden Folgen hatte, daß sich der Münchener Markt und Verkehr von den damaligen Eingriffen rasch wieder erholte und daß es Föhring nicht gelang die Errungenschaften Münchens wieder an sich zu ziehen. Wir besitzen kein einziges Zeugnis von einem in Föhring in der nächsten oder in späterer Zeit bestehenden Markte oder einer Brücke. Dagegen macht, wie auch Baumann anerkennt, die Anwesenheit des Herzogs Berthold von Meranien im Jahre 1189 in München¹⁾ sehr wahrscheinlich, daß der Ort damals einem Fürsten mit großem Gefolge Unterkunft und Verpflegung gewähren konnte. Und daß er ein Handelsplatz blieb, beweisen die zwischen 1190 und 1196 genannten mercatores de Munichen, mit denen das Kloster Schäftlarn einen Streit hatte wegen Lieferung von Mänteln.²⁾

Der Bischof von Freising konnte also sein Recht nicht vollständig, wenigstens nicht in Bezug auf Markt und Brücke behaupten. Wie ist das zu erklären? Offenbar dadurch, daß ein Mächtigerer als er ihm in den Weg trat. Und dieser kann nur im Bayernherzoge gesucht werden. Dieser hatte den großen Vorteil vor dem Bischof, daß die Zufuhrstraßen nach München, insbesondere die wichtigste von Osten her, in seiner Hand lagen, während der Bischof, wie schon erwähnt, über die Zufuhrstraßen nach Föhring, mit Ausnahme der von Norden her ziehenden, nicht verfügte.

Auf der anderen Seite aber finden wir, wie sich sogleich ergeben wird, den Freisinger Bischof nach 1180 im Besitze eines Rechtes, auf das er nicht einmal nach dem für ihn günstigen Urteil von 1180 einen Anspruch hatte: entweder allein oder neben dem Herzoge erhebt er nun die einträglichen Münchener Zölle.³⁾

Diese Tatsachen zwingen uns geradezu zu der Annahme, daß zwischen dem Freisinger Bischöfe und dem Träger der herzoglichen Gewalt in Bayern, wahrscheinlich schon Otto I., ein gütliches Abkommen getroffen wurde, das den Bischof für seine Zustimmung zum Fortbestande von Markt und Brücke, wohl auch Münze in München durch die Erträgnisse des Münchener Zolls oder einen Anteil an diesen entschädigte, das also in letzterer Hinsicht auf das Abkommen von 1158 und die von da an bis 1180 herrschenden Zustände zurückgriff. Wir haben über diesen Ausgleich keine Urkunde und nicht ein-

¹⁾ Mon. Boic. VI, 147.

²⁾ Vgl. Baumann, Anhang.

³⁾ Ich nenne hier absichtlich nur den Zoll. Denn ob der Freisinger Anteil an Münchener Münze und Gerichtsgefallen, den das Salbuch des Hochstiftes von 1305 verzeichnet, schon durch den ersten Ausgleich, der 1180 oder bald nachher anzusetzen ist, oder erst durch den in den Anfängen Herzog Otto's II. anzunehmenden eingeräumt wurde, läßt sich nicht erkennen.

mal eine Nachricht. Vielleicht haben sich die beiden Parteien gerade mit Rücksicht auf das Rechtsurteil von 1180 mit einer mündlichen Übereinkunft begnügt. Die Erkenntnis, daß sich der Verkehr von München nicht mehr ablenken lasse und das Mühen um Föhrings Aufschwung auf unfruchtbaren Boden falle, mag den Bischof geneigter gemacht haben auf die Durchführung des Urteils von 1180 zu verzichten. Auch daran darf man erinnern, daß sein Metropolitan, Erzbischof Konrad von Salzburg, der Bruder des neuen Bayernherzogs war. Es liegt nahe, in dem stets im Sinne des Friedens wirkenden Kirchenfürsten den Vermittler zwischen beiden Fürsten zu suchen. Was Otto von Wittelsbach betrifft, so war er in seiner Jugend als Freisinger Domvogt oder Sohn des Domvogtes der von Bischof Otto I. mit schärfstem Tadel betroffene Schädiger der Freisinger Kirche und Feind des Bischofs gewesen. Kaiser Friedrich hatte Sorge dafür getragen, die beiden ihm so teuren Männer zu versöhnen. Er hatte dem Bischof als seinem Historiographen einen Bericht über Ottos Heldentat an der Veroneser Klause zustellen lassen,¹⁾ um nicht nur durch den Bischof der Welt, sondern um vor allen dem Bischofe selbst das außerordentliche kriegerische Verdienst seines getreuen Paladins nachdrücklich vor Augen zu sellen. Hätte nicht Otto von Freising — derselbe Autor, der in seinem anderen Geschichtswerke, in der Chronik, so bitter über Otto von Wittelsbach und seine ganze Sippe urteilte — in seiner Geschichte Friedrichs auf Grund dieses kaiserlichen Zeugnisses den Wittelsbacher als Erstürmer der Etschklausen genannt,²⁾ so wüßte die Nachwelt nichts von dieser hervorragendsten Heldentat Ottos; denn andere gleichzeitige und beachtenswerte Quellen nennen andere Namen.³⁾ Ottos Verhältnis zum Freisinger Domstift war, als er das Herzogsbanner empfing, wohl ein freundliches, jedenfalls nicht mehr so schlecht wie in den stürmischen Tagen seiner Jugend. Wir haben gehört, daß er als Pfalzgraf, wenige Monate vor seiner Erhebung zum Herzog den Rechtsspruch Kaiser Friedrichs von 1180 zugunsten des Freisinger Bischofs als Zeuge unterschrieben hat. Er bezeugte 1. die Tatsache, daß Heinrich der Löwe Markt und Brücke von Föhring zerstörte und gewaltsam nach München verpflanzte, 2. das Urteil der Fürsten, dahin lautend, daß diese Tat durch kaiserliche

¹⁾ Qualiter illi in precipitio cuiusdam montis nobis insidias posuerint et qualiter a nobis occisi et 12 suspensi sint, tu audisti. Epistola Friderici imp. ad Ottonem Frising. episc., Mon. Germ. Script. XX, 347.

²⁾ Allerdings mit süßsaurer Miene, die sich darin verrät, daß er dem Pfalzgrafen — im Gegensatz zu seiner Erzählung anderer weniger hervorragender Kriegstaten — kein lobendes Beiwort gönnt. S. Gesta Friderici II, 40.

³⁾ Annal. Wirceburg. (Mon. Germ. Script. XVI, 8): Berthold v. Zähringen; Annal. Isengrimi maiores (Mon. Germ. Script. XVII, 314): Heinrich den Löwen.

Autorität als nichtig erklärt werde. Und er war sicher selbst einer der Fürsten, die dieses Urteil fällten. Aus diesem Grunde wie auch wegen der tiefen Ergebenheit Ottos gegen seinen kaiserlichen Herrn und Gönner ist höchst unwahrscheinlich, daß er die Bestimmungen des Regensburger Spruches verletzte, ohne daß ihn ein gütlicher Ausgleich mit dem Bischof — und wir dürfen wohl hinzufügen: auch die Zustimmung des Kaisers dazu ermächtigt hätte.

Baumann, S. 57 f. erklärt die Nichtausführung des Regensburger Spruches auf andere Weise. Da die Rückverlegung des Marktes und der Brücke nach Föhring die Straße München-Landsberg und damit die Interessen der welfischen Lande in Oberschwaben gefährdet haben würde, sei zu vermuten, daß die Welfenorte dieser Gegend, um ihren Handelsverkehr zu sichern, bei Welf VI. und seinem Erben, dem Kaiser, vorstellig geworden seien. Um den Preis der Mehrung seines Münchener Einkommens¹⁾ habe dann der Bischof von Freising auf die Durchführung des Regensburger Spruches verzichtet.

Was die behauptete Rückwirkung auf die oberschwäbischen Welfenlande, Memmingen, Ravensburg u. s. w. betrifft, betrachte ich für diese die Frage, ob die Isar von den Salzzügen bei München oder eine kleine Stunde weiter nördlich zu überschreiten war, nicht als so brennend, daß sie dadurch ihren Handel bedroht und sich zu Petitionen bei Welf VI. und dem Kaiser veranlaßt sehen konnten. Wichtiger war für die Bewohner des Lechrains und Oberschwabens, wie die Straßen von der Isar zum Lech geführt, ob sie unterhalten oder zerstört wurden, und dies lag nicht in der Hand des Bischofs von Freising, sondern des Bayernherzogs. Was aber die Münchener Einnahmen des Hochstiftes Freising betrifft, so sind wir über ihre Höhe in der nächsten Zeit nach 1180 nicht unterrichtet, später aber (s. Anm. 1) stellen sie gegenüber den früheren nicht eine Mehrung und Errungenschaft, sondern einen Rückschritt dar.

Für die Geschichte des Münchener Brückenzolls nach 1180 ist unser nächstes bestimmtes Zeugnis erst von 1239, es bezieht sich aber auch auf ältere Zeiten. Am 28. Mai 1239²⁾ bestätigen der Richter Jordan und die

¹⁾ „Hier gehörte nachweislich im 13. Jahrhundert der Brückenzoll ihm allein (vgl. dagegen unten) und außerdem gebührte ihm in München jährlich nach Ausweis eines Salbuches von 1305 Anteil am Kleinzolle und an der Münze, sowie an den Gefällen des Stadtgerichts, er hatte also im 13. Jahrhundert in der Tat Einnahmen, von denen 1158 noch nicht die Rede gewesen war.“ — Das ist doch nur richtig für die Gerichtsgefälle. An den Einnahmen der Münze fiel dem Bischof nach dem Spruch von 1158 ein Drittel zu, nach dem Urbar von 1305 jährlich nur 30 fl und ebensoviel bei Münzveränderungen, vom Brückenzoll 1305 jährlich nur 50 fl .

²⁾ Mon. Boic. XXXV b. 1. Das Auftreten des Richters zeigt, daß die Urkunde als ein Gerichtsbrief, als ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzufassen ist.

Bürger von München dem Kloster Rott am Inn die Befreiung von dem Zolle zu München, welche ihnen Bischof Konrad von Freising in Bestätigung älterer Privilegien seiner Vorgänger Otto und Gerold gewährte. Die Urkunde Bischof Konrads ist erhalten, sie rührt vom 18. Oktober 1237.¹⁾ Darin spricht der Bischof von seinen Zöllnern zu München iam institutis necnon in futurum instituendis. In der Urkunde wird aber nicht erwähnt, daß schon Konrads Vorgänger Otto (II., 1184—1220) und Gerold (1220—1230) dem Kloster Rott die gleiche Exemption verliehen hätten. Und weder unter den Urkundenbeständen des Klosters Rott noch unter denen des Bistums Freising haben sich Urkunden der genannten Bischöfe und des bezeichneten Inhaltes erhalten.²⁾ Dieser Mangel ist aber kein ausreichender Grund, das bestimmte urkundliche Zeugnis von 1239 zu verwerfen. Aus diesem ergibt sich, daß mindestens schon seit der Regierung Herzog Ludwigs I. (1183—1231) die Bischöfe von Freising in München Zoll erhoben und daß sie wenigstens 1239 in München ihren eigenen Zöllner, damals aber nur einen Anteil am Zoll hatten. Nur einen Anteil; denn die Bestätigung der Münchener Bürgerschaft hätte keinen Sinn, wenn nicht außer dem Bischofe noch ein anderer an den Zollertragnissen Anteil gehabt hätte. Und dieser Teilhaber kann nur der Bayernherzog gewesen sein. Daß nicht er, sondern die Münchener Bürgerschaft 1239 dem Kloster Rott seine Zollbefreiung bestätigt, wird daraus zu erklären sein, daß der herzogliche Anteil an den Münchener Zöllen in dieser Zeit der Stadt München verpfändet war. Wie schon erwähnt, wurden Zolleinkünfte mit Vorliebe als Verpfändungsobjekt benützt.

Daß im ältesten herzoglichen Urbar von 1224 ein Münchener Zoll nicht aufgeführt wird, kann darin begründet sein, daß dieser damals nicht herzoglich war oder daß er verpfändet war oder daß er — mit Recht — nicht zu den Domanialeinnahmen gezählt wurde und der Verfasser des Urbars sich streng auf diese beschränken wollte. Ein zwingender Beweis dafür, daß der Zoll 1224 noch nicht zwischen Herzog und Bischof geteilt war, sondern ausschließlich dem letzteren zufiel, kann in diesem Schweigen nicht gefunden werden.³⁾ Das herzogliche Urbar für Oberbayern von ca. 1270 hat dann neben Mühl- und Brauzinsen in München Rubriken für Münchener Zollein-

¹⁾ Mon. Boic. I, 382.

²⁾ Nach gefälliger Mitteilung aus dem Reichsarchive, wo diese Bestände genau durchgesehen wurden.

³⁾ Baumann (S. 86) nimmt an, daß München mit dem welfisch gebliebenen Lechrain und der rheinischen Pfalz durch die Pfalzgräfin Agnes 1214/18 an deren Gemahl, Herzog Otto II. gebracht worden sei, dieser aber die Verwaltung aller dieser Orte und Gebiete bis 1228 seinem Vater Ludwig I. überlassen habe. Da dieser damit kein eigenes Recht über München erhalten habe, sei es nicht angegangen, München in dem Urbar von 1224 aufzunehmen.

nahmen, Einnahmen aus der Münze und dem Gericht, ohne daß diese jedoch ausgefüllt wären.¹⁾ In dem herzoglichen Urbar des Viztumantes München aus dem 14. Jahrhundert²⁾ werden unter München aufgeführt: de theloneo magno 5000 $\mathfrak{W}$, de theloneo Ezol 300 $\mathfrak{W}$, de theloneo sicco 120 $\mathfrak{W}$, de theloneo fori et libra 12 $\mathfrak{W}$. Das Salbuch des Hochstiftes Freising von 1305 aber verzeichnet als die Freisinger Bezüge zu München: von der Münze jährlich 30 $\mathfrak{W}$ ³⁾ und außerdem dieselbe Summe bei jeder Münzveränderung (quocienscunque ipsa moneta transfiguratur); von dem kleineren Zoll jährlich 10 $\mathfrak{W}$; vom Brückenzoll jährlich 50 $\mathfrak{W}$; vom Gericht in jedem Quartal 10, also jährlich 40 $\mathfrak{W}$; endlich de kathedratice⁴⁾ jährlich ca. 24 $\mathfrak{W}$.⁵⁾

Die Freisinger Bischöfe konnten also auch den Münchener Zoll auf die Dauer nicht behaupten und mußten sich mit einem kleinen Anteil daran begnügen, der hinter dem durch die Abmachung von 1158 ihnen zugesprochenen Drittel weit zurückblieb. Der Fürst, der sie entweder aus dem vollen Besitz oder doch aus einem größeren Gewinnanteil verdrängte, war zweifellos Herzog Ludwig I. Das entscheidende Zeugnis dafür liegt in der Bulle Papst Gregors IX. von 1231, worin drei Prälaten beauftragt werden gegen diesen Fürsten Kirchenstrafen zu verhängen, falls er von seiner Bedrückung der Freisinger Kirche nicht abstehe.⁶⁾ Von dem Herzoge heißt es hier: *ius quoque, quod in civitate Monacensi habet Frisingensis ecclesia, pro sue arbitrio voluntatis usurpat, possessionibus, terris, redditibus et rebus aliis ad communes ipsorum prebendas spectantes adeo devastatis, quod ipsi fere non habent, unde valeant sustentari.* Worte, die mit Bestimmtheit auf eine Fehde zwischen dem Herzog und Freising zu deuten sind, denn die Verwüstung der bauerlichen Zinsgüter und Zerstörung aller Einnahmsquellen des Gegners war eine übliche Kriegsform der Zeit. Man kann daher Baumann

¹⁾ Mon. Boic. XXXVI a, 285: theloneum solvit..., item iudicium solvit..., item moneta solvit...

²⁾ Mon. Boic. XXXVI b, 558.

³⁾ Vgl. auch die Urkunde Herzog Rudolfs von 1312, Dezember 19. Mon. Boic. XXXV b, p. 33. Der Herzog bestimmt darin, daß die 30 $\mathfrak{W}$ Pfennige, die der Bischof von Freising von seiner Münze erhält, aus seinen Zöllen zu München bezahlt werden sollen.

⁴⁾ Cathedralicum ist nach Ducange pensio, quae episcopo ab ecclesia quotannis exsolvitur in signum subiectionis seu pro honore cathedrae.

⁵⁾ Muffat, S. 422 (nach dem Salbuche im Reichsarchiv, f. 13). Dessen Behauptung a. a. O., daß der Brückenzoll zu München „seit dieser Zeit“ (ca. 1180) als ausschließliches Eigentum des Hochstiftes Freising erscheint (nach Baumann, S. 58 ebenso „im 13. Jahrhundert“), ist höchstens für die Zeit bis ca. 1220 zutreffend. — Hier sei auch der Eintrag des Liber oblagiorum des Domstiftes Freising (14. Jahrhundert) unter dem 15. Juli erwähnt: Fridricus praepositus Slysensis obiit, unde habemus $\mathfrak{C}$ 2 de thelonio pontis in Monaco. Mon. Germ. Necrol. III, p. 92. Wie der Propst von Schliers zum Bezuge von Münchener Brückenzolleinnahmen kam, läßt sich aus den gedruckten Quellen (Schlierseer Chronik und Liebs archivalischen Miscellen; Oefele, Script. I, 379 f. 386 f.) nicht aufklären.

⁶⁾ Quellen und Erörterungen V, 53.

nicht zustimmen, wenn er (S. 65) meint, zwischen dem Bischof und dem Herzoge scheine es gar nicht zum Kampfe gekommen zu sein. Ebenso wenig ist seine Ansicht (S. 66) haltbar, es lasse sich nicht erweisen, daß Herzog Ludwig I. Herr von München gewesen sei. Durch die Angabe der päpstlichen Bulle über seine Usurpation eines Freisinger Rechtes in München wird dies meines Erachtens erwiesen.

Endlich widerlegt die Erwähnung dieses Freisinger Rechtes in München, das Herzog Ludwig willkürlich an sich ziehe, auch die Meinung, daß es sich bei dem Streit zwischen dem Herzoge und dem Hochstift nur um die Vogtei gehandelt habe. Baumann beruft sich hiefür auf die *Gesta episcoporum Frising.*¹⁾ welche folgendes berichten: Bischof Otto (II., der 1183 auf Albert folgte) erwies sich seinen Schafen als gütiger Hirt. Intendens igitur iugiter ad ipsorum liberationem, begann er zuerst die Burg Ottenburg (an der Grenze des bischöflichen und herzoglichen Territoriums, bei Günzenhausen, Amtsgerichts Freising),²⁾ auf deren Bau er beiläufig 1000 Mark verwendete, zu befestigen, und dem Herzog von Bayern mit ganzer Kraft sich entgegenwerfend wegen der Vogtei, welche dieser durch schwere Auflagen ungebührlich mißbrauchte, führte er den Streit zu dem Abschlusse, wie ihn das unten geschriebene Privileg enthält. Dieses Privileg ist weder in der Ausgabe der *Monumenta Germaniae*, noch bei Meichelbeck gedruckt und scheint leider nicht erhalten. Über die Fortsetzung oder besser: das Wiederaufleben des Streites unter der Regierung des folgenden Bischofs Gerold (1220—1230) — ein Wiederaufleben, das wir nach der Bulle Gregors IX. annehmen müssen — bringt die Freisinger Bischofsgeschichte keine Nachrichten. Fassen wir aber, wie dies nötig ist, den ganzen Verlauf des Streites ins Auge, so dienen die Angaben der päpstlichen Bulle von 1231 zur Ergänzung und Erläuterung der *Gesta episcoporum Frisingensium*. Es ist möglich, daß die Usurpation des Münchener Zolles, an die wir bei der Klage der päpstlichen Bulle zu denken haben, erst in Herzog Ludwigs letzten Regierungsjahren, in der Regierungszeit des Bischofs Gerold erfolgte, und daß die *Gesta* Recht haben, unter Bischof Otto nur von einem Streit wegen Mißbrauchs der Vogtei zu sprechen.³⁾ Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß der Verfasser der *Gesta* in seiner, wie man sieht, sehr knappen Darstellung unter

¹⁾ Continuatio I, Mon. Germ. Script. XXIV, 323.

²⁾ Bei Götz, Geographisch-historisches Handbuch von Bayern I, 267 wird die Entstehung dieser Feste irrig auf eine Fehde zwischen Bischof Otto (I.) und Herzog Heinrich dem Löwen 1158—1168 (sic) zurückgeführt.

³⁾ Nach Baumann 64 muß dieser Streit spätestens 1197 fallen, da nach den *Gesta* diese Angelegenheit den Bischof Otto unmittelbar vor einem Streite beschäftigte, der zur Entscheidung Kaiser Heinrichs VI. kam.

mehreren Streitgründen nur jenen betont, der ihm als der wichtigste erschien. Vielleicht ist selbst die Auffassung nicht unbedingt abzulehnen, daß der Verfasser der Gesta bei seinem Ausdrucke Vogtei nicht an die Domvogtei, sondern an den Inbegriff der Rechte denkt, die wir als Landeshoheit zusammenfassen. Arnpeck hat also kaum einen Fehler begangen, wenn er, der Darstellung der Gesta folgend, deren Worte: „pro advocatia“ änderte in „pro ecclesiae suae bonis“. Die ganze von Baumann (S. 63—66) an Arnpeck geübte Kritik schießt über das Ziel hinaus, weil der Kritiker versäumt hat, die oben zitierte wichtige Stelle der päpstlichen Bulle von 1231 zu berücksichtigen. Arnpeck hat seiner im wesentlichen den Gesta folgenden Darstellung des Streites hinzugefügt: „Denum conventione facta portio quaedam ex teloneo vel libra in Monaco ecclesiae Frisingensi addicta est, quae annuation ad 50 denariorum usualium talenta vel quasi nostris temporibus se extendit.“ Da dieser Schluß Arnpeck allein angehört, meint Baumann, sei er eine wertlose Schlußfolgerung dieses Chronisten. Es ist aber mindestens ebenso wahrscheinlich, daß Arnpeck hier das von dem Verfasser der Gesta als privilegium zitierte Abkommen zwischen Herzog und Bischof oder eine andere zuverlässige Nachricht noch vorlag. Die tatsächlichen Zustände der späteren Zeiten stehen in Einklang mit dem von Arnpeck angegebenen Inhalt des Abkommens.

Vielleicht wird man gegen meine Behandlungsweise des Stoffes den Einwand erheben, daß nicht der Zoll, sondern der Markt als die Hauptsache behandelt werden müsse. Dagegen bemerke ich: der Zoll war sehr häufig, aber nicht immer Ausfluß des Marktrechtes. Wie die Könige — sagt Waitz VIII, 304 — das Zollrecht mit Gütern und Märkten gaben, so auch einzeln für sich. Die Worte in der Urkunde von 1158: *de theloneo fori sui apud Munichen, sive in tributo salis sive aliarum rerum magnarum vel minutarum seu venientium seu inde redeuntium*, dürfen nicht dahin ausgelegt werden, daß der Zoll vom Markte abhängig war. Zölle wurden auch an Orten erhoben, wo nie ein Markt bestand, in Bayern z. B. in Ettenau an der Salzach. Schon 976, Juli 22., schenkte König Otto II. der bischöflichen Kirche Passau einen Teil des in der Stadt zu entrichtenden Zolles, den Bischof Adalbert von Kaiser Otto I. auf Lebenszeit zu Lehen empfangen hatte.¹⁾ Daß in München Markt und Zoll von einander unabhängig waren, wird schon dadurch erwiesen, daß nach 1180 einige Jahrzehnte lang allem Anschein nach der Zoll (ganz

¹⁾ Mon. Germ. Dipl. II, Nr. 138.

oder teilweise) einem andern gehörte als der Markt. Wenn Heinrich der Löwe in München eine Zollbrücke (*pons ad teloneum*) und einen Markt gründete, geschah es, weil beides gleichmäßig in seinem Interesse lag, nicht weil der Markt den Zoll bedingte. Übrigens hat das Marktrecht ungefähr dieselbe Entwicklung aus einem königlichen in ein landesherrliches Regal erlebt wie das Zollrecht,¹⁾ so daß ein Ausgang der Untersuchung vom Marktrecht zu keinen anderen Ergebnissen geführt hätte.

Eine Schwierigkeit, die aus unserer Auffassung erwächst, soll nicht verschwiegen werden. Wie konnten der Münchener Markt und die Zollbrücke Zubehör des Herzogtums, also Reichslehen sein, da das Urteil Kaiser Friedrichs I. von 1180 beides verboten hatte? Der Einwand wird entkräftet durch die Annahme, daß Herzog Otto I. sich der Zustimmung des Kaisers zu seinem Ausgleich mit dem Bischofe von Freising versichert haben dürfte. Übrigens ist auch darauf hinzuweisen, daß es im Mittelalter nicht so selten unklar und Gegenstand einer Streitfrage war, ob gewisse Güter, Rechte, Herrschaften Allod oder Lehen seien. Es sei nur an den Streit zwischen König Lothar und den Staufern über die salische Erbschaft erinnert. Und im 17. Jahrhundert gelangten bayerische Staatsmänner über die Frage, welche österreichischen Länder Reichslehen und welche Allod seien, zu sehr verschiedenen Ansichten.²⁾

Vielleicht beruht es eben auf der Diskrepanz der königlichen und der landesherrlichen Auffassung über die rechtlichen Ausflüsse der Fürstenämter, daß aus älteren Zeiten keine Lehenbriefe über das Herzogtum Bayern (wie überhaupt über Fahnlehen) vorliegen. Der älteste uns bekannte Verleihungsbrief über Bayern vom Jahre 1208 von Otto IV. für Herzog Ludwig I. und seine Erben ist nicht eigentlich als Lehenbrief, sondern in Form einer Bestätigung (*donamus et confirmamus*) ausgestellt und beschränkt sich in der Bezeichnung des Lehens auf die Worte: *ducatum Bawarie cum universis terris et possessionibus, quas idem dux adhuc vivente antecessore nostro in manu sua et possessione tenuit, tam cum hominibus quam cunctis eis pertinentibus.*³⁾ Erst in Karls IV. Freiheits- und Bestätigungsbrief für die bayerischen Herzoge von 1362 werden „die Mautt und Zöll“ als Bestandteil des Herzogtums aufgeführt. Ebenso dann in Kaiser Friedrichs III. Lehenbriefen für Herzog

¹⁾ Rich. Schröder, Rechtsgeschichte², S. 578 betont sogar den Charakter des Marktregals als landesherrliches Hoheitsrecht entschiedener als den des Zollregals („Das Zollregal an sich verblieb dem Reiche, namentlich soweit es sich um die Errichtung neuer Zollstätten handelte, während das Marktregal sich auf gewohnheitsrechtlichem Wege allmählich zu einem landesfürstlichen Hoheitsrechte gestaltete und nur in den nicht fürstlichen Territorien dem Reiche verblieb.“).

²⁾ Vgl. Döberl, Bayern und Frankreich, vornehmlich unter Ferdinand Maria, S. 410 f.

³⁾ Quellen und Erörterungen V, 9.

Heinrich von Bayern und für Herzog Albrecht III. von Bayern 1443, für Herzog Sigmund 1465, in Herzog Albrechts IV. Revers über die Regalien 1466 u. s. w.¹⁾

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich also: Heinrich der Löwe besaß den Münchener Markt, Zoll, Münze und Gericht kraft seiner Eigenschaft als Landesherr. Allodialen Charakter hätten diese Rechte nur tragen können, wenn sie entweder von alters her als Allod vererbt oder wenn sie vom Könige als Allod vergeben worden wären. Daß keine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist wenigstens bei Markt und Zoll offenkundig. Die Münchener Rechte sind vielmehr usurpiert, usurpiert aber konnten sie nur werden auf Grund der herzoglichen Gewalt. Sie waren also Zubehör des Herzogtums und müssen mit diesem nach dem Sturze des Welfen auf den neuen Bayernherzog, Otto von Wittelsbach, übergegangen sein. Bei der nur dreijährigen Dauer der Regierung Ottos kann in dem Mangel eines Zeugnisses für diesen Besitz kein Bedenken gegen diese Schlußfolgerung gefunden werden. Ottos Sohn und Nachfolger Ludwig I. aber läßt sich als Herr von München wenigstens mit Wahrscheinlichkeit nachweisen.

Dieser Ansicht — man darf sie als die bisher herrschende bezeichnen — ist nun in der schon öfter erwähnten Abhandlung der Archivalischen Zeitschrift eine sehr abweichende entgegengestellt worden. Baumann nimmt an (S. 74 f.), daß München im Laufe der Zeiten von dem namengebenden Kloster, das sich nicht bestimmen lasse, an die Welfen gekommen sei — das Wie bleibe verborgen. München und sein Markt mit dessen Ausflüssen: Münze, Zoll und Gericht sei Eigentum Heinrichs des Löwen gewesen,²⁾ habe daher nicht mit dem Reichsfahnenlehen des Herzogtums an die Wittelsbacher fallen können.

Nachdem Baumann weiter richtig ausgeführt, daß München nicht durch Vermittlung der Herzoge von Meranien an Wittelsbach gekommen sein könne, und nachdem er die Behauptung, Berthold von Meranien habe 1189 in München Gericht gehalten, als hinfällig erwiesen, schließt er: „es gibt keinen Ausweg³⁾“:

¹⁾ S. die Urkunden in den Beilagen der Schrift: An die Römisch Kaiserliche . . . Majestät . . . Exceptiones sub- et obreptionis . . . in Sachen die Churbaierische Mauth- und Zoll-Erhöhung, 1771, S. 30—35.

²⁾ Auf S. 67 beruft sich Baumann für seine Behauptung, daß Münze, Zoll und Gericht zu München ebenso wie die Grundherrschaft daselbst als Allod erscheinen, auf Wehner, Gerichtsverfassung der Stadt München, S. 2. Wehner vertritt jedoch dort nur die Ansicht, daß das Dorf München den Grafen von Wolftratshausen gehörte.

³⁾ Eine Wendung, die mit dem sonst betonten hypothetischen Charakter seiner Ausführungen nicht ganz in Einklang steht.

wie Heinrichs des Löwen Patrimonium am Lechrain, so ist auch sein Allod in München mit diesem Erbgut von ihm an seine Söhne und endlich durch die Pfalzgräfin Agnes 1214 tatsächlich und 1218 rechtlich an ihren Gemahl, Herzog Otto II. von Bayern gekommen“.

Soweit mir Rezensionen der Abhandlung Baumanns zu Gesicht gekommen sind, hat diese Ansicht allgemeinen Anklang gefunden. Auch mein verehrter Freund v. Heigel hat sich ihr in seinem Aufsatz über die Gründung der Stadt München¹⁾ angeschlossen mit dem Urteil, daß die Frage durch Baumann klar gestellt worden sei.

Die neue Hypothese steht und fällt mit dem Satze, daß der Münchener Besitz welfisches Allod gewesen sei. Diese Basis haben wir als unhaltbar kennen gelernt. Sie beruht auf den irrigen Voraussetzungen, daß Heinrich der Löwe Rechte, die der Freisinger Bischof in Föhring übte, nach München habe übertragen können und daß diese Rechte Allod gewesen seien. Und sie bedingt das an sich höchst Unwahrscheinliche: daß nach dem Sturze Heinrichs des Löwen Beamte seiner Söhne, die in Bayern nur Privatpersonen, keine Träger öffentlicher Gewalt und von denen der ältere, Heinrich, überdies während der in Betracht kommenden Jahre meist gefangen oder verbannt war, für ihre Herren Einkünfte aus Münze, Markt und Gericht erhoben²⁾ — also aus Rechten, die in dieser Zeit — mit verschwindenden Ausnahmen — nur Trägern öffentlicher Gewalt zustanden.

Über den Hauptmangel können alle vermeinten weiteren Beweise nicht hinweghelfen. Aber auch diese weiteren Beweise sind nicht stichhaltig. Eine Stütze für seine Auffassung wird von Baumann (S. 75) in der Aufzählung der herzoglichen Rechte in München im oberbayerischen Urbar von ca. 1270 gesucht. Da dieses nur die Einnahmen aus dem Eigentum Herzog Ludwigs II. enthalte, könnten die hier aufgezählten Einkünfte aus Münze, Zoll und Gericht nicht landesherrlicher Herkunft sein, sondern müßten zum Eigenbesitz des Herzogs gezählt werden. So bestechend der erste Eindruck dieser Beweisführung ist, kann sie doch leicht widerlegt werden. Tatsächlich werden die Einkünfte aus Zoll, Gericht und Münze in diesem Urbar nicht aufgezählt; die Rubriken dafür sind wohl eingesetzt, aber nicht ausgefüllt,³⁾ vielleicht eben deswegen, weil der Schreiber des Urbars sich darauf besann, daß diese Einnahmen nicht hierher gehören.

¹⁾ Biographische und kulturgeschichtliche Essays (1906), S. 141.

²⁾ Den Zoll nenne ich nicht, weil er nach 1180 zunächst — auch nach Baumanns Ansicht — an den Freisinger Bischof fiel.

³⁾ S. Mon. Boic. XXXVI a, 285: Item theloneum solvit; item iudicium solvit; item moneta solvit.

Der Gegenbeweis ließe sich auch auf anderem Wege führen: durch die Betonung der Tatsache, daß das Urbar des Vitztumantes München aus dem 14. Jahrhundert unter den herzoglichen Einkünften auch die Judensteuer auführt.¹⁾ Daß diese nur ein landesherrliches Recht gewesen sein kann, wird wohl niemand bestreiten. Wir müssen daher folgern: wiewohl Urbarien in der Regel nur die Einnahmen aus Domänen verzeichnen, haben es die Verfasser damit nicht immer genau genommen, sei es, daß sie selbst über die Natur landesherrlicher Einkünfte im Unklaren waren, sei es aus irgend einem andern Grunde, den wir nicht festzustellen vermögen.

Den größten Eindruck auf die Rezensenten scheint in Baumanns Beweisführung der Hinweis auf die ältesten Münchener Stadtsiegel gemacht zu haben, die als Zeugen für die neue Hypothese angerufen werden (S. 79 f.). A. Schröder²⁾ hat sogar Baumanns Abhandlung nach der methodischen Seite hin als ein Musterbeispiel für das Verfahren bezeichnet, wie Wappen- und Siegelkunde in den Dienst der geschichtlichen Erkenntnis gestellt werden können.

Das älteste Siegel der Stadt München, das an der Gerichtsurkunde von 1239 befestigt war,³⁾ und ein etwas jüngeres zeigen drei heraldische Figuren: Stadtmauer und Stadttor — als Kennzeichen der Stadt; im Stadttor einen Mönch — wegen des Namens; über dem Stadttor endlich einen Adlersrumpf. Die nächstliegende Erklärung des letzteren Bildes ist, daß es auf den Herrn der Stadt weise. „Wie der Löwe über dem Tor in dem Stadtsiegel von 1330 den wittelsbachischen Landesherrn, so kündigt dieser Adler den Herrn an, der über München gebot zu der Zeit, da dieses Siegel gefertigt wurde.“ Darin stimme ich mit Baumann überein. Weiter aber führt dieser aus: nur König Otto IV., der jüngere Sohn Heinrichs des Löwen,⁴⁾ habe einen Halbadler (ver-

¹⁾ Nicht Judenzoll, wie Baumann, S. 76, Anm. 1 sagt. Vgl. Mon. Boic. XXXVI b, 558: de stiura Iudeorum 60 libr. und p. 572: de Iudeis 60 libr.

²⁾ Forschungen zur Geschichte Bayerns XI, 8.

³⁾ Mon. Boic. XXXV b, 1. Abgebildet u. a. a. a. O. XVIII, Tab. 1; das jüngere bei Meichelbeck (II a, 88 zur Urkunde von 1284, April 24, II b, 119 gehörig); ferner bei Bergmann, Geschichte Münchens, U. B. S. 33 (Urkunde von 1274); bei Kronegg, Illustrierte Geschichte der Stadt München, S. 11 mit der irrigen Jahrzahl 1313. Urkunden von 1313 (?) und 1330 tragen das Siegel mit dem Löwen über dem Stadttor, s. Bergmann, U. B. S. 34. 100. Ich brauche kaum zu erwähnen, daß das Siegel von 1239 um einige Jahrzehnte älter gewesen sein kann als die älteste erhaltene Urkunde, die es trug. Nach Tab. I des 18. Bandes der Monumenta Boica soll es sich schon an einer Urkunde von 1205 finden (?); leider fehlt die nähere Angabe. Daß die ältesten Münchener Urkunden nicht erhalten sind, zeigt der Hinweis des Rudolfinums von 1294 (Mon. Boic. XXXV b, 14) auf ältere stadtrechtliche Aufzeichnungen. Baumann vermutet (S. 85, Anm. 2), daß die Aufbewahrung dieser älteren Urkunden dem Münchener Rate unnötig erschienen sei, seit ihnen das Rudolfinum die praktische Bedeutung benahm. Ich möchte den Verlust lieber durch eine der häufigen Feuersbrünste erklären. Von einem Stadtbrande 1221 berichten die Schäftlarners Annalen.

⁴⁾ Heinrichs des Löwen ältester, gleichnamiger Sohn und Enkel führten nach Baumann (S. 81)

bunden mit drei Löwen) im Wappen geführt. Nur aus seinem Wappen könne dieses Bild in das Münchener Wappen gekommen sein und diese Entlehnung deute darauf hin, daß durch Otto IV. Bedeutsames für München geschehen sei. Wahrscheinlich habe er im Juli 1209, da er zu Augsburg oder auf dem Gunzenlee weilte, München durch seine königliche Gnade gehoben, den Stadtcharakter des Ortes ausdrücklich anerkannt und dem bisherigen Marktorde ein eigenes Stadtrecht verliehen.

Ich will nun keineswegs bestreiten, daß man aus Wappen und Siegeln zuweilen historische Tatsachen folgern kann. Doch sind derartige Fälle, wenn wir von den Wappen als Zeugen der Stammverwandtschaft oder Geschlechtseinheit absehen, sehr selten und bei den Schlußfolgerungen ist besondere Vorsicht anzuwenden. Das Besteckende, das wiederum in dieser Beweisführung Baumanns liegt, schwindet sofort, wenn man die Wappenbilder im ältesten Münchener Stadtsiegel und im Siegel Ottos IV. vor sich sieht — oder wenn man sie genau blasoniert. Der halbe Adler im Wappen Ottos IV. ist nämlich, heraldisch gesprochen, ein gespaltener Adler, d. h. ein senkrecht, von oben nach unten halbierter.¹⁾ Der halbe Adler im Münchener Wappen aber ist ein sogenannter wachsender Adler oder Adlersrumpf, d. h. die obere Hälfte eines horizontal geteilten Adlers. Das gibt zwei so verschiedene Wappenbilder, daß keinem Beschauer der Gedanke einer Entlehnung kommen wird. Als gemeinsam bleibt nur der Adler, nicht die besondere Form dieser heraldischen Figur, nicht der halbe Adler. In dem Münchener Wappen ist diese besondere Form wohl deshalb ein Adlersrumpf, weil der untere Raum des Schildes schon durch Stadttor und Mönch ausgefüllt ist und über diesen Bildern für einen ganzen Adler ausreichender Raum sich nicht mehr bot. Ebenso ist in dem Wappen Ottos IV., wie auch Baumann erkannte, der Adler wohl nur deshalb ein gespaltener, weil neben ihm noch drei Löwen im Schild erscheinen sollten. Auch diese schreitenden Löwen sind wohl aus demselben Grunde gespalten — wegen des durch die Spaltung des Schildes beengten Raumes.

stets einen Löwen im Wappen. Bei Scheid, Orig. Guelficae III, sind vier Reitersiegel Heinrichs (des Sohnes des Löwen) abgebildet, von denen drei einen Löwen, das erste aber einen Adler zeigt. Ob dies aber richtig gesehen wurde?

¹⁾ Die Beschreibung des Wappens bei Winkelmann, Jahrbücher: König Otto IV. von Braunschweig, S. 498 spricht nur von einem halben Adler. Gemeint ist ein gespaltener. Das Wappen findet sich als Rückiegel auf dem Siegel der Witwe Ottos IV., der Kaiserin Maria: in gespaltenem Schild r. drei halbe (gespaltene) schreitende Löwen nach r. schauend, l. gespaltener Adler, nach links schauend. S. die Abbildungen bei Heffner, Kaiser- und Königs-Siegel, Taf. V, Nr. 44; im Deutschen Herold X (1879), S. 143; Fürst Hohenlohe = Waldenburg, Sphragist. Aphorismen, Taf. VII, Nr. 61 b. Auf Ottos Münzen (Brakteaten, Scheid, Or. Guelf. III, 374) erscheint oft ein Löwe, nie ein Adler.

Wir können uns also nur an den Adler halten, dieser aber ist in der fraglichen Zeit auch das Wappenbild eben der beiden Familien, die als Herren von München außer den Welfen in Betracht kommen können. Krenner¹⁾ und Muffat (S. 423) haben bei dem Adler an die Andechser gedacht, was von Baumann (S. 80) mit guten Gründen bekämpft wird. Dem Einwande, daß der Adler von den Wittelsbachern entlehnt sei, sucht Baumann zu begegnen mit der Behauptung, von Ludwig I. könne der Adler nicht in das Münchener Wappen gekommen sein, da dieser nicht Herr von München gewesen sei. Wir haben diesen Grund bereits als irrtümlich kennen gelernt (vgl. oben S. 333 flgd.), müssen daher auch die Folgerung ablehnen. Für die ältesten Wappen der Wittelsbacher verweise ich auf meine Angaben in der Geschichte Baierns III, 656 f. Eine vor kurzem vorgenommene Durchsicht der Siegelabgüsse des K. Reichsarchivs überzeugte mich, daß unsere Kenntnis auf diesem Gebiete seit dem Erscheinen dieses Bandes keine Bereicherung erfahren hat. Das älteste wittelsbachische Siegel, das Pfalzgraf Otto 1179 führt, zeigt den links gewendeten Adler. Wie ich a. a. Orte ausführte, steht nichts der Annahme entgegen, daß Otto (und ebenso sein Sohn Ludwig I. in seiner ersten Regierungszeit) den Adler auch als Herzoge fortführten. Das älteste Siegel Ludwigs von 1196, ein Reitersiegel, läßt das Wappenbild auf dem Schilde nicht erkennen. Die folgenden sieben Reitersiegel Ludwigs I. und Ottos II. zeigen im Schilde einen schräg gezackten Querbalken. Ist das Wappenbild auch auf einigen dieser Siegel nicht klar, so lassen doch andere keinen Zweifel, daß das Wappenbild so zu blasonieren ist, nicht als W (was auch ganz ungewöhnlich wäre) und nicht als Adler, wie in dem von einem Archivbeamten verfaßten Katalog der Siegelabgüsse angenommen wird. Nach unserer jetzigen Kenntnis kann aber der Adler immerhin bis in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts das Wappenbild der Wittelsbacher geblieben sein.

Da also der Adler im ältesten Münchener Stadtsiegel ebensowohl von einem Wittelsbacher als von einem Welfen entlehnt sein kann, versagt die in der Heraldik für unsere Frage gesuchte historische Belehrung und kann dem Münchener Siegel irgendwelche Beweiskraft nicht zugesprochen werden.

Was den schreitenden und später steigenden Löwen betrifft, der auf späteren Münchener Stadtsiegeln über dem Tor erscheint, so ist kürzlich die Meinung ausgesprochen worden, das könne nur der Pfälzer Löwe sein, den

¹⁾ Dieser weist darauf hin (Siegel S. 156), daß Herzog Otto II. von Meranien auch einen halben Adler (nach der Beschreibung Adlersrumpf) führte.

der Welfe Heinrich, der Vater der Pfalzgräfin Agnes, im Wappen führte; aus dem Wittelsbacher Wappen könne er nicht entlehnt sein. Diese Auffassung verbietet sich, wie mir scheint, durch die Zeit der Urkunden, welche das Stadtsiegel mit dem Löwen an Stelle des noch 1284 geführten Adlers¹⁾ aufweisen: um 1300 und um 1330. Daß die Stadt damals noch durch ein Wappenbild auf die längst erloschene Welfenherrschaft hindeuten wollte, ist auch dann ausgeschlossen, wenn man das Erlöschen dieser Herrschaft nicht 1180, sondern um 1214 ansetzt. Der Löwe ist vielmehr sicher der von den wittelsbachischen Landesherren geführte, den diese allerdings seit Erwerbung der Pfalz von den welfischen Pfalzgrafen entlehnten. So hat es auch Baumann (S. 80) verstanden, wenn er den Löwen im Münchener Stadtwappen mit dem Pfälzer Löwen identifiziert. Landeswappen hat man ja in der älteren Zeit der Heraldik nicht gekannt, nur Geschlechtswappen. Der bayerische und der pfälzische Löwe sind nach ihrem Ursprung nichts anderes als der welfische Löwe.

Baumann (S. 82 f.) verdanken wir den wertvollen Nachweis, daß der um 1190 im Schäftlarnener Traditionskodex genannte Richter Heinrich „in civitate“ (Mon. Boic. VIII, 473), der bisher allgemein auf München bezogen wurde, mit einem Freisinger Richter Heinrich identisch ist,²⁾ daß man also in Schäftlarn um 1190 unter „der Stadt“ schlechtweg noch Freising verstand. Damit entfällt das einzige urkundliche Zeugnis dafür, daß München schon im 12. Jahrhundert Stadtrecht hatte. Das Entstehungsjahr der „Stadt“ München kennen wir nicht, als civitas wird der Ort zum erstenmale (da der Eintrag der sogenannten Indersdorfer Annalen nicht gleichzeitig ist) zu 1180 von den Schäft-

¹⁾ S. die Abbildung bei Meichelbeck II a, zu p. 88.

²⁾ Ich stimme Baumanns Beweisführung zu, muß jedoch darauf hinweisen, daß immerhin die Möglichkeit eines leisen Zweifels bestehen bleibt. Es steht nämlich urkundlich fest, daß auch der Münchener Richter um die fragliche Zeit Heinrich hieß. Hainrich iudex de Munechen ist Zeuge bei der Tradition von Wiesen in Pasing durch Heinrich und Konrad von Eurasburg (Iringsburch) an Kloster Schäftlarn (M. B. VIII, 415). Die Tradition fällt unter Propst Heinrich 1164–1200 und die Übergabe der Güter erfolgte in die Hand des Bischofs Adalbert von Freising, der von 1158–1183 regierte, das Zeugnis ist also zwischen 1164 und 1183 anzusetzen. In Weihenstephaner Urkunden aber tritt 1203 ein Heinricus iudex in civitate und um dieselbe Zeit ein Heinricus iudex auf, den wir auf Freising beziehen müssen (M. B. IX, 482, 484). Daß man in Weihenstephan Freising als „die Stadt“ schlechtweg bezeichnete, ist natürlich. Es fragt sich nun, ob mit dem in der Schäftlarnener Tradition (M. B. VIII, 473) genannten Heinricus iudex in civitate der Münchener oder der Freisinger Richter gemeint ist. Baumann hat die Gründe, die für den Freisinger sprechen, hervorgehoben, hat aber nicht erwähnt, daß sich auch für den Münchener etwas geltend machen läßt: der Ministeriale Fuß des Pfalzgrafen Friedrich, nach diesem der erste Zeuge, saß in Fußberg bei Gauting an der Würm, das München viel näher liegt als Freising, und ein anderer Zeuge, Eberhard von Schwabing, gehört zu den nächsten Nachbarn Münchens. Doch scheinen auch mir die Gründe für Freising zu überwiegen.

lerner Annalen aus Anlaß eines Stadtbrandes 1221 genannt (Mon. Germ. Script. XVII, 338), Daß Herzog Rudolf in seinem Stadtrechte von 1294 von den München von seinen Vordern verliehenen, geschriebenen Rechten spricht,¹⁾ weist, wie Baumann (S. 85) wohl mit Recht betont, über Rudolfs Großvater Otto II. hinaus. Gewiß ist die neuere Anschauung berechtigt, daß das entscheidendste Kennzeichen für den städtischen Charakter nicht im Markt und Gericht, nicht in der Ummauerung, sondern in der Autonomie der Gemeinde und im Aufkommen eines Stadtrates zu suchen ist. Nur darf man die Anwendung dieses im allgemeinen richtigen Grundsatzes nicht auf die Spitze treiben, darf nicht übersehen, daß im 12., 13. Jahrhundert das Kriterium der civitas nicht so feststand wie heutzutage. Der Geburtstag der älteren mittelalterlichen Städte läßt sich nicht immer so genau fixieren wie bei den jungen Städten der Neuzeit. Am 17. Oktober 1906 ward das Gesuch des Ministeriums um Erhebung des Marktes Tölz zur Stadt vom Prinz-Regenten genehmigt und von dem Tage an ist Tölz eine Stadt. In der Frühzeit der städtischen Bildungen aber konnte ein Ort wohl geraume Zeit von den einen noch als Markt, von den andern als Stadt bezeichnet werden. Alte Römer- und Bischofsstädte wie Regensburg, Salzburg, Augsburg u. s. w. betrachten wir mit Recht von ihrem Eintritt in die Geschichte an als Städte,²⁾ wiewohl sich Stadträte in ihnen erst viel später nachweisen lassen und sehr wahrscheinlich auch viel später erst entstanden sind. Die Siebenhundertjahrfeier, die München 1858 beging und für deren Berechtigung und Zeitpunkt auch ein von Rudhart erstattetes Gutachten der historischen Klasse unserer Akademie zu Rate gezogen wurde, wird man nicht deswegen, weil München 1157 oder 1158 wahrscheinlich erst zum Markte, nicht zur Stadt erhoben worden sei, als einen historischen Mißgriff verurteilen dürfen. Was Heinrich der Löwe für die Hebung Münchens tat, verbürgte das frühere oder spätere Aufsteigen Münchens zur Stadt und war für die Geschichte Münchens noch bedeutsamer als dieser weitere Schritt seiner Entwicklung.

¹⁾ Monumenta Boica XXXV b, 14: diu reht und alle die saetze, die in von unser vordern her verschriben sint.

²⁾ Vgl. auch Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, der (S. 232) mit Recht von diesen ältesten Städten Deutschlands die Marktansiedlungen als zweite Klasse der Städte unterscheidet.

